

**Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-
Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(BVAnp-ÄG 2022)**

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz soll eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2022 erfolgen. Zudem hat sich im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts an verschiedenen Stellen Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetz sollen erforderliche Rechtsänderungen umgesetzt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit diesem Gesetz soll das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst der Länder vom 29. November 2021 zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden. Zudem sollen im Besoldungsbereich bestimmte Ämter des gehobenen wie des mittleren Dienstes angehoben und die Erfahrungsstufen neustrukturiert werden. Erhöhungen kinderbezogener Familienzuschläge sollen die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung mit Blick auf die konkretisierten Berechnungsparameter der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a. – gewährleisten. Auch sollen Nachzahlungsregelungen für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen werden. Zudem soll ein im Beamtenversorgungsrecht und in anderen dienstrechtlichen Vorschriften festgestellter Änderungsbedarf umgesetzt werden. Im Beihilfebereich wird die zumutbare Eigenvorsorge an das bis zum 31. Dezember 2012 geltende Niveau angepasst. Es erfolgen weitere Änderungen, welche konkrete krankheitsbedingte Aufwendungen betreffen.

C. Alternativen

Hinsichtlich der zeitgleichen und systemgerechten Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgung, der Neubewertung bestimmter Ämter sowie der Neustrukturierung der Erfahrungsstufen werden keine sachgerechten Alternativen gesehen. In Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a. – stellt die Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge die bedarfsgerechteste Lösung zur Kompensation des familienbedingten Mehrbedarfs dar. Eine Beibehaltung der derzeit geltenden Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge würde nicht die Konkurrenzfähigkeit des Landes gegenüber privaten Arbeitgebern und die Attraktivität des Beamtenverhältnisses in Baden-Württemberg steigern.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Mehrausgaben gegenüber dem Jahr 2021 betragen beim Land im Jahr 2022 rund 300,3 Millionen Euro, im Jahr 2023 rund 724,6 Millionen Euro und im Jahr 2024 rund 728,5 Millionen Euro. Die Mehrkosten im kommunalen Bereich betragen rund 45 Millionen Euro im Jahr 2022, rund 108,6 Millionen Euro im Jahr 2023 und rund 109,2 Millionen Euro im Jahr 2024.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entstehen einmalig ein Erfüllungsaufwand von rund 17 200 Stunden und Sachkosten von rund 79 400 Euro. Zudem entstehen jährlich ein Erfüllungsaufwand von rund 11 Stunden sowie Sachkosten von rund 58 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entstehen einmalig ein Erfüllungsaufwand von rund 163 460 Euro sowie Sachkosten von rund 79 350 Euro. Zudem entstehen jährlich ein Erfüllungsaufwand von rund 1 570 Euro sowie Sachkosten von rund 60 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen einmalig ein Erfüllungsaufwand von rund 741 000 Euro sowie Sachkosten von rund 58 650 Euro.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne dienstrechtliche Belange. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-
Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(BVAnp-ÄG 2022)**

Vom

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Würt-
temberg 2022

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindever-
bände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaf-
ten, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes,
3. die Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes und
4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtli-
chen Richterinnen und Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versor-
gungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Empfänge-
rinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und Anspruchsberech-
tigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Besoldungsanpassung 2022

(1) Ab 1. Dezember 2022 erhöhen sich

1. um 2,8 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 - c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages,
 - d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
 - e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie
2. um 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in

- a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und
 - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage sowie
3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 3

Versorgungsanpassung 2022

(1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung nach § 2 gilt weiterhin entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVG BW) findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamVG BW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Dezember 2022 um 67,16 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamfVGBW.

§ 4

Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2022

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld ist § 3 Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2022

(1) Als Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für feste Beträge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamfVGBW gilt die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1; § 2 Absatz 1 findet hinsichtlich des Zeitpunkts entsprechende Anwendung.

(2) Für das Alters- und Hinterbliebenengeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 6

Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1009, 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 wird die Angabe „A 6“ durch die Angabe „A 7“, die Angabe „A 7“ durch die Angabe „A 8“, die Angabe „A 9“ jeweils durch die Angabe „A 10“ und die Angabe „A 10“ durch die Angabe „A 11“ ersetzt.
2. In § 27 Absatz 5 wird jeweils die Angabe „A 9“ durch die Angabe „A 10“ ersetzt.
3. In § 31 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vier im Abstand von zwei Jahren, in den Stufen fünf bis acht“ durch das Wort „sechs“ und das Wort „neun“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
4. In § 39 Absatz 2 werden die Wörter „W 2 und W 3, A 14 bis A 16 sowie B 2 und B 3“ durch die Wörter „W 2 und W 3 sowie A 14 bis A 16“ ersetzt.
5. In § 46 Satz 1 wird die Angabe „A 6“ durch die Angabe „A 7“ ersetzt.
6. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1. Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher als Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegepersonen, Hauptpfleger/Hauptschwester oder Oberin/Pflegevorsteher,
 2. Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher als Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen,“

b) Die Nummer 3 wird aufgehoben.

7. § 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden die Wörter „bei Landratsämtern von Landkreisen mit mehr als 175 000 Einwohnern“ gestrichen.

b) In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 15 angefügt:

„15. Beamte bei einem Regierungspräsidium, die als Bezirksbrandmeister bestellt sind.“

8. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über die Vergabe der Zulage entscheidet das Rektorat der Hochschule nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über die Vergabe der Zulage entscheidet der Vorstand des KIT nach Maßgabe des KIT-Gesetzes.“

9. In § 62a Absatz 4 werden die Wörter „für ihre Beamten“ gestrichen.

10. Nach § 62a wird folgender § 62b eingefügt:

„§ 62b

Zulage für stellvertretende Kanzler

Beamte an staatlichen Hochschulen, die nach § 16 Absatz 2a Satz 1 des Landeshochschulgesetzes als Vertreter für den Kanzler bestellt werden, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des stellvertretenden Kanzlers eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt, wenn das Amt des Kanzlers in Besoldungsgruppe W 2 ausgebracht ist, monatlich 500 Euro, wenn das Amt des Kanzlers in Besoldungsgruppe W 3 ausgebracht ist, monatlich 600 Euro.“

11. In § 65 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „A 6 bis A 8“ durch die Angabe „A 7 bis A 9“ ersetzt.

12. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 6 wird aufgehoben.

b) Die Abschnitte Besoldungsgruppe A 7 bis A 11 werden wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 7

Erster Hauptwachtmeister³⁾

Hauptwart¹⁾²⁾

Oberamtsmeister¹⁾²⁾⁴⁾

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8.

3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

4) Erhält eine weitere Amtszulage nach Anlage 13, wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

Besoldungsgruppe A 8

Abteilungspfleger/Abteilungsschwester¹⁾

Hauptsekretär²⁾³⁾

Hauptwart⁴⁾

Hauptwerkmeister⁵⁾

Krankenpfleger/Krankenschwester⁵⁾

Lebensmitteloberkontrolleur⁵⁾

Oberamtsmeister⁴⁾

Oberbrandmeister⁵⁾

Polizeiobermeister⁵⁾

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

2) Als Eingangsamt, soweit nicht im Justizwachtmeisterdienst.

3) Für Funktionen im Justizwachtmeisterdienst, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 8 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 13 ausgestattet werden.

4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.

5) Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektor

Betriebsinspektor

Gerichtsvollzieher¹⁾

Hauptbrandmeister

Lebensmittelhauptkontrolleur

Oberpfleger/Oberschwester

Polizeihauptmeister

Straßenmeister¹⁾²⁾

1) Als Eingangsamtsamt.

2) Erhält als Leiter einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei eine Amtszulage nach Anlage 13.

Besoldungsgruppe A 10

Erster Amtsinspektor¹⁾

Erster Betriebsinspektor¹⁾

Erster Hauptbrandmeister¹⁾

Erster Lebensmittelhauptkontrolleur³⁾

Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher³⁾⁴⁾

- als Leitende Unterrichtsschwester/Leitender Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern
- als Leiterin/Leiter eines Pflegebereichs mit mindestens 96 Pflegepersonen
- als Leiterin/Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegepersonen

- als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter einer Leitenden Unterrichtsschwester /eines Leitenden Unterrichtspflegers an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern
- als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Leiterin/des Leiters eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen

Erster Polizeihauptmeister¹⁾

Fachoberlehrer²⁾³⁾⁵⁾

Hauptpfleger/Hauptschwester

Hauptstraßenmeister⁶⁾

als Leiter einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei

Kriminaloberkommissar⁵⁾

Landwirtschaftstechnischer Oberlehrer und Berater³⁾⁵⁾

Obergerichtsvollzieher¹⁾

Oberin/Pflegevorsteher⁷⁾

O b e r i n s p e k t o r⁵⁾

Oberstraßenmeister

Polizeioberkommissar⁵⁾

1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 10 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 35 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 13 ausgestattet werden.

2) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer, für vorschulische Einrichtungen, für Sonderschulen oder Sonderpädagogik besitzen.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

5) Als Eingangsamtsamt.

6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

Besoldungsgruppe A 11

A m t m a n n⁵⁾

Erster Hauptstraßenmeister

als Leiter einer großen und bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei

Erster Lebensmittelhauptkontrolleur²⁾

Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher

- als Leitende Unterrichtsschwester/Leitender Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern
- als Leiterin/Leiter eines Pflegebereichs mit mindestens 192 Pflegepersonen
- als Leiterin/Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen

Fachoberlehrer¹⁾²⁾

Fachoberlehrer¹⁾³⁾

- als Fachbetreuer
- als Leiter eines Schulkindergartens mit mehr als zwei Gruppen

- an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder an einem sonstigen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit einer Abteilung Förderschwerpunkt geistige Entwicklung als Stufenleiter der Grund- und Hauptstufe

Kriminalhauptkommissar⁴⁾

Künstlerisch-technischer Lehrer⁶⁾

Landwirtschaftstechnischer Oberlehrer und Berater²⁾

Polizeihauptkommissar⁴⁾

Technischer Oberlehrer⁶⁾

- an einer beruflichen Schule oder an einer vergleichbaren kommunalen schulischen Einrichtung
- an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum
- an der dualen Hochschule Baden-Württemberg

1) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer, für vorschulische Einrichtungen, für Sonderschulen oder Sonderpädagogik besitzen.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10.

3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

5) Auch als Eingangsamt für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluss eines Diplomstudiums an der Dualen Hochschule oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert und diese Befähigung von den Beamten nachgewiesen wird.

6) Als Eingangsamt.“

- c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Bezirksnotar“ mit Funktionszusätzen wird gestrichen.
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Landwirtschaftlicher Direktor bei einem Schulbauernhof⁴⁾“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Leitender Bezirksnotar“.
 - cc) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ mit Funktionszusätzen wird nach dem Funktionszusatz „- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 360 Schülern³⁾“ ein neuer Funktionszusatz „- als der zweite Vertreter eines Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 540 Schülern“ eingefügt und im Funktionszusatz „- als Leiter einer Abteilung einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 850 Schülern“ der Fußnotenhinweis „⁸⁾“ angefügt.
 - dd) Bei der Amtsbezeichnung „Seminarschulrat“ mit Funktionszusätzen werden im zweiten und vierten Spiegelstrich die Wörter „Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen“ durch das Wort „Sekundarstufe I“ ersetzt.
- d) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ wird wie folgt gefasst:

„Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
- als Leiter eines Seminars (Sekundarstufe I auch mit Grundschulen)

- an einem Seminar (Berufliche Schulen)
 - als Bereichsleiter
 - als Bereichsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Direktors¹⁾
 - als Leiter der Abteilung Gymnasium und zugleich ständiger Vertreter des Direktors dieser Abteilung¹⁾
- an einem Seminar (Gymnasien)
 - als Bereichsleiter
 - als Bereichsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Direktors¹⁾
- an einem Seminar (Gymnasium und Sonderpädagogik)
 - als Leiter der Abteilung Sonderpädagogik“

bb) Die Amtsbezeichnung „Rektor“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:

„Rektor

- als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums
 - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern
 - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 90 Schülern
 - mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug
- einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern“

cc) In der Fußnote 3 werden die Wörter „A 16, B 2 oder B 3“ durch die Wörter „A 16 oder B 3“ ersetzt.

e) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsmedizinaldirektor⁷⁾“ mit Funktionszusatz wird wie folgt gefasst:

„Leitender Regierungsmedizinaldirektor

- als Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt mit medizinischer Gutachtenstelle⁷⁾
- als Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt⁸⁾“

- bb) Es wird folgende Fußnote 8 angefügt:
„⁸⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.“

- cc) In der Fußnote 3 werden die Wörter „A 15, B 2 oder B 3“ durch die Wörter „A 15 oder B 3“ ersetzt.

13. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Staatlichen Anlagen und Gärten“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg“

- bb) Die Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter⁵⁾“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.

- cc) Die Fußnote 5 wird aufgehoben.

- dd) Bei der Amtsbezeichnung „Leitender Kreisverwaltungsdirektor²⁾“ mit Funktionszusatz werden im Funktionszusatz die Wörter „eines Landkreises mit mehr als 175.000 Einwohnern“ gestrichen.

- ee) Die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor bei der Landeshauptstadt Stuttgart⁴⁾“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.

- b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter³⁾“ mit Funktionszusatz wird der Funktionszusatz gestrichen.
 - bb) Die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor bei der Landeshauptstadt Stuttgart⁴⁾“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.
 - cc) Die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor bei einer Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern²⁾“ mit Funktionszusatz wird wie folgt gefasst:

„Stadtdirektor
- bei einer Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern²⁾
als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit“
- c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor bei der Landeshauptstadt Stuttgart“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Regierungsvizepräsident“ mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Stadtdirektor
- bei einer Stadt mit mehr als 500.000 Einwohnern³⁾
als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes oder als Leiter eines Referats“
 - cc) Es wird folgende Fußnote 3 angefügt:

„³⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3.“

14. Die Anlage 5 (Landesbesoldungsordnung A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter [kw]) wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt 1. Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) Die Besoldungsgruppen A 6 kw und A 10 kw werden aufgehoben.

bb) Die Besoldungsgruppen A 7 kw bis A 11 kw werden wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 7 kw

Gestüthauptwärter¹⁾²⁾

-
- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8 kw.
 - 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

Besoldungsgruppe A 8 kw

Gestüthauptwärter¹⁾

Hauptsattelmeister²⁾

-
- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7 kw. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen des Gestütsdienstes in den Besoldungsgruppen A 7 kw und A 8 kw.
 - 2) Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 9 kw

Erster Hauptsattelmeister

Besoldungsgruppe A 11 kw

Fachoberlehrer²⁾³⁾

an einer Sonderschule für Geistigbehinderte oder an einer sonstigen Sonderschule mit einer Abteilung für Geistigbehinderte als Stufenleiter der Unter-, Mittel- oder Oberstufe

Hauptlehrerin für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen¹⁾

-
- 1) Als Eingangsamt.
 - 2) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamten zugeteilt, die die Lehrbefähigung für musisch-technische Fächer, für vorschulische Einrichtungen oder für Sonderschulen besitzen.
 - 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.“

b) Der Abschnitt 2. Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe B 2 kw wird bei der Amtsbezeichnung „Professor als Direktor“ mit Funktionszusätzen der Funktionszusatz „- einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie¹⁾“ gestrichen.

bb) In der Besoldungsgruppe B 2 kw wird die Fußnote 1 aufgehoben.

cc) In der Besoldungsgruppe B 3 kw wird die Amtsbezeichnung „Professor als Direktor“ mit Funktionszusatz gestrichen.

15. In Anlage 12 (Familienzuschlag) in der Fassung des Anhangs 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 395) wird die Zahl „402,15“ durch die Zahl „673,00“ ersetzt.

16. In Anlage 12 (Familienzuschlag) in der Fassung des Anhangs 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 402) wird die Zahl „407,78“ durch die Zahl „704,00“ ersetzt.

17. In Anlage 12 (Familienzuschlag) in der Fassung des Anhangs 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 402), die durch Artikel 2 Nummer 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Zahl „2021“ durch die Zahl „2022“ und die Zahl „704,00“ durch die Zahl „730,00“ ersetzt.
18. Die Anlage 14 (Stellenzulagen) wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt § 54 wird in Spalte 2 die Angabe „A 6 bis“ durch die Angabe „A 7 und“ ersetzt.
 - b) Im Abschnitt „§ 56 Nr. 1“ wird in Spalte 3 die Angabe „A 9“ durch die Angabe „A 10“ ersetzt.
 - c) Im Abschnitt „§ 56 Nr. 2“ wird in Spalte 3 die Angabe „A 10“ durch die Angabe „A 11“ ersetzt.
 - d) Der Abschnitt „§ 56 Nr. 3“ wird aufgehoben.
 - e) Im Abschnitt § 57 Abs. 1 Nr. 2 wird in Spalte 2 die Angabe „A 6“ durch die Angabe „A 7“ ersetzt.
 - f) Nach dem Abschnitt „§ 57 Abs. 1 Nr. 14“ wird ein neuer Abschnitt eingefügt mit der Angabe „§ 57 Abs. 1 Nr. 15“ in Spalte 1 und der Zahl „132,69“ in Spalte 3.
19. Die Anlagen 6 bis 13 und 15 erhalten die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
20. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 1 Satz 3, § 85 Absatz 1 Satz 2 sowie § 106 Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Elternzeit“ jeweils die Wörter „beziehungsweise im Erziehungsurlaub“ eingefügt.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „; dies gilt nicht bei gesetzlich geänderten Ämterbewertungen sowie in den Fällen der §§ 90 und 91 LBesGBW“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht

1. bei gesetzlich geänderten Ämterbewertungen unabhängig davon, ob hiermit eine Besoldungsgruppenänderung einhergeht,
2. im Rahmen der §§ 90 und 91 LBesGBW oder
3. wenn eine gesetzliche Überleitung in ein höher bewertetes Amt nur aufgrund einer bereits zuvor erfolgten Beförderung in das Amt, in welches ansonsten die Überleitung erfolgt wäre, unterbleibt.“

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Würde ein Beamter nach einem Aufstieg ein geringeres Ruhegehalt erhalten, als dies bei Verbleib im bisherigen Amt, welches nach dem Aufstieg und vor dem Ruhestandseintritt einer gesetzlich geänderten Ämterbewertung unterlag, der Fall gewesen wäre, so wird das Ruhegehalt nach

den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des Amts berechnet, welches ohne Aufstieg bei Verbleib in der bisherigen Laufbahn nach der gesetzlich geänderten Ämterbewertung zustehen würde. Hierbei ist die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen.“

3. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „sind Zeiten“ die Wörter „einer Tätigkeit“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach der Angabe „4“ die Wörter „, sofern sie nicht ausschließlich auf freiwilligen Beiträgen beruhen“ eingefügt.

4. § 27 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 57 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 7.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „A 6“ durch die Angabe „A 7“ ersetzt.

5. § 45 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte

1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,

a) um sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind wegen seiner beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit beider Eheleute in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder

b) weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt, oder

2. in seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 Buchstabe a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.“

6. § 51 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es darf nicht hinter 64,51 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 7 zurückbleiben.“

7. § 65 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Anwendung dieser Vorschrift bleiben die in Anlage 12 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg ausgebrachten Erhöhungsbeträge für das erste sowie zweite zu berücksichtigende Kind außer Betracht.“

8. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „104,62 Euro“ durch die Angabe „107,55 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,98 Euro“ durch die Angabe „1,01 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,72 Euro“ durch die Angabe „0,74 Euro“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „2,92 Euro“ durch die Angabe „3,00 Euro“ ersetzt.
9. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,75 Euro“ durch die Angabe „2,83 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,98 Euro“ durch die Angabe „1,01 Euro“ ersetzt.
10. § 68 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 1 und 3 werden jeweils die Wörter „1,347-Fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6“ durch die Wörter „1,285-Fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 7“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „A 6“ durch die Angabe „A 7“ ersetzt.
11. § 84 Absatz 2 wird aufgehoben.
12. In § 90 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 bis 4“ durch die Wörter „Satz 3 bis 5“ ersetzt.
13. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Wird ein auf Antrag entlassener ehemaliger Beamter mit Anspruch auf Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung erneut in ein Beamtenverhältnis berufen und tritt er aus diesem Beamtenverhältnis in den Ruhestand, errechnet sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit für den Teil des erneut begründeten Beamtenverhältnisses aus §§ 21 bis 25,

§ 73 Absatz 6 und § 74 Absatz 2 und 3. Für die Zeit, aus der ein Anspruch auf Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung erdient wurde, wird als ruhegehaltfähige Dienstzeit die altersgeldfähige Dienstzeit nach § 89 Absatz 2 zugrunde gelegt; dies gilt auch dann, wenn der Anspruch gegenüber einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes besteht.“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Beamte auf Zeit, die mit Ablauf der Amtszeit mit Anspruch auf Altersgeld aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

14. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,75 Euro“ durch die Angabe „2,83 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,98 Euro“ durch die Angabe „1,01 Euro“ ersetzt.

15. § 101 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „45,56“ wird durch die Angabe „46,84“ ersetzt.
- b) Die Angabe „50,84“ wird durch die Angabe „52,26“ ersetzt.
- c) Die Angabe „56,37“ wird durch die Angabe „57,95“ ersetzt.
- d) Die Angabe „61,90“ wird durch die Angabe „63,63“ ersetzt.
- e) Die Angabe „68,50“ wird durch die Angabe „70,42“ ersetzt.
- f) Die Angabe „75,54“ wird durch die Angabe „77,66“ ersetzt.

- g) Die Angabe „84,94“ wird durch die Angabe „87,32“ ersetzt.
- h) Die Angabe „94,33“ wird durch die Angabe „96,97“ ersetzt.
- i) Die Angabe „83,78“ wird durch die Angabe „86,13“ ersetzt.
- j) Die Angabe „85,92“ wird durch die Angabe „88,33“ ersetzt.
- k) Die Angabe „97,06“ wird durch die Angabe „99,78“ ersetzt.
- l) Die Angabe „93,53“ wird durch die Angabe „96,15“ ersetzt.
- m) Die Angabe „102,68“ wird durch die Angabe „105,56“ ersetzt.
- n) Die Angabe „108,57“ wird durch die Angabe „111,61“ ersetzt.
- o) Die Angabe „115,35“ wird durch die Angabe „118,58“ ersetzt.
- p) Die Angabe „121,72“ wird durch die Angabe „125,13“ ersetzt.
- q) Die Angabe „127,93“ wird durch die Angabe „131,51“ ersetzt.
- r) Die Angabe „134,38“ wird durch die Angabe „138,14“ ersetzt.
- s) Die Angabe „142,44“ wird durch die Angabe „146,43“ ersetzt.
- t) Die Angabe „167,38“ wird durch die Angabe „172,07“ ersetzt.
- u) Die Angabe „174,48“ wird durch die Angabe „179,37“ ersetzt.
- v) Die Angabe „173,79“ wird durch die Angabe „178,66“ ersetzt.
- w) Die Angabe „67,32“ wird durch die Angabe „69,20“ ersetzt.

- x) Die Angabe „82,01“ wird durch die Angabe „84,31“ ersetzt.
- y) Die Angabe „91,13“ wird durch die Angabe „93,68“ ersetzt.
- z) Die Angabe „104,61“ wird durch die Angabe „107,54“ ersetzt.

16. § 102 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Für Versorgungsfälle, die seit dem 1. September 2020 und vor der besoldungsrechtlichen Anhebung der Eingangssämter des mittleren Dienstes nach Besoldungsgruppe A 7 eingetreten sind, ist § 51 Absatz 3 Satz 3 sowie § 27 Absatz 4 Satz 2 und 3 weiterhin in der bislang geltenden Fassung anzuwenden. Die bisherigen Dienstbezüge erhöhen oder vermindern sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11.“

17. § 103 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für im Zeitpunkt vor der besoldungsrechtlichen Anhebung der Eingangssämter des mittleren Dienstes nach Besoldungsgruppe A 7 vorhandene Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 6 zugrunde liegen, bestimmt sich die Versorgung weiterhin nach dieser Besoldungsgruppe. Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Dienstbezüge erhöhen oder vermindern sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11.“

18. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsempfänger“ die Wörter „sowie deren Hinterbliebene“ eingefügt.
- b) Absatz 10 und 11 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Maßgeblich ist der Versorgungsbeginn des Versorgungsurhebers.“

19. In § 109 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3“ und die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.

20. § 114 wird folgender Satz angefügt:

„Maßgeblich ist der Versorgungsbeginn des Versorgungsurhebers.“

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „A 9 und A 9 mit Amtszulage“ durch die Wörter „A 10 und A 10 mit Amtszulage“ ersetzt.

2. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird in Nummer 1 die Angabe „A 7 bis A 9“ durch die Angabe „A 8 bis A 10“ und in Nummer 2 die Angabe „A 9 bis A 13“ durch die Angabe „A 10 bis A 13“ ersetzt.

3. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „der Sätze 3 bis 6“ durch die Wörter „des Absatzes 3“ ersetzt.

bb) Die Sätze 4 bis 7 werden aufgehoben.

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die zumutbare Eigenvorsorge bemisst sich nach einem Vomhundert-
satz der beihilfefähigen Aufwendungen. In der Regel beträgt die zumut-
bare Eigenvorsorge für Aufwendungen, die entstanden sind für

1. beihilfeberechtigte Personen sowie für entpflichtete Hochschullehrerinnen und -lehrer 50 vom Hundert,
2. Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungs- bezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind, so- wie berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten oder berücksichtigungsfähige Lebens- partnerinnen und Lebenspartner nach dem Leben- spartnerschaftsgesetz 30 vom Hundert,
3. berücksichtigungsfähige Kinder sowie Vollwaisen 20 vom Hundert,
4. freiwillig versicherte Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung die Leistungen die im Umfang nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch geleistet wurden,

soweit nicht pauschale Beihilfen vorgesehen werden. Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt die zumutbare Eigenvorsorge für beihilfeberechtigte Personen nach Satz 2 Nummer 1 30 vom Hundert; sie erhöht sich bei Wegfall von Kindern nicht, wenn drei oder mehr Kinder be- rücksichtigungsfähig waren. Satz 2 Nummer 2 gilt auch für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, bei denen aufgrund einer wei- teren, nachrangigen Beihilfeberechtigung die zumutbare Eigenvorsorge 30 vom Hundert betragen würde. Maßgebend für die Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge ist der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen. In der Rechtsverordnung können darüber hinaus Abweichungen von der vorge- nannten Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge sowie zu einzelnen Aufwen-

dungen, Selbstbehalte und Höchstbeträge geregelt oder einzelne Aufwendungen von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen werden. In diesen Fällen erhöht sich die zumutbare Eigenvorsorge entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
4. In § 80 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

In § 75 Absatz 5 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 12. März 2015 (GBl. S. 221), das zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1) geändert worden ist, wird in Nummer 2 Buchstabe a das Wort „Polizeimeistern“ durch das Wort „Polizeiobermeistern“ und das Wort „Polizeikommissaren“ durch die Wörter „Polizeioberkommissaren und Kriminaloberkommissaren“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg

Das Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 111) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und die Informationsfreiheit“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Ernennungsgesetzes

§ 4 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. den unteren Schulaufsichtsbehörden
für die Lehrer in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, mit Ausnahme der Schulleiter, die in § 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d genannten Rechte innerhalb des Schulumtbezirks, für die ständigen Vertreter der Schulleiter in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, die Zweiten Konrektoren, die Realschulabteilungsleiter, die Gemeinschaftsschulabteilungsleiter, die Technischen Oberlehrer und die Fachoberlehrer als Fachbetreuer oder Stufenleiter oder Leiter eines Schulkindergartens das Recht, sie in dieses Amt zu befördern;“

2. In Satz 2 wird die Angabe „10 und 11“ durch die Angabe „11 und 12“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 213) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Buchstabe d werden die Wörter „nach dem Medizinproduktegesetz (MPG)“ durch die Wörter „im Sinne des Medizinprodukterechts“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aaaa) Die Wörter „nach § 3 Nummer 1 und 2 MPG“ werden durch die Wörter „im Sinne des Medizinprodukterechts“ ersetzt.

bbbb) Das Komma am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe e wird das Wort „Notfallkontrazeptiva“ durch das Wort „Notfallkontrarezeptiva“ ersetzt.

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Angemessen sind Aufwendungen bis zur Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts einer Pflegekraft der öffentlichen oder freien gemeinnützigen Träger, die für die häusliche Krankenpflege in Betracht kommen. Bis zu dieser Höhe sind auch die Aufwendungen für eine Ersatzpflegekraft, welche die verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt für geeignet erklärt, beihilfefähig. Die Beihilfestelle kann zulassen, dass die Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts durch den Träger der häuslichen Krankenpflege auf der Rechnung oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wird.“

bb) In Satz 6 wird nach dem Wort „beihilfefähig“ ein Punkt eingefügt.

cc) In Satz 7 werden nach dem Wort „Pflegebedürftigkeit“ die Wörter „oder Pflegegrad 1“ eingefügt.

c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. von Ärztinnen oder Ärzten schriftlich verordnete Maßnahmen des Rehabilitationssports sowie des Funktionstrainings in besonderen Gruppen unter Betreuung und Überwachung durch Ärztinnen oder Ärzte oder Personen nach Nummer 3 Satz 4,“

d) Es werden folgende Nummern 10 bis 12 angefügt:

„10. von Ärztinnen oder Ärzten schriftlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahmen oder ambulante Anschlussheilbehandlungen in Einrichtungen, die mit einem Träger der Sozialversicherung einen entsprechenden Versorgungsvertrag abgeschlossen haben. § 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie § 10a Nummer 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Pauschale Abrechnungen für Aufwendungen nach § 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sind bis zur Höhe des vereinbarten Tagessatzes entsprechend der Vereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger beihilfefähig,

11. Medizinprodukte niedriger Risikoklasse, deren Hauptfunktion wesentlich auf digitalen Technologien beruht und die dazu bestimmt sind, die Erkennung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten oder die Erkennung, Behandlung, Linderung oder Kompensierung von Verletzungen oder Behinderungen zu unterstützen (digitale Gesundheitsanwendungen). Beihilfefähig sind die Aufwendungen

- a) nach schriftlicher Verordnung einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin, eines Psychotherapeuten,
- b) nur für in das Verzeichnis nach § 33a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V aufgenommene digitale Gesundheits-

anwendungen, entsprechend der dort gelisteten Maßgaben, Diagnosen und Voraussetzungen sowie Nutzungs- und Anwendungsdauer,

- c) in Höhe der Kosten für die Standardversion, sofern nicht ärztlicherseits die Notwendigkeit einer erweiterten Version schriftlich begründet wurde und
- d) für Zubehör, soweit es für die Nutzung der Software zwingend erforderlich ist und im Übrigen nicht den allgemeinen Lebenshaltungskosten zuzurechnen ist (z. B. Kopfhörer, digitale Waage).

Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen

- a) für das zur Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung erforderliche Endgerät einschließlich der Kosten für die mobile Anbindung und den mobilen Betrieb und
- b) für Zweit- oder Mehrfachbeschaffungen zur Nutzung auf verschiedenen Endgeräten; dies gilt auch für den Fall, dass eine teurere Version der digitalen Gesundheitsanwendung Lizenzen für die Nutzung auf mehreren Endgeräten beinhaltet,

12. außerklinische Intensivpflege mit folgenden Maßgaben:

- a) Personen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben Anspruch auf außerklinische Intensivpflege. Ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege liegt entsprechend der Definition in § 37c Absatz 1 Satz 2 SGB V vor, wenn die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist.

- b) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ist eine schriftliche Verordnung durch eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der für die Versorgung dieser Personen besonders qualifiziert ist sowie dass nur 3-jährig examinierte Pflegekräfte eingesetzt werden. Für die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege besonders qualifiziert sind insbesondere Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen, sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Anästhesiologie/Anästhesie, Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie oder Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin. Die außerklinische Intensivpflege muss spätestens nach zwölf Monaten erneut durch eine Ärztin oder einen Arzt mit der besonderen Qualifikation nach Satz 2 schriftlich verordnet werden.
- c) Als angemessen gelten die Aufwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 39,00 Euro pro Stunde. Aufwendungen für häusliche Krankenpflege nach Nummer 7 sind daneben nicht beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sind nicht beihilfefähig. Im Falle einer Unterbringung in einer Einrichtung der vollstationären Pflege nach § 9f Absatz 1 sind bei außerklinischer Intensivpflege verbleibende Selbstbehalte nach § 9f Absatz 3 beihilfefähig.
- d) In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Betrag nach Buchstabe c Satz 1 abgewichen werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt dann vor, wenn nachgewiesen wird, dass

- aa) die Höhe des in Rechnung gestellten Stunden- oder Tagessatzes einer Vereinbarung mit einer gesetzlichen Krankenversicherung entspricht, oder
- bb) in einer einfachen Entfernung von 30 Kilometern kein anderer Anbieter für außerklinische Intensivpflege vorhanden ist, welcher die Leistung zum Betrag nach Buchstabe c Satz 1 oder zumindest günstiger als der derzeitige Anbieter erbringen kann.

Die Beihilfestelle kann nach Ablauf von einem Jahr einen erneuten Nachweis für das Vorliegen des Ausnahmefalles einfordern.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ eingefügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „eines Arztes, der“ durch die Wörter „einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „vom Arzt“ durch die Wörter „von der Ärztin oder dem Arzt“ ersetzt.
- c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Indikationen, die nach dem pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen nach § 17d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und in psychosomatischen Einrichtungen abgerechnet werden:

- a) das nach Anlage 1a oder Anlage 2a des PEPP-Entgeltkatalogs berechnete Entgelt bei Anwendung des pauschalen Basisentgeltwertes,
- b) Zusatzentgelte bis zu den in Anlage 3 des PEPP-Entgeltkatalogs ausgewiesenen Beträgen und
- c) ergänzende Tagesentgelte nach Anlage 5 des PEPP-Entgeltkatalogs bei Anwendung des pauschalen Basisentgeltwertes;

maßgebend ist die jeweils geltende, auf der Internetseite des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus veröffentlichte Fassung des PEPP-Entgeltkatalogs. Als pauschaler Basisentgeltwert ist der ersatzweise anzuwendende Basisentgeltwert nach der jeweils gültigen Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen mit einem Aufschlag von 10 vom Hundert anzusetzen,“

bb) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. in allen anderen Fällen je Behandlungstag bis zur Höhe des Betrags, der sich aus der Multiplikation einer Bewertungsrelation von

- a) 1,00 bei vollstationärer Behandlung,

b) 0,75 bei teilstationärer Behandlung

mit dem ersatzweise anzuwendenden Basisentgeltwert nach der jeweils gültigen Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen mit einem Aufschlag von 10 vom Hundert ergibt. Aufnahme- und Entlasstag gelten dabei als ein Berechnungstag,“

cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden zu Nummern 4 bis 9.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ eingefügt.

b) In Absatz 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Beamte und Richter“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „begründende Bescheinigung eines Arztes“ durch die Wörter „begründete ärztliche Bescheinigung“ ersetzt.

4. In § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 9f Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 9f Absatz 1 Satz 3 und Satz 4“ ersetzt.

5. § 9b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Betrag „689“ wird durch den Betrag „724“ ersetzt.

b) Der Betrag „1 298“ wird durch den Betrag „1 363“ ersetzt.

c) Der Betrag „1 612“ wird durch den Betrag „1 693“ ersetzt.

d) Der Betrag „1 995“ wird durch den Betrag „2 095“ ersetzt.

6. § 9d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 9f Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3“ durch die Angabe „§ 9f Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die beihilfefähigen Höchstbeträge nach Absatz 1 und 2 können wie folgt erhöht werden:

1. bei Verhinderungspflege um bis zu 806 Euro, jedoch nur soweit der beihilfefähige Höchstbetrag für Kurzzeitpflege noch nicht in Anspruch genommen wurde. Der in Anspruch genommene Betrag vermindert den beihilfefähigen Höchstbetrag für Kurzzeitpflege.
2. bei Kurzzeitpflege um bis zu 1 612 Euro, jedoch nur soweit der beihilfefähige Höchstbetrag für Verhinderungspflege noch nicht in Anspruch genommen wurde. Der in Anspruch genommene Betrag vermindert den beihilfefähigen Höchstbetrag für Verhinderungspflege.“

7. § 9f wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Eigenanteil“ durch das Wort „Selbstbehalt“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Aufwendungen für Vergütungszuschläge nach § 84 Absatz 9 SGB XI in Verbindung mit § 85 Absatz 9 SGB XI sind beihilfefähig.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Eigenanteil“ durch das Wort „Selbstbehalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Eigenanteile“ durch das Wort „Selbstbehalte“ ersetzt.

- 8. In § 9g Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Eigenanteile“ durch das Wort „Selbstbehalte“ ersetzt.

- 9. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 9,“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, 9 und 10,“ ersetzt.

- 10. In § 11 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 Nr. 6 für das Kind“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 6 und § 7 Absatz 1 Nummer 1 für das gesunde neugeborene Kind“ ersetzt.

- 11. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „der Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „die beihilfeberechtigte Person“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „beihilfeberechtigte Personen“ und das Wort „Hochschullehrer“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor dem Wort „Empfänger“ werden die Wörter „Empfängerinnen und“ eingefügt.

bbb) Vor dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „Ehegattinnen und“ eingefügt.

ccc) Vor dem Wort „Lebenspartner“ werden die Wörter „Lebenspartnerinnen und“ eingefügt.

ddd) Die Zahl „50“ wird durch die Zahl „70“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für beihilfeberechtigte Personen nach Satz 2 Nummer 1 70 vom Hundert; er vermindert sich bei Wegfall von Kindern nicht, wenn drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig waren. Satz 2 Nummer 2 gilt auch für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, denen aufgrund einer weiteren Beihilfeberechtigung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, die jedoch gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 ausgeschlossen ist, ein Beihilfebemessungssatz von 70 vom Hundert zustehen würde.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird vor das Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „hinterbliebene Lebenspartner“ durch die Wörter „die hinterbliebene Lebenspartnerin oder den hinterbliebenen Lebenspartner“ ersetzt.

b) Die Tabelle in Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Vor das Wort „Versorgungsempfänger“ werden die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und“ eingefügt.

bb) Die Zeile beginnend mit der 1 in der Spalte Stufe wird gestrichen.

cc) Die Angaben 2 bis 10 in der Spalte Stufe werden zu den Angaben 1 bis 9.

dd) Nach der Zahl „330“ wird ein Punkt eingefügt.

c) In Absatz 4 wird jeweils die Angabe „§ 7 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

14. In § 19 werden die Absätze 6 bis 10 aufgehoben.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

16. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenversicherung“ die Wörter „oder anderer Kostenträger“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „berechnet“ der Klammerzusatz „(Komplexleistungen)“ eingefügt.

- b) Nummer 1.2.3 der Anlage wird wie folgt gefasst:

„1.2.3 Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit und Angemessenheit anhand eines vorzulegenden Heil- und Kostenplans für den gesamten Behandlungszeitraum von der Beihilfestelle festgestellt wird und

- a) die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - b) bei Personen die bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine schwere Kieferanomalie vorliegt, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordert oder wenn die Behandlung ausschließlich medizinisch indiziert ist und nicht aus ästhetischen Gründen erfolgt, keine Behandlungsalternative gegeben ist und die Zahnfehlstellung mit erheblichen Folgeproblemen verbunden ist.“
- c) In Nummer 2.1 wird das Wort „Eigenanteils“ durch das Wort „Selbstbehalts“ ersetzt.
 - d) In Nummer 2.1 wird nach den Wörtern „Vibrationstrainer bei Taubheit“ der Zusatz „(Gehörlosigkeit)“ angefügt.

- e) In Nummer 2.4 wird das Wort „Eigenbehalte“ durch das Wort „Selbstbehalte“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Heilfürsorgeverordnung

Die Heilfürsorgeverordnung vom 3. Januar 2011 (GBl. S. 16), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 677) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Absatz 1 Sätze 3 und 5 BVO gelten entsprechend.“

2. § 6 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Absatz 1 Sätze 3 und 5 BVO gelten entsprechend.“

3. § 8 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Absatz 1 Sätze 3 und 5 BVO gelten entsprechend.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Heilmittel, Soziotherapie und digitale Gesundheitsanwendungen“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kosten einer digitalen Gesundheitsanwendung können nach schriftlicher Verordnung einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten übernommen werden. Dies gilt nur für in

das Verzeichnis nach § 33a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V aufgenommene digitale Gesundheitsanwendungen, entsprechend der dort gelisteten Maßgaben, Diagnosen und Voraussetzungen sowie Nutzungs- und Anwendungsdauer und in Höhe der Kosten für die Standardversion, sofern nicht ärztlicherseits die Notwendigkeit einer erweiterten Version schriftlich begründet wurde und für Zubehör, soweit es für die Nutzung der Software zwingend erforderlich ist und im Übrigen nicht den allgemeinen Lebenshaltungskosten zuzurechnen ist (z. B. Kopfhörer, digitale Waage). Nicht übernommen werden die Kosten für das zur Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung erforderliche Endgerät einschließlich der Kosten für die mobile Anbindung und den mobilen Betrieb und für Zweit- oder Mehrfachbeschaffungen zur Nutzung auf verschiedenen Endgeräten; dies gilt auch für den Fall, dass eine teurere Version der digitalen Gesundheitsanwendung Lizenzen für die Nutzung auf mehreren Endgeräten beinhaltet.“

5. In § 16 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes“ ersetzt.
6. In § 17 werden in den Absätzen 3 bis 5 jeweils nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 22. Juni 2004 (GBl. S. 365), die zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Angabe „A 9“ durch die Angabe „A 10“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „A 9“ durch die Angabe „A 10“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung

Die Grundamtsbezeichnungs-Verordnung vom 28. Januar 1988 (GBl. S. 90), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Mai 2019 (GBl. S.130, 131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden in der Spalte „Grundamtsbezeichnungen“ die Grundamtsbezeichnungen „Sekretär“ und „Obersekretär“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird in der Spalte „Grundamtsbezeichnungen“ die Grundamtsbezeichnung „Inspektor“ gestrichen.
 - c) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden in der Spalte „Grundamtsbezeichnungen“ die Grundamtsbezeichnungen „Sekretär“ und „Obersekretär“ gestrichen und nach der Grundamtsbezeichnung „Amtsinspektor“ die Grundamtsbezeichnung „Erster Amtsinspektor“ angefügt.
 - b) In Nummer 3 wird in der Spalte „Grundamtsbezeichnungen“ die Grundamtsbezeichnung „Inspektor“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 925) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils die Angabe „3,71 Euro“ durch die Angabe „3,81 Euro“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „15,34“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „46,02“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Zahl „61,36“ durch die Zahl „160“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Zahl „46,02“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsbeamter“ die Wörter „oder Arzt“ eingefügt.
4. In § 20 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Luftfahrtgerät“ die Wörter „oder als Systemoperator Wärmebildgerät“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b wird jeweils die Zahl „30“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
2. In § 47 Absatz 2 wird die Angabe „A 6 bis A 8“ durch die Angabe „A 7 bis A 9“ ersetzt.
3. In § 52 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Für vor dem 1. September 2021 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder ist § 42 in der Fassung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 6) geändert worden ist, weiter anzuwenden.“

Artikel 14

Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

§ 1 der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 27. Juni 2011 (GBl. S. 389), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Unterhaltsbeihilfe, weitere Leistungen“.

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
3. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Neben der Unterhaltsbeihilfe werden in entsprechender Anwendung der für Anwärtnerinnen und Anwärter geltenden Regelungen Einmalzahlungen gewährt. § 88 Satz 3 LBesGBW bleibt unberührt.“

Artikel 15

Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungspraktikanten

§ 1 der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungspraktikanten vom 6. Juli 2011 (GBl. S. 403), die zuletzt durch

Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Unterhaltsbeihilfe, weitere Leistungen“.

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
3. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Neben der Unterhaltsbeihilfe werden in entsprechender Anwendung der für Anwärterinnen und Anwärter geltenden Regelungen Einmalzahlungen gewährt. § 88 Satz 3 LBesGBW bleibt unberührt.“

Artikel 16

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement

In § 5 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement vom 13. November 2020 (GBl. S. 1076), die zuletzt durch Verordnung des Innenministeriums vom 27. Oktober 2021 (GBl. S. 942) geändert worden ist, wird das Wort „Regierungsinspektoranwärterin“ durch das Wort „Regierungsoberinspektoranwärterin“ und das Wort „Regierungsinspektoranwärter“ durch das Wort „Regierungsoberinspektoranwärter“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst

In § 10 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst vom 3. September 2013 (GBl. S. 278), die zuletzt durch Gesetz vom

11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 38) geändert worden ist, wird das Wort „Sekretäranwärterin“ durch das Wort „Hauptsekretäranwärterin“ und das Wort „Sekretäranwärter“ durch das Wort „Hauptsekretäranwärter“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst

In § 17 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst vom 15. April 2014 (GBl. S. 222), die zuletzt durch Verordnung des Innenministeriums vom 10. Juli 2020 (GBl. S. 635) geändert worden ist, wird das Wort „Regierungsinspektoranwärterin“ durch das Wort „Regierungsoberinspektoranwärterin“ und das Wort „Regierungsinspektoranwärter“ durch das Wort „Regierungsoberinspektoranwärter“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz vom 9. Juli 2018 (GBl. S. 295), die zuletzt durch Verordnung des Innenministeriums vom 9. Oktober 2020 (GBl. S. 947) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verfassungsschutzinspektoranwärterinnen“ durch das Wort „Verfassungsschutzoberinspektoranwärterinnen“ und das Wort „Verfassungsschutzinspektoranwärter“ durch das Wort „Verfassungsschutzoberinspektoranwärter“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Verfassungsschutzinspektoranwärterinnen“ durch das Wort „Verfassungsschutzoberinspektoranwärterinnen“ und das Wort „Verfassungsschutzinspektoranwärtern“ durch das Wort „Verfassungsschutzoberinspektoranwärtern“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

In § 11 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 9. März 2021 (GBl. S. 313) wird das Wort „Polizeikommissaranwärterin“ durch das Wort „Polizeioberkommissaranwärterin“, das Wort „Polizeikommissaranwärter“ durch das Wort „Polizeioberkommissaranwärter“, das Wort „Kriminalkommissaranwärterin“ durch das Wort „Kriminaloberkommissaranwärterin“ und das Wort „Kriminalkommissaranwärter“ durch das Wort „Kriminaloberkommissaranwärter“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

In § 6 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 17. November 2014 (GBl. S. 657), die durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1053) geändert worden ist, wird das Wort „Brandmeisteranwärterin“ durch das Wort „Oberbrandmeisteranwärterin“ und das Wort „Brandmeisteranwärter“ durch das Wort „Oberbrandmeisteranwärter“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vom 17. November 2014 (GBl. S. 663), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GBl. S. 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Brandoberinspektoranwärterin“ durch das Wort „Brandamtmannanwärterin“ und das Wort „Brandoberinspektoranwärter“ durch das Wort „Brandamtmannanwärter“ ersetzt.

2. In § 9 Absatz 1 Nummer 5 und Nummer 7 sowie in § 14 in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 wird jeweils das Wort „Brandoberinspektorenlehrgang“ durch das Wort „Laufbahnlehrgang“ ersetzt.
3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 23

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung

In § 6 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung vom 20. November 2014 (GBl. S. 675), die zuletzt durch Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Juli 2021 (GBl. S. 680) geändert worden ist, wird das Wort „Regierungsobersekretäranwärterin“ durch das Wort „Regierungshauptsekretäranwärterin“ und das Wort „Regierungsobersekretäranwärter“ durch das Wort „Regierungshauptsekretäranwärter“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung

In § 6 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 385), die zuletzt durch Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Juli 2021 (GBl. S. 680) geändert worden ist, wird das Wort „Regierungsinspektorin“ durch das Wort „Regierungsoberinspektorin“ und das Wort „Regierungsinspektor“ durch das Wort „Regierungsoberinspektor“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung

In § 6 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung vom 28. Oktober 2014 (GBl. S. 507), die zuletzt durch Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 110) geändert worden ist, wird das Wort „Bauoberinspektoranwärterin“ durch „Bauamtfrau-anwärterin“ und das Wort „Bauoberinspektoranwärter“ durch das Wort „Bauamtmann-anwärter“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Vollzugs-, Werk- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug

In § 7 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Vollzugs-, Werk- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug vom 24. Januar 2018 (GBl. S. 40) werden das Wort „Obersekretäranwärterin“ durch das Wort „Hauptsekretäranwärterin“, das Wort „Obersekretäranwärter“ durch das Wort „Hauptsekretäranwärter“, das Wort „Oberwerkmeisteranwärterinnen“ durch das Wort „Hauptwerkmeisteranwärterinnen“, das Wort „Oberwerkmeisteranwärter“ durch das Wort „Hauptwerkmeisteranwärter“, das Wort „Regierungsekretäranwärterin“ durch das Wort „Regierungshauptsekretäranwärterin“ und das Wort „Regierungssekretäranwärter“ durch das Wort „Regierungshauptsekretäranwärter“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater

In der Überschrift, §§ 1 bis 3, 5 Absatz 3 sowie § 9 Absatz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater vom 17. Oktober 2016 (GBl. S. 587, 588), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 14) geändert worden ist, wird das Wort „Lehrer“ jeweils durch das Wort „Oberlehrer“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst vom 11. Mai 2015 (GBl. S. 334), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Landwirtschaftsoberinspektoranwärterinnen“ durch das Wort „Landwirtschaftsamtfrauanwärterinnen“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 sowie in § 10 Absatz 1 wird das Wort „Landwirtschaftsoberinspektoranwärter“ jeweils durch das Wort „Landwirtschaftsamtmannanwärter“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 1 wird das Wort „Landwirtschaftsoberinspektoranwärterin“ durch das Wort „Landwirtschaftsamtfrauanwärterin“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (APrOVerm mD)

In § 9 Absatz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 15. Dezember 2014 (GBl. 2015 S. 2), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 17) geändert worden ist, wird das Wort „Vermessungsobersekretäranwärterin“ durch „Vermessungshauptsekretäranwärterin“ und das Wort „Vermessungsobersekretäranwärter“ durch das Wort „Vermessungshauptsekretäranwärter“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (APrOVerm gD)

In § 9 Absatz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 4. November 2014 (GBl. S. 514), die

zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 17) geändert worden ist, wird das Wort „Vermessungsoberinspektoranwärterin“ durch „Vermessungsamtfrüanwärterin“ und das Wort „Vermessungsoberinspektoranwärter“ durch das Wort „Vermessungsamtmananwärter“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung der Laufbahnverordnung-Innenministerium

Die Laufbahnverordnung-Innenministerium vom 9. Juli 2013 (GBl. S. 221), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GBl. S. 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nummer 1 und § 7 Nummer 1 wird jeweils das Wort „zweiten“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „A 8“ durch die Angabe „A 9“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „A 11“ durch die Angabe „A 12“ ersetzt.
3. In § 24 Nummer 1 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.

Artikel 32

Überleitungsvorschriften

(1) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels im Amt befindlichen Ersten Hauptwachtmeisterinnen und Ersten Hauptwachtmeister, Hauptwartinnen und Hauptwarte, Oberamtsmeisterinnen und Oberamtsmeister, Brandmeisterinnen und Brandmeister, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure, Obersekretärinnen und Obersekretäre, Oberwerkmeisterinnen und Oberwerkmeister, Stationsschwestern

und Stationspfleger, Abteilungsschwestern und Abteilungspfleger, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Hauptsekretärinnen und Hauptsekretäre, Hauptwerkmeisterinnen und Hauptwerkmeister, Lebensmitteloberkontrolleurinnen und Lebensmitteloberkontrolleure, Oberbrandmeisterinnen und Oberbrandmeister, Polizeiobermeisterinnen und Polizeiobermeister, Straßenmeisterinnen und Straßenmeister, Amtsinspektorinnen und Amtsinspektoren, Betriebsinspektorinnen und Betriebsinspektoren, Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeister, Hauptstraßenmeisterinnen und Hauptstraßenmeister, Lebensmittelhauptkontrolleurinnen und Lebensmittelhauptkontrolleure, Obergerichtsvollzieherinnen und Obergerichtsvollzieher, Oberinnen und Pflegevorsteher, Oberschwestern und Oberpfleger, Oberstraßenmeisterinnen und Oberstraßenmeister, Polizeihauptmeisterinnen und Polizeihauptmeister, Erste Hauptstraßenmeisterinnen und Erste Hauptstraßenmeister sowie Erste Oberinnen und Erste Pflegevorsteher werden nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Artikel angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Gleiches gilt für Gestüthauptwärterinnen und Gestüthauptwärter, Hauptsattelmeisterinnen und Hauptsattelmeister in einem kw-Amt. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamtinnen und Beamten am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels angehörten. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(2) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels im Amt befindlichen Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Inspektorinnen und Inspektoren, Kriminalkommissarinnen und Kriminalkommissare, Landwirtschaftstechnische Lehrerinnen und Beraterinnen und Landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater, Polizeikommissarinnen und Polizeikommissare, Oberinspektorinnen und Oberinspektoren, Künstlerisch-technische Lehrerinnen und Künstlerisch-technische Lehrer sowie Technische Lehrerinnen und Technische Lehrer werden nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Artikel angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Gleiches gilt für Fachoberlehrerinnen und Fachoberlehrer in einem kw-Amt. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamtinnen und Beamten am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels angehörten. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(3) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels im Amt befindlichen Leitenden Medizinaldirektorinnen und Leitende Medizinaldirektoren in der Funktion als Leiterin oder Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt ohne medizinische Gutachtenstelle werden nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Artikel angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(4) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels im Amt befindlichen Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten in der Besoldungsgruppe B 2 werden in das Amt Erste Landesbeamtin beziehungsweise Erster Landesbeamter in der Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Beamtinnen und Beamte, denen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Artikels entgegen der in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen ein in diesen Absätzen genanntes Amt übertragen wurde, entsprechend. Die betreffenden Beamtinnen und Beamten werden zum Tag der Amtsübertragung übergeleitet.

(6) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens der Artikel 16 bis 30 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befindlichen Bauoberinspektoranwärterinnen und Bauoberinspektoranwärter, Brandmeisteranwärterinnen und Brandmeisteranwärter, Brandoberinspektoranwärterinnen und Brandoberinspektoranwärter, Kriminalkommissaranwärterinnen und Kriminalkommissaranwärter, Landwirtschaftsoberinspektoranwärterinnen und Landwirtschaftsoberinspektoranwärter, landwirtschaftstechnische Lehrer- und Berateranwärterinnen und landwirtschaftstechnische Lehrer- und Berateranwärter, Obersekretäranwärterinnen und Obersekretäranwärter, Oberwerkmeisteranwärterinnen und Oberwerkmeisteranwärter, Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter, Regierungsinspektoranwärterinnen und Regierungsinspektoranwärter, Regierungsobersekretäranwärterinnen und Regierungsobersekretäranwärter, Regierungssekretäranwärterinnen und Regierungssekretäranwärter, Sekretäranwärterinnen und Sekretäranwärter, Verfassungsschutzinspektoranwärterinnen und Verfassungsschutzinspektoranwärter, Vermessungsoberin-

spektoranwärterinnen und Vermessungsoberinspektoranwärter sowie Vermessungs- obersekretärinwärterinnen und Vermessungsobersekretärinwärter führen die neue Dienstbezeichnung.

Artikel 33

Einordnung der vor dem 1. Dezember 2022 vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Landesbesoldungsordnung A in die Stufen der ab 1. Dezember 2022 geltenden Anlage 6 des Landesbesoldungsgesetzes

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die sich nach der Überleitung gemäß Artikel 32 in den Besoldungsgruppen A 7 oder A 8 befinden, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung ihrer bisher insgesamt erbrachten Erfahrungszeiten sowie berücksichtigungsfähiger Zeiten (§ 32 LBesGBW).

(2) Beamtinnen und Beamte, die sich am 30. November 2022 in Stufe 2 oder 3 einer der Besoldungsgruppen A 8, A 9 oder A 10 befunden haben, werden gemäß ihrer bisher insgesamt erbrachten Erfahrungszeiten sowie berücksichtigungsfähigen Zeiten (§ 32 LBesGBW) den Stufen 1 oder 2 ihrer ab 1. Dezember 2022 maßgeblichen Besoldungsgruppe zugeordnet.

(3) Beamtinnen und Beamte, die sich am 30. November 2022 in der Besoldungsgruppe A 10 in der Stufe 11 befunden haben und durch Artikel 32 dieses Gesetzes in Besoldungsgruppe A 11 übergeleitet werden, werden nach der Überleitung bei einer Erfahrungszeit sowie berücksichtigungsfähiger Zeit (§ 32 LBesGBW) in dieser Stufe von weniger als vier Jahren der Stufe 9 zugewiesen, andernfalls der Stufe 10. Die in Stufe 11 erbrachte Erfahrungszeit sowie berücksichtigungsfähige Zeit (§ 32 LBesGBW) wird in Stufe 9 auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

(4) Nicht unter den Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 3 fallende Beamtinnen und Beamte werden derjenigen Stufe zugeordnet, die numerisch um zwei kleiner als die für sie bisher maßgebliche Stufe ist. Die in dieser bisherigen Stufe bereits erbrachte Erfahrungszeit sowie berücksichtigungsfähige Zeit (§ 32 LBesGBW) wird auf die Stufenlaufzeit der neu zugeordneten Stufe angerechnet.

(5) Für Beamtinnen und Beamte, die sich ohne Anwendung der Regelung in Anlage 6 des Anhangs zu Artikel 2 Nummer 19 am 1. Dezember 2022 in Stufe 4 der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 befunden hätten, gilt für die neue Stufe 2 abweichend von § 31 Absatz 2 Satz 1 LBesGBW eine Stufenlaufzeit von nur zwei Jahren.

(6) Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 11, die gemäß Absatz 4 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet wurden, gilt für diese beiden Stufen abweichend von § 31 Absatz 2 Satz 1 LBesGBW eine Stufenlaufzeit von nur zwei Jahren.

(7) Für Beamtinnen und Beamte, die sich ohne Anwendung der Regelung in Anlage 6 des Anhangs zu Artikel 2 Nummer 19 am 1. Dezember 2022 in Stufe 4 der Besoldungsgruppe A 12 befunden hätten, gilt für die neue Stufe 2 abweichend von § 31 Absatz 2 Satz 1 LBesGBW eine Stufenlaufzeit von nur zwei Jahren.

Artikel 34

Zahlungen an Beamtinnen und Beamte für die Jahre 2014 bis 2022

(1) Klägerinnen und Kläger, Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer, Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Ansprüche betreffend die Gesamthöhe ihrer Besoldung noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten jeweils für das erste und das zweite beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind den in den nachfolgenden Tabellen in ihrer Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe festgelegten Monatsbetrag. Eine Nachzahlung nach Satz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres der erstmaligen schriftlichen Geltendmachung. Die §§ 8 und 9 LBesGBW sind auf die Nachzahlungsbeträge entsprechend anzuwenden.

1. für das Jahr 2014:

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	313,92	280,16	253,93	227,71	201,47	175,25	149,01	122,78	96,55	70,32		
A 6	291,76	262,96	234,16	205,36	176,57	147,77	118,96	90,16	61,37	32,58		
A 7	249,67	223,78	187,53	151,29	115,07	78,83	42,57	16,71				
A 8		187,00	156,04	109,60	63,17	16,73						
A 9		117,49	87,01	37,45								
A 10		29,73										

2. für das Jahr 2015:

(2) Beamtinnen und Beamte erhalten jeweils für das erste und das zweite beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind den in den nachfolgenden Tabellen in ihrer Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe festgelegten Monatsbetrag. Die §§ 8 und 9 LBes-GBW sind entsprechend anzuwenden.

1. für das Jahr 2020:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	361,63	323,14	293,22	263,32	233,40	203,51	173,58	226,61	113,75	83,85		
A 6	336,36	303,52	270,67	237,83	205,00	172,15	139,31	141,66	73,63	40,81		
A 7	288,36	258,84	217,51	176,18	134,87	93,54	52,20	22,70				
A 8		216,89	181,60	128,63	75,68	22,73						
A 9		137,63	102,88	46,36								
A 10		37,56										

2. für das Jahr 2021:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	459,71	426,41	393,10	359,81	326,52	293,20	259,90	226,61	193,31	160,03		
A 7	411,04	381,10	339,20	297,29	255,40	213,50	171,58	141,66	111,73	81,79		
A 8		338,57	302,79	249,08	195,39	141,69	87,97	52,18	16,39			
A 9		258,20	222,97	165,65	108,35	51,04						
A 10		156,73	107,77	34,35								

3. für das Jahr 2022:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	436,42	403,12	369,81	336,52	303,23	269,91	236,61	203,32	170,02	136,74		
A 7	387,75	357,81	315,91	274,00	232,11	190,21	148,29	118,37	88,44	58,50		
A 8	315,28	315,28	279,50	225,79	172,10	118,40	64,68	28,89				
A 9	234,91	234,91	199,68	142,36	85,06	27,75						
A 10	133,44	133,44	84,48	11,06								

Artikel 35

Nachzahlungen für dritte und weitere Kinder

(1) Für Klägerinnen und Kläger, Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer, Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Ansprüche auf einen höheren kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhöht sich der Familienzuschlag für jedes dritte

und weitere Kind für den Anspruchszeitraum im jeweiligen Jahr um folgende Monatsbeträge

in den Jahren 2010 bis 2014	189 Euro,
im Jahr 2015	182 Euro,
im Jahr 2016	242 Euro,
im Jahr 2017	240 Euro,
im Jahr 2018	230 Euro,
im Jahr 2019	212 Euro.

§ 8 LBesGBW in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 3 LBesGBW, § 9 LBesGBW sowie § 65 LBeamtVGBW in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels geltenden Fassung sind auf die Nachzahlungsbeträge entsprechend anzuwenden.

(2) Eine Nachzahlung nach Absatz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres der erstmaligen schriftlichen Geltendmachung.

Artikel 36

Übergangsregelung für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte in den gehobenen Dienst

(1) Beamtinnen und Beamte, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage gemäß Fußnote 1, 4 oder 5 zu dieser Besoldungsgruppe vom mittleren in den gehobenen Dienst aufgestiegen sind, und sich nach diesem Zeitpunkt in der Besoldungsgruppe A 10 ohne Amtszulage befinden, erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage.

(2) Die Zulage wird in Höhe des in Anlage 13 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zur Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 1, geregelten Betrags gewährt.

(3) Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen Übertragung eines höherwertigeren Amtes, so vermindert sich die Zulage um den Erhöhungsbetrag.

Artikel 37
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nummer 8 tritt in Kraft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 Nummer 4 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83, 111).

(3) Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, Artikel 4 Nummer 3 und Artikel 8 Nummern 1, 2, 3, 7 Buchstaben a und c, Nummer 8, Nummer 9 Buchstabe b, Nummern 10, 11, 12, 13, 14, 15 und Nummer 16 treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 15 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nummer 16 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(6) Artikel 8 Nummer 4, Nummer 6 Buchstabe a und Nummer 7 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 4. August 2021 in Kraft.

(7) Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc und Buchstabe e, Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb bis dd und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Nummer 17, Artikel 8 Nummer 5, Nummer 6 Buchstabe b und Nummer 9 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus				
A 7	2.769,20	2.855,37	2.941,50	3.027,63	3.113,83	3.175,34	3.236,87	3.298,44		
A 8	2.844,06	2.954,49	3.064,87	3.175,28	3.285,72	3.359,31	3.432,90	3.506,54	3.580,10	
A 9	3.008,17	3.126,01	3.243,82	3.361,66	3.479,46	3.560,50	3.641,52	3.722,51	3.803,52	
A 10	3.245,03	3.395,98	3.546,95	3.697,93	3.848,90	3.951,32	4.054,27	4.157,23	4.260,20	
A 11	3.587,36	3.742,07	3.897,31	4.055,56	4.213,82	4.319,35	4.426,29	4.533,95	4.641,59	4.749,19
A 12		4.090,48	4.216,26	4.406,03	4.598,46	4.726,79	4.855,07	4.983,39	5.111,71	5.240,02
A 13			4.715,53	4.923,35	5.131,19	5.269,75	5.408,29	5.546,85	5.685,44	5.823,96
A 14			5.011,08	5.280,59	5.550,10	5.729,75	5.909,46	6.089,09	6.268,77	6.448,47
A 15				5.799,35	6.095,64	6.332,70	6.569,73	6.806,80	7.043,83	7.280,91
A 16				6.397,21	6.739,89	7.014,09	7.288,26	7.562,39	7.836,54	8.110,70

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	7.280,91
B 2	8.457,55
B 3	8.955,70
B 4	9.477,42
B 5	10.076,00
B 6	10.641,25
B 7	11.191,11
B 8	11.764,14
B 9	12.475,69
B 10	14.685,38
B 11	15.254,87

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.819,92	4.929,34	5.211,60	5.493,83	5.776,04	6.058,30	6.340,56	6.622,78	6.905,01	7.187,27	7.469,49
R 2			5.887,22	6.169,41	6.451,70	6.733,91	7.016,16	7.298,41	7.580,60	7.862,84	8.145,07

R 3	8.955,70
R 4	9.477,42
R 5	10.076,00
R 6	10.641,25
R 7	11.191,11
R 8	11.764,14

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	5.449,89	6.862,62	7.790,37

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	St u f e														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4.029,20	4.165,07	4.300,88	4.438,41	4.577,00	4.715,53	4.854,07	4.992,63	5.131,19	5.269,75	5.408,29	5.546,85	5.685,44	5.823,96	
C 2	4.037,66	4.254,15	4.473,03	4.693,85	4.914,65	5.135,46	5.356,29	5.577,09	5.797,89	6.018,71	6.239,52	6.460,30	6.681,13	6.901,94	7.122,76
C 3	4.431,51	4.681,53	4.931,55	5.181,61	5.431,61	5.681,64	5.931,64	6.181,66	6.431,68	6.681,73	6.931,74	7.181,75	7.431,78	7.681,78	7.931,82
C 4	5.608,59	5.859,91	6.111,24	6.362,58	6.613,95	6.865,28	7.116,61	7.367,89	7.619,25	7.870,55	8.121,93	8.373,23	8.624,55	8.875,90	9.127,23

Gültig ab 1. Dezember 2022

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 7 bis A 9	1.342,89
A 10 und A 11	1.398,78
A 12	1.543,53
A 13	1.576,46
A 13 mit Strukturzulage	1.612,62

Gültig ab 1. Dezember 2022

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	158,80
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	138,84
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	750,44
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	
	72,53

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
 - in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 um 50,00
 - in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 um 25,00

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind abhängig von der Besoldungsgruppe und der Stufe des Grundgehalts nach Maßgabe nachstehender Tabelle (Monatsbeträge in Euro):

Besoldungsgruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	450,00	434,49	418,99	403,48	387,97	376,89	365,82	354,74		
A 8	436,53	416,65	396,78	376,91	357,03	343,78	330,53	317,28	304,04	
A 9	406,99	385,77	364,57	343,36	322,15	307,57	292,98	278,40	263,82	
A 10	364,35	337,18	310,01	282,83	255,65	237,22	218,69	200,15	181,62	
A 11	302,73	274,88	246,94	218,46	189,97	170,97	151,72	132,35	112,97	93,60
A 12		212,17	189,53	155,37	120,73	97,63	74,54	51,45	28,35	5,25
A 13			99,66	62,25	24,84					
A 14			46,46							
R 1	80,87	61,17	10,37							

Gültig ab 1. Dezember 2022

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		260,21
§ 45	Absatz 1	393,55
	Absatz 2	393,55
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 7 und A 8	24,00
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	93,94
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	104,37
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	104,37
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 7	1	44,83
	3	82,69
	4	37,86
A 8	1 und 3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 9
A 9	2	156,62
A 10	1 und 6	156,62
	4	278,72
	7	122,11
A 11	3	232,64
A 12	2	193,95
A 13	5	232,64
	9 und 10	339,31
A 14	1 und 3	232,64
A 15	1	232,64
	6	155,09
	7	387,66
	8	393,55
A 16	7	260,21
	8	200,00
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	2 bis 5	393,55
R 2	4 bis 10	393,55
R 3	1 und 5	393,55
Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W		
Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 7 (kw)	2	44,83
A 11 (kw)	3	232,64
A 13 (kw)	4	232,64
	6	131,17
A 14 (kw)	2 und 4	232,64
	3	342,01
A 15 (kw)	1	155,09
	2	486,68
	3	607,25
	4	232,64
	6	387,66
B 3 (kw)	1	310,15
R 1 (kw)	1	257,22
R 2 (kw)	1	257,22

Gültig ab 1. Dezember 2022

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 7 bis A 9	17,55
A 10 bis A 12	23,88
A 13 bis A 16	31,33
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	21,99
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	26,17
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	31,11
Beamte des höheren Dienstes	36,34

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.“

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung (Bei den gesperrt gedruckten Grundamtsbezeichnungen sind die jeweils maßgeblichen Zusätze nach der Grundamtsbezeichnungsverordnung zu berücksichtigen.)	Bisherige BesGr./ Amtszulage (Stand 30.11.2022)	Neue Amtsbezeichnung (Bei den gesperrt gedruckten Grundamtsbezeichnungen sind die jeweils maßgeblichen Zusätze nach der Grundamtsbezeichnungsverordnung zu berücksichtigen.)	Neue BesGr./ Amtszulage (Stand 1.12.2022)
1	Erster Hauptwachtmeister ³⁾	A 6 + 80,44 €	Erster Hauptwachtmeister ³⁾	A 7 + 82,69 €
2	Hauptwart ¹⁾²⁾	A 6 + 43,61 €	Hauptwart ¹⁾²⁾	A 7 + 44,83 €
3	Oberamtsmeister ²⁾⁴⁾	A 6	Oberamtsmeister ¹⁾²⁾⁴⁾	A 7 + 44,83 €
4	Oberamtsmeister ²⁾⁴⁾	A 6 + 80,44 €	Oberamtsmeister ¹⁾²⁾⁴⁾	A 7 + 44,83 € + 37,86 €
5	Gestüthauptwärter ¹⁾²⁾	A 6 kw + 43,61 €	Gestüthauptwärter ¹⁾²⁾	A 7 kw + 44,83 €
6	Brandmeister ¹⁾	A 7	Oberbrandmeister ⁵⁾	A 8
7	Hauptwart ²⁾	A 7	Hauptwart ⁴⁾	A 8
8	Krankenpfleger ¹⁾	A 7	Krankenpfleger/Krankenschwester ⁵⁾	A 8
9	Krankenschwester ¹⁾	A 7	Krankenpfleger/Krankenschwester ⁵⁾	A 8

10	Lebensmittelkontrolleur ¹⁾	A 7	Lebensmitteloberkontrolleur ⁵⁾	A 8
11	Oberamtsmeister ²⁾	A 7	Oberamtsmeister ⁴⁾	A 8
12	Obersekretär ¹⁾	A 7	Hauptsekretär ²⁾³⁾	A 8
13	Oberwerkmeister ¹⁾	A 7	Hauptwerkmeister ⁵⁾	A 8
14	Stationspfleger ³⁾	A 7 + 50% des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8	Abteilungspfleger/Abteilungsschwester ¹⁾	A 8 + 50% des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 9
15	Stationsschwester ³⁾	A 7 + 50% des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8	Abteilungspfleger/Abteilungsschwester ¹⁾	A 8 + 50% des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 9
16	Gestüthauptwärter ³⁾	A 7 kw	Gestüthauptwärter ¹⁾	A 8 kw
17	Hauptsattelmeister ¹⁾²⁾	A 7 kw	Hauptsattelmeister ²⁾	A 8 kw
18	Abteilungspfleger	A 8	Oberpfleger/Oberschwester	A 9
19	Abteilungsschwester	A 8	Oberpfleger/Oberschwester	A 9
20	Gerichtsvollzieher ¹⁾	A 8	Gerichtsvollzieher ¹⁾	A 9
21	Hauptsekretär	A 8	Amtsinspektor	A 9

22	Hauptwerkmeister	A 8	Betriebsinspektor	A 9
23	Lebensmitteloberkontrolleur	A 8	Lebensmittelhauptkontrolleur	A 9
24	Oberbrandmeister	A 8	Hauptbrandmeister	A 9
25	Polizeiobermeister ¹⁾	A 8	Polizeihauptmeister	A 9
26	Straßenmeister ²⁾	A 8	Straßenmeister ¹⁾²⁾	A 9
27	Straßenmeister ²⁾	A 8 + 152,35 €	Straßenmeister ¹⁾²⁾	A 9 + 156,62 €
28	Hauptsattelmeister ¹⁾	A 8 kw	Erster Hauptsattelmeister	A 9 kw
29	Amtsinspektor ¹⁾	A 9	Erster Amtsinspektor ¹⁾	A 10
30	Amtsinspektor ¹⁾	A 9 + 324,83 €	Erster Amtsinspektor ¹⁾	A 10 + 156,62 €
31	Betriebsinspektor ¹⁾	A 9	Erster Betriebsinspektor ¹⁾	A 10
32	Betriebsinspektor ¹⁾	A 9 + 324,83 €	Erster Betriebsinspektor ¹⁾	A 10 + 156,62 €
33	Fachlehrer ²⁾³⁾	A 9	Fachoberlehrer ²⁾³⁾⁵⁾	A 10
34	Hauptbrandmeister ¹⁾	A 9	Erster Hauptbrandmeister ¹⁾	A 10
35	Hauptbrandmeister ¹⁾	A 9 + 324,83 €	Erster Hauptbrandmeister ¹⁾	A 10 + 156,62 €
36	Hauptstraßenmeister ⁴⁾ als Leiter einer großen und bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei	A 9 + 324,83 €	Hauptstraßenmeister ⁶⁾ als Leiter einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei	A 10 + 156,62 €
37	Inspektor ³⁾	A 9	Oberinspektor ⁵⁾	A 10
38	Kriminalkommissar ³⁾	A 9	Kriminaloberkommissar ⁵⁾	A 10

39	Landwirtschaftstechnischer Lehrer und Berater ³⁾	A 9	Landwirtschaftstechnischer Oberlehrer und Berater ³⁾⁵⁾	A 10
40	Lebensmittelhauptkontrolleur	A 9	Erster Lebensmittelhauptkontrolleur ³⁾	A 10
41	Obergerichtsvollzieher ¹⁾	A 9	Obergerichtsvollzieher ¹⁾	A 10
42	Obergerichtsvollzieher ¹⁾	A 9 + 324,83 €	Obergerichtsvollzieher ¹⁾	A 10 + 156,62 €
43	Oberin ⁴⁾	A 9 + 324,83 €	Oberin/Pflegevorsteher ⁷⁾	A 10 + 122,11 €
44	Pflegevorsteher ⁴⁾	A 9 + 324,83 €	Oberin/Pflegevorsteher ⁷⁾	A 10 + 122,11 €
45	Oberpfleger	A 9	Hauptpfleger/Hauptschwester	A 10
46	Oberschwester	A 9	Hauptpfleger/Hauptschwester	A 10
47	Oberstraßenmeister ⁵⁾	A 9	Oberstraßenmeister	A 10
48	Oberstraßenmeister ⁵⁾	A 9 + 152,35 €	Hauptstraßenmeister ⁶⁾ als Leiter einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei	A 10 + 156,62 €
49	Polizeihauptmeister ¹⁾	A 9	Erster Polizeihauptmeister ¹⁾	A 10
50	Polizeihauptmeister ¹⁾	A 9 + 324,83 €	Erster Polizeihauptmeister ¹⁾	A 10 + 156,62 €
51	Polizeikommissar ³⁾	A 9	Polizeioberkommissar ⁵⁾	A 10
52	Erster Hauptstraßenmeister ³⁾ als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Straßenmeis- tereit oder Autobahnmeisterei	A 10	Erster Hauptstraßenmeister als Leiter einer großen und bedeuten- den Straßenmeisterei oder Autobahn- meisterei	A 11

53	<p>Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leitende Unterrichtsschwester/Leitender Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern - als Leiterin/Leiter eines Pflegebereichs mit mindestens 96 Pflegepersonen - als Leiterin/Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegepersonen - als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter einer Leitenden Unterrichtsschwester /eines Leitenden Unterrichtspflegers an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern - als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Leiterin/des Leiters eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen 	<p>A 10 + 118,78 €</p>	<p>Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher³⁾⁴⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leitende Unterrichtsschwester/Leitender Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern - als Leiterin/Leiter eines Pflegebereichs mit mindestens 96 Pflegepersonen - als Leiterin/Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegepersonen - als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter einer Leitenden Unterrichtsschwester /eines Leitenden Unterrichtspflegers an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern - als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Leiterin/des Leiters eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen 	<p>A 10 + 278,72 €</p>
----	--	----------------------------	--	----------------------------

54	Oberinspektor ⁴⁾ (als Eingangsamtsamt für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes)	A 10	Amtmann ⁵⁾	A 11
55	Künstlerisch-technischer Lehrer ³⁾⁵⁾	A 10	Künstlerisch-technischer Lehrer ⁶⁾	A 11
56	Technischer Lehrer ⁵⁾ <ul style="list-style-type: none"> - an einer beruflichen Schule oder an einer vergleichbaren kommunalen schulischen Einrichtung - an einer Sonderschule - an einer Dualen Hochschule Baden-Württemberg 	A 10	Technischer Oberlehrer ⁶⁾ <ul style="list-style-type: none"> - an einer beruflichen Schule oder an einer vergleichbaren kommunalen schulischen Einrichtung - an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum - an einer Dualen Hochschule Baden-Württemberg 	A 11
57	Erster Hauptstraßenmeister ²⁾ als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei	A 11	Erster Hauptstraßenmeister als Leiter einer großen und bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei	A 11
58	Fachoberlehrer ³⁾⁴⁾ an einer Sonderschule für Geistigbehinderte oder an einer sonstigen Sonderschule mit einer Abteilung für Geistigbehinderte als Stufenleiter der Unter-, Mittel- oder Oberstufe	A 11 kw + 226,30 €	Fachoberlehrer ²⁾³⁾ an einer Sonderschule für Geistigbehinderte oder an einer sonstigen Sonderschule mit einer Abteilung für Geistigbehinderte als Stufenleiter der Unter-, Mittel- oder Oberstufe	A 11 kw + 232,64 €
59	Leitender Medizinaldirektor	A 16	Leitender Regierungsmedizinaldirektor	A 16 + 200,00 €

	(wenn in der Funktion als Leiterin oder Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt ohne medizinische Gutachtenstelle)		- als Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt ⁸⁾	
--	---	--	--	--

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Ergebnis der Verhandlungen der Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29. November 2021 zeitgleich und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld übertragen werden.

Darüber hinaus soll aufgrund einer Neubewertung die Anhebung der Eingangssämter des gehobenen Dienstes erfolgen, um den gestiegenen fachlichen Anforderungen an diese Ämter Rechnung zu tragen. Damit einhergehend soll die Ämterstruktur des mittleren Dienstes angehoben werden, damit die Ausgewogenheit des Ämtergefüges gewahrt bleibt. In der Folge beginnt die neue Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A (Anlage 6 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, LBesGBW) mit der Besoldungsgruppe A 7. Zudem sollen in der Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A die Erfahrungsstufen neu strukturiert werden. Die bisherigen Erfahrungsstufen 1 und 2 fallen hierbei unter gleichzeitiger Berücksichtigung abgeleiteter, für die Besoldung maßgeblicher Zeiten weg, sodass ein höherwertiger Erfahrungsstufeneinstieg erfolgt. Damit soll die im Vergleich zum Tarifbereich kleinteilige Differenzierung mit zwölf Erfahrungsstufen in der Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A reduziert werden. Künftig soll es nur noch zehn Erfahrungsstufen geben.

Mit den Änderungen im Beihilferecht soll für die Zukunft bezüglich der Beihilfebemessungssätze wieder der Stand der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rechtslage hergestellt werden, um die Konkurrenzfähigkeit des Landes gegenüber privaten Arbeitgebern und die Attraktivität des Beamtenverhältnisses in Baden-Württemberg zu steigern. Diese Verbesserungen der Beihilfe kommen den unteren Besoldungsgruppen und Familien mit zwei oder mehr Kindern besonders zugute, weil sie von den höheren Versicherungsbeiträgen am meisten betroffen sind.

Schließlich sollen die konkretisierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. und 2 BvL 4/18 – zur Berechnung der Mindestalimentation aktiver Beamtinnen und Beamter sowie aktiver Richterinnen und Richter umgesetzt werden. Der Mehrbedarf, der sich aus den konkretisierten Berechnungsparametern zur Ermittlung der Mindestalimentation ergibt, soll durch einen Erhöhungsbetrag zum kinderbezogenen Familienzuschlag für das zweite Kind abgedeckt werden. Denn das Bundesverfassungsgericht bemisst den Mehrbedarf anhand des Vorhandenseins eines zweiten Kindes. Da dieser kinderbezogene Mehrbedarf mit zunehmender Besoldungshöhe immer weiter in den Hintergrund tritt, soll dieser Erhöhungsbetrag ausgehend von der untersten Besoldungsgruppe A 7 Stufe 1 zunehmend abgeschmolzen werden. Der Mehrbedarf ab dem dritten Kind soll für alle Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger durch erhöhte kinderbezogene Familienzuschläge ab dem dritten Kind kompensiert werden. Zusätzlich sollen aktiven Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 und A 11 bis A 13 abgestufte Erhöhungsbeträge zu den kinderbezogenen Familienzuschlägen für das erste Kind gewährt werden. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2019 sollen mit Blick auf die oben genannten Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts Nachzahlungen an jene Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter erfolgen, die einen zulässigen und begründeten Rechtsbehelf auf amtsangemessene Alimentation eingelegt haben. Für die Jahre 2020, 2021 und 2022 soll von Amts wegen an alle Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, deren Besoldung im Hinblick auf die genannten Beschlüsse vom 4. Mai 2020 nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht, ein entsprechender Nachzahlungsbetrag geleistet werden. Das zuvor Gesagte gilt im Hinblick auf den Mehrbedarf ab dem dritten Kind für die Beamtenversorgung entsprechend.

Im Übrigen hat sich im Besoldungsrecht sowie in anderen Bereichen des Dienstrechts an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetzesentwurf sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

2. Wesentlicher Inhalt

Nach § 16 LBesGBW und § 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und der Anspruchsberechtigten auf Alters- und Hinterbliebenengeld regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Dies gilt auch für die Kürzungsbeträge nach § 101 LBeamTVGBW.

Übertragung des Tarifergebnisses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29. November 2021

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377) angepasst worden.

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 29. November 2021 eine Anpassung der Entgelte von 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 vereinbart. Die monatlichen Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab dem 1. Dezember 2022 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht. Im Gesundheitsbereich steigern sich die monatlichen Ausbildungsentgelte ab dem 1. Dezember 2022 um 70 Euro und weitere strukturelle Verbesserungen bei bestimmten Zulagen in diesem Bereich wurden zum 1. Januar 2022 vereinbart. Außerdem erhalten die Tarifbeschäftigten eine einmalige Coronasonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro und die Auszubildenden in Höhe von 650 Euro.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Tarifergebnis zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden. Die Besoldung und Versorgung soll linear um 2,8 Prozent erhöht werden. Die Anwärtergrundbeträge sollen um 50 Euro erhöht werden. Die Erhöhung soll für alle Besoldungsgruppen sowie für die Anwärterinnen und Anwärter einheitlich zum 1. Dezember 2022 und somit zeitgleich zu den Anpassungen im Tarifbereich erfolgen. Die tarifvertraglich vereinbarte einmalige Coronasonderzahlung wurde gesondert durch das Gesetz zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg geregelt.

Neubewertung bestimmter Ämter

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen zudem aufgrund einer geänderten Ämterbewertung in Folge gestiegener fachlicher Anforderungen die derzeitigen Eingangsämter des gehobenen nichttechnischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 beziehungsweise des gehobenen technischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 10 nach A 11 angehoben werden. In der Folge sollen die derzeitigen Eingangsämter des mittleren Dienstes von Besoldungsgruppe A 7 nach A 8 sowie die Eingangsämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 angehoben werden. Die bisherige Ämterstruktur in den Laufbahnen des mittleren Dienstes mit jeweils einem Eingangsamt und grundsätzlich jeweils zwei Beförderungsämtern soll beibehalten werden, sodass auch die Endämter im mittleren Dienst von Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 angehoben werden sollen. Alle aufgeführten Maßnahmen sind erforderlich, damit das Ämtergefüge bei den vorgenannten Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes ausgewogen bleibt.

Neustrukturierung der Erfahrungsstufen

Mit Blick auf den Tarifbereich sollen die Erfahrungsstufen in der Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A unter Berücksichtigung abgeleisteter für die Besoldung maßgeblicher Zeiten von zwölf auf zehn Erfahrungsstufen vermindert werden. Dies soll durch den Wegfall der bisherigen Stufen 1 und 2 sowie die Umbenennung der Stufen 3 bis 12 in die Stufen 1 bis 10 geschehen. Die Stufenlaufzeiten der neuen Stufen 1 und 2 sollen dabei um ein Jahr auf jeweils drei Jahre verlängert werden. Dadurch soll einer übermäßigen Verkürzung der für die Besoldung insgesamt maßgeblichen Erfahrungszeiten entgegengewirkt werden.

Änderung der Beihilfebemessungssätze sowie weitere Änderungen im Beihilfebereich

Im Beihilfebereich wird zudem die zumutbare Eigenvorsorge bei Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, bei Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern an das bis zum 31. Dezember 2012 geltende Niveau angepasst. Darüber hinaus erfolgen weitere Änderungen:

- zu Medizinprodukten erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Rechtslage,
- zur häuslichen Krankenpflege erfolgt eine Anpassung an die Rechtsprechung,
- zu der Regelung bei Behandlungen in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen erfolgt eine Anpassung an die Entgelte des Gesetzes zur Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (Psych-Entgeltgesetz),
- bei der vollstationären Pflege wird ein weiterer Vergütungszuschlag als beihilfefähig anerkannt,
- die außerklinische Intensivpflege wird erstmalig geregelt,
- bei der Fahrtkostenerstattung erfolgt eine Anpassung an die Neufassung des Landesreisekostengesetzes,
- für ausländische Aufwendungen erfolgt die Ergänzung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aufgrund des Austritts aus der Europäischen Union und der hierzu geschlossenen Verträge und Abkommen,
- bei den kieferorthopädischen Behandlungen wird die Rechtsprechung hierzu umgesetzt und
- es wird eine Regelung für digitale Gesundheitsanwendungen getroffen.

Die materiellen Änderungsbedarfe sind entweder Ausfluss bundesgesetzlicher Regelungen aus dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – oder erfolgen aufgrund rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge für das 1. und das 2. Kind

Der an aktive Beamtinnen und Beamte sowie aktive Richterinnen und Richter zu gewährende kinderbezogene Familienzuschlag für das zweite Kind soll um einen Erhöhungsbetrag ergänzt werden, um mit Blick auf die konkretisierten Berechnungsparameter der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Ermittlung der Mindestalimentation (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18) Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern eine amtsangemessene Alimentation durch Kompensation eines Teils des familienbedingten Mehrbedarfs zu gewährleisten. Dieser Erhöhungsbetrag soll ausgehend vom niedrigsten Grundgehalt mit zunehmender Besoldungshöhe abgeschmolzen werden, denn der kinderbezogene Mehrbedarf, der bei Familien mit bis zu zwei Kindern nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung im Wesentlichen aus dem Grundgehalt zu bestreiten ist, tritt mit zunehmender Besoldungshöhe immer weiter in den Hintergrund. Zusätzlich sollen auch Erhöhungsbeträge zu den kinderbezogenen Familienzuschlägen für das erste Kind zu jeweils 50 Euro in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 und 25 Euro in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 gewährt werden. Eine Übertragung der Erhöhungsbeträge auf die Beamtenversorgung erfolgt nicht, da im Bereich der Beamtenversorgung aktuell noch keine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßig erforderlichen Höhe der Alimentation existiert.

Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge ab dem 3. Kind

Der kinderbezogene Familienzuschlag ab dem dritten Kind soll im Hinblick auf die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu dritten Kindern (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17) für alle Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhöht werden.

Ausdehnung der unfallfürsorgerechtlichen Vorschriften

Es soll eine Ausdehnung der unfallfürsorgerechtlichen Vorschriften um Unfälle vorgenommen werden, welche Beamtinnen und Beamte auf den Wegen zur Verbringung ihrer Kinder in fremde Obhut zustoßen, wenn in der Wohnung Dienst geleistet wird und deshalb keine Wege zu und von der Dienststelle zurückgelegt werden.

Folgeänderungen sowie Änderungen in anderen dienstrechtlichen Vorschriften

Die Folgeänderungen im Landesbeamtengesetz (LBG), im LBeamtVGBW, im Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG), in der Beihilfeverordnung (BVO), der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung (GrbezVO), der Stellenobergrenzenverordnung (StOGVO), der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO), der Heilfürsorgeverordnung sowie in Laufbahnverordnungen und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, welche sich aufgrund der Ämterneubewertung und der Änderung der Beihilfebemessungssätze ergeben, sollen durch dieses Gesetz umgesetzt werden. Schließlich sollen Nachzahlungsverpflichtungen, die sich aus der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den oben genannten Beschlüssen vom 4. Mai 2020 ergeben, geregelt werden. Entsprechende Beträge sollen für die Zeit bis zum 31. Dezember 2019 an jene Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter gewährt werden, deren Rechtsbehelf auf amtsangemessene Alimentation zulässig und begründet ist. Zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen sie von Amts wegen an alle von oben genannten Beschlüssen direkt Betroffenen gewährt werden.

3. Verfassungsrechtliche Ausführungen

Der vorliegende Gesetzentwurf gewährleistet eine mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbare Alimentation. Dabei ist insbesondere der Orientierungsrahmen, den das Bundesverfassungsgericht durch seine Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation vorgibt, eingehalten. Mit Blick auf die Besoldung hat das Bundesverfassungsgericht mit seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. – sowie vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a. – erstmalig fünf volkswirtschaftliche Parameter aufgestellt, denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich erforderlichen Alimentationsniveaus zukommt. Diese Parameter hat es in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a. – insbesondere in Bezug auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Mindestabstand der Beamtentalimentation zum Grundsicherungsniveau sowie der Alimentation kinderreicher Beamten fortentwickelt. Demnach sind auf einer ersten Prüfungsstufe fünf Parameter mit indizieller Bedeutung für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus der Besoldung heranzuziehen. Bei den ersten drei Parametern ist die Besoldungsentwicklung jeweils mit der

Tariflohnentwicklung im öffentlichen Dienst, der Nominallohnentwicklung sowie der Verbraucherpreisentwicklung über einen Zeitraum von 15 Jahren einschließlich des Prüfjahres zu vergleichen. Bei einer Überschreitung von 5 Prozent indiziert die Abweichung eine nicht amtsangemessene Alimentation. Der vierte Parameter umfasst einen systeminternen Besoldungsvergleich sowie einen Vergleich der Nettoalimenta-tion in der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau (Mindestabstandsgebot). Beim systeminternen Besoldungsvergleich liegt ein Indiz für einen Verstoß in der Regel bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren vor. Ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot wird angenommen, wenn die Nettoalimenta-tion in der untersten Besoldungsgruppe um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Beim fünften Parameter ist ein Quervergleich der Besoldung in Baden-Württemberg mit der durchschnittlichen Besoldungshöhe beim Bund und bei den anderen Ländern anzustellen. Sollte hier eine Abweichung von 10 Prozent festgestellt werden, hat dies indizielle Bedeutung für eine verfassungswidrige Ausgestaltung der Alimentation.

Auf einer zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Wird in der ersten Prüfungsstufe gegen mindestens drei der oben genannten Parameter verstoßen, besteht die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimenta-tion. Diese kann im Rahmen der Gesamtabwägung auf der zweiten Prüfungsstufe sowohl widerlegt als auch erhärtet werden. Werden hingegen bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimenta-tion vermutet. Liegt ein Verstoß gegen einen oder zwei Parameter vor, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unter-schreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden. Auf einer dritten Prüfungsstufe ist gegebenenfalls eine Abwägung mit kollidierenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen wie dem Verbot der Neuverschuldung herbeizuführen; im Ausnahmefall kann eine Unteralimenta-tion verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für das Jahr 2022 regeln. Die Ermittlungen zu den genannten fünf Parametern auf der ersten Prüfungsstufe haben daher bezogen auf das Kalenderjahr 2022 zu erfolgen. Eine Berechnung für das Jahr 2023 ist nicht möglich, weil die statistischen Daten zur Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex sowie die Besoldungshöhe beim Bund und den anderen Ländern für das Jahr 2023 nicht valide vorhergesagt werden können. Nachdem der Nominallohnindex und der Verbraucherpreisindex für das Gesamtjahr 2022 noch nicht vorliegen, werden für die Ermittlung dieser Indizes zur Verfügung stehende Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg herangezogen. Auch liegen die für die Ermittlung der Grundsicherung notwendigen Daten zum 95 Prozent-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2022 derzeit nicht vor. Angesichts allgemein steigender Kosten für Unterkunft und Heizung wird daher unterstellt, dass der von der Bundesagentur für Arbeit für 2020 mitgeteilte Wert jährlich um jeweils 50 Euro gestiegen ist. Für das Jahr 2022 werden die Kosten für Unterkunft und Heizung daher mit einem Betrag von 1 300 Euro angesetzt.

Die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe im Einzelnen ergeben sich aus den folgenden Übersichten und Erläuterungen zu den Berechnungsmethoden.

Besoldungsentwicklung bezogen auf das Prüffahr 2022

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 §§ 4 und 8 BVAnpG 2008 vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538) zum 1. Januar 2008 um 1,5 Prozent und zum 1. August / 1. November 2008 um 1,4 Prozent, durch §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2009/2010 vom 19. Oktober 2009 (GBl. S. 487) zum 1. März 2009 um 3,0 Prozent und zum 1. März 2010 um 1,2 Prozent, durch § 2 BVAnpGBW 2011 vom 15. März 2011 (GBl. S. 103) zum 1. April 2011 um 2,0 Prozent, durch Artikel 1 § 2 BVAnpGBW 2012 vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28) zum 1. März / 1. August 2012 um 1,2 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2013/2014 vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 185) zum 1. Juli / 1. Oktober 2013 beziehungsweise zum 1. Januar 2014 um 2,45 Prozent und zum 1. Juli / 1. Oktober 2014 beziehungsweise zum 1. Januar 2015 um 2,75 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2015/2016 vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 663)

zum 1. März / 1. Juli / 1. November 2015 um 1,9 Prozent und zum 1. März / 1. Juli / 1. November 2016 um 2,1 Prozent sowie durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2017/2018 vom 7. November 2017 (GBl. S. 565) zum 1. März 2017 um 1,8 Prozent und zum 1. Juli 2018 um 2,675 Prozent sowie durch Artikel 1 §§ 2 bis 4 BVAnpGBW 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377) zum 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent, zum 1. Januar 2020 um weitere 3,2 Prozent und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 Prozent erhöht. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Grundgehaltssätze zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht werden.

Durch das Haushaltsstrukturgesetz 2007 vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105) erfolgte eine Reduzierung der Höhe der Sonderzahlungen von 63,96 Prozent auf 50,04 Prozent zum 1. Januar 2008. Durch das Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538) wurden die verbleibenden Sonderzahlungen in die Besoldung integriert.

Aufgrund der genannten Besoldungsanpassungen und der Reduzierung der Höhe der Sonderzahlungen im Jahre 2008 ergibt sich für den Zeitraum 2008 bis 2022 nachfolgende Besoldungsentwicklung:

Jahr	Besoldungsentwicklung	
	Steigerung Prozentsatz	Index
Basisjahr 2007	-	100
2008	-1,1 ¹	98,9
	1,5	100,38
	1,4	101,78
2009	3,0	104,84
2010	1,2	106,10
2011	2,0	108,22
2012	1,2	109,52
2013	2,45	112,20
2014	2,75	115,29
2015	1,9	117,48
2016	2,1	119,94
2017	1,8	122,10

2018	2,675	125,37
2019	3,2	129,38
2020	3,2	133,52
2021	1,4	135,39
2022	2,8	139,18

¹ Auswirkung der Reduzierung der Sonderzahlung.

Entwicklung der Tarifergebnisse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder bezogen auf das Prüffahr 2022

Die Entwicklung der Tarifergebnisse gemäß der in den jeweiligen Tarifabschlüssen vereinbarten linearen Entgeltsteigerungen ist in der folgenden Tabelle angegeben:

Jahr	Tarifentwicklung	
	Steigerung Prozentsatz	Index
Basisjahr 2007	-	100
2008	2,9	102,90
2009	3,0	105,98
2010	1,2	107,25
2011	1,5	108,86
2012	1,9	110,93
2013	2,65	113,87
2014	2,95	117,23
2015	2,1	119,69
2016	2,3	122,45
2017	2,0	124,89
2018	2,35	127,83
2019	3,01	131,68
2020	3,12	135,79
2021	1,29	137,54
2022	2,8	141,39

Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex bezogen auf das Prüffahr 2022

Die Entwicklung der beiden Indizes für Baden-Württemberg ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Quelle bezüglich des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex sind zur Verfügung stehende Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg.

Jahr	Nominallohnentwicklung Baden-Württemberg		Verbraucherpreisentwicklung Baden-Württemberg	
	Steigerung Prozentsatz	Index	Steigerung Prozentsatz ¹	Index
Basisjahr 2007	-	100	-	100
2008	3,0	103,00	2,6	102,60
2009	-1,6	101,35	0,3	102,91
2010	3,5	104,90	1,1	104,04
2011	4,1	109,20	2,0	106,12
2012	3,2	112,69	1,9	108,14
2013	0,7	113,48	1,3	109,54
2014	2,4	116,21	0,8	110,42
2015	2,4	119,00	0,6	111,08
2016	2,1	121,49	0,5	111,64
2017	2,4	124,41	1,6	113,42
2018	3,1	128,27	2,0	115,69
2019	2,6	131,60	1,5	117,43
2020	-2,9	127,79	0,7	118,25
2021	3,8	132,64	3,0	121,80
2022	3,8 ²	137,68	7,0 ³	130,32

¹ Aufgrund der vom Statistischen Landesamt durchgeführten Umbasierung des Verbraucherpreisindex ergeben sich teilweise Abweichungen zu den bisher veröffentlichten Werten.

² Der Steigerungssatz für das Gesamtjahr 2022 liegt noch nicht vor. Daher wurde der Steigerungssatz des Jahres 2021 auch für das Jahr 2022 angesetzt.

³ Der Steigerungssatz berücksichtigt die bisherigen Entwicklungen des Verbraucherpreisindex im Jahr 2022.

Berechnung der ersten drei Parameter

Die Berechnung der ersten drei Parameter hat anhand der hierzu vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Formel zu erfolgen¹, wobei x mit dem jeweiligen Index

¹ vgl. Randnummer 144 in dem oben aufgeführten Urteil vom 5. Mai 2015 beziehungsweise Randnummer 127 in dem oben aufgeführten Beschluss vom 17. November 2015.

des Tariflohns, des Nominallohns und dem Verbraucherpreisindex zu ersetzen ist und y mit dem Besoldungsindex zu ersetzen ist:

$$\frac{[100 + x] - [100 + y]}{[100 + y]} \times 100$$

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifiergebnisse, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex einerseits und der Besoldungsentwicklung andererseits beträgt damit in Relation zur Besoldungsentwicklung in Baden-Württemberg im Zeitraum 2008 bis 2022 1,59 Prozent bezogen auf die Tarifiergebnisse, -1,08 Prozent bezogen auf den Nominallohnindex und -6,37 Prozent bezogen auf die Verbraucherpreisentwicklung.

Da für eine Überschreitung jeder dieser Parameter eine Abweichung von 5 Prozent erforderlich ist, ergibt sich aus den ersten drei Parametern für das Prüfwahl 2022 kein Indiz für eine Unteralimentation.

Systeminterner Besoldungsvergleich (Vierter Parameter) bezogen auf das Prüfwahl 2022

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 hinsichtlich des systeminternen Vergleichs zu Nordrhein-Westfalen die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 5, A 9 und A 13 (jeweils Endstufe) mit der Besoldungsgruppe R 1 (Endstufe) verglichen. Um den systeminternen Vergleich für Baden-Württemberg bezüglich des Jahres 2022 im Hinblick auf den Wegfall der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 vornehmen zu können, werden die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 7, A 10 und A 13 anstelle der Besoldungsgruppen A 5, A 9 und A 13 zugrunde gelegt. So ergibt sich bei diesem Vergleich der Summe der Grundgehälter im Jahr 2017 zu der Summe der Grundgehälter im Jahr 2022 unter Einbeziehung der Regelungen dieses Gesetzentwurfes, dass eine nennenswerte Abschmelzung der Abstände zwischen der Besoldungsgruppe R 1 und den Besoldungsgruppen A 7, A 10 und A 13 jeweils nicht gegeben ist. So betrug der Abstand zwischen R 1 und A 7 im Jahr 2017 rund 55,89 Prozent, im Jahr 2022 beträgt der Abstand rund 55,84 Prozent. Der Abstand zwischen R 1 und A 10 beträgt im Jahr 2017 rund 42,97 Prozent und auch im

Jahr 2022 42,97 Prozent. Der Abstand zwischen R 1 und A 13 beträgt im Jahr 2017 rund 22,03 Prozent, im Jahr 2022 beträgt der Abstand ebenfalls rund 22,03 Prozent. Auch beim Vergleich weiterer Besoldungsgruppen liegt eine nennenswerte Abschmelzung nicht vor.

Einhaltung des Mindestabstands von 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau (Vierter Parameter) bezogen auf das Prüffahr 2022

In Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. März 1990 – 2 BvL 1/86 - BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998, – 2 BvL 26/91 u. a. –, Rn. 58 sowie BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – Rn. 93 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 – Ausführungen zum Mindestabstandsgebot gemacht. Dieses besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung und der Besoldung hinreichend deutlich werden muss. Der Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Erstmals hat das Bundesverfassungsgericht nun die Berechnungsparameter zur Einhaltung des Mindestabstands bei der Bemessung der Besoldung weitestgehend vorgegeben. Dabei stellt es klar, dass seine Ausführungen keine für den Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage darstellen und gesteht diesem die Freiheit zu, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen. Aus der bisherigen Besoldungspraxis leitet das Bundesverfassungsgericht als Bezugsgröße die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ab, so dass bei der Ermittlung der Nettoalimentation auch die familienbezogenen Bezügebestandteile und das Kindergeld zu berücksichtigen sind. Für den Vergleich mit dem Grundsicherungsniveau ist für die Ermittlung der Nettoalimentation maßgeblich die unterste Besoldungsgruppe und die niedrigste Erfahrungsstufe. Bezugspunkt ist das Gehalt als Ganzes, zu dem auch solche Bezügebestandteile hinzuzurechnen sind, die allen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind die Steuern, wobei auch die Absetzbarkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen ist. Die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung sind schließlich von der Nettoalimentation

in Abzug zu bringen, während die Kindergeldbezüge hinzuzurechnen sind. Der sich daraus ergebende Betrag stellt die der Beamtin oder dem Beamten zur Verfügung stehende Nettoalimentation dar, welche um 15 Prozent höher sein muss als die Grundsicherungsleistungen an eine vierköpfige Familie.

Bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus sind entsprechend der Bezugsgröße für die Ermittlung der Nettoalimentation auch die familienbezogenen Regelbedarfsätze sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Hinzu kommen die grundsicherungsrechtlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Auch geldwerte Vorteile, die durch vergünstigte „Sozialtarife“ für Dienstleistungen etwa im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge entstehen, bestimmen den Lebensstandard der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger und sollen daher bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus Berücksichtigung finden.

Zur Umsetzung dieser Maßgaben sollen bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus im Jahre 2022 zunächst die Regelbedarfssätze gemäß § 20 SGB II berücksichtigt werden. Für in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Erwachsene ist demnach die Bedarfsstufe 2 und für Kinder eine Gewichtung der nach dem Lebensalter zugeordneten Regelbedarfsstufen anzuwenden. Somit ergeben sich Regelbedarfssätze in Höhe von 808 Euro für das Ehepaar und 316,78 Euro jeweils für ein Kind, insgesamt für beide Kinder also 633,56.

Eine vom Bundesverfassungsgericht gebilligte Methode zur geforderten realitätsgerechten Erfassung der gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung liegt darin, die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen und an das Bundesverfassungsgericht übermittelten Daten eines 95 Prozent-Perzentils über die tatsächlich anerkannten Bedarfe zugrunde zu legen. Hierbei handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 Prozent der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt ist. Die von der Bundesagentur für Arbeit übermittelten statistischen Daten untergliedern die Wohnkosten in fünf Kategorien. Da unter der ersten und betragshöchsten Kategorie „Kosten für Un-

terkunft und Heizung insgesamt“ auch die tatsächlich anerkannten Bedarfe für Heizkosten abgebildet sind, bietet sich zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung insgesamt ein Rückgriff auf die von der Bundesagentur für Arbeit statistisch ermittelten Werte an, um einen vom Bundesverfassungsgericht geforderten angemessenen und realitätsgerechten Ansatz zu gewährleisten. Für Baden-Württemberg betragen diese für das Jahr 2020 monatlich 1 200 Euro. Für die Jahre 2021 und 2022 liegen diese noch nicht vor. Daher soll unter Berücksichtigung der statistisch erfassten Entwicklung in der Vergangenheit für diese Jahre eine Steigerung um eine nach der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit definierte Größenklasse (50 Euro) zugrunde gelegt werden, so dass für das Jahr 2022 ein Betrag in Höhe von 1 300 Euro für Wohnkosten angesetzt werden.

Das Grundsicherungsniveau wird weiter aus den Aufwendungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gemäß § 28 SGB II bestimmt. Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass dem Grunde nach alle Bedarfe gemäß § 28 SGB II relevant sind. Es könnten jene Bedarfe außer Ansatz bleiben, die auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten seien. Somit seien folgende Bedarfe dem Grunde nach zu berücksichtigen: der persönliche Schulbedarf pro Schuljahr, Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung, Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Schülern und von Kindern, die in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut werden, sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Um einen realitätsgerechten Wert zu ermitteln, seien die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf auch tatsächlich geltend machten. Fielen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, sei wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschlüssen wegen unzureichender statistischer Erfassungen nur die Bedarfe für Bildung und Teilhabe in die Berechnung einbezogen, für deren Höhe sich aus dem Gesetz ein Anhaltspunkt ergibt. Auch in Baden-Württemberg werden Daten zur Inanspruchnahme und Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht statistisch erfasst, so dass grundsätzlich die Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts übernommen wird. Allerdings wurden über den Ansatz des Bundesverfassungsgerichts hinaus auch Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten einkalkuliert. Für Bildung

und Teilhabe ergibt sich somit ein näherungsweise ermittelter Gesamtbetrag pro Monat und pro Kind in Höhe von 55,42 Euro, der sich zusammensetzt aus Kosten für den persönlichen Schulbedarf (8,67 Euro)², für Teilhabe an sozialen und anderen Aktivitäten (15 Euro)³, Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten (10,08 Euro)⁴ sowie Aufwendungen für Mittagessen (21,67 Euro)⁵. Für beide Kinder ergibt sich somit ein Betrag für Bildung und Teilhabe in Höhe von insgesamt 110,84 Euro.

Schließlich wurden bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus jene geldwerten Vorteile berücksichtigt, die bei der Inanspruchnahme von solchen Leistungen entstehen, die von der öffentlichen Hand mit Blick auf die Bedeutsamkeit der Erfüllung dieser Bedürfnisse für jedermann entweder vergünstigt oder kostenfrei mittels sogenannter „Sozialtarife“ angeboten werden. Mangels konkreter Feststellungen durch das Bundesverfassungsgericht oder vorhandener Statistiken zu Art und Ausmaß dieser geldwerten Vorteile, die überwiegend regional und nach den Lebensumständen der Betroffenen höchst unterschiedlich ausfallen, wurden Durchschnittswerte für eine vierköpfige Familie zugrunde gelegt. Zur Ermittlung dieser Durchschnittswerte wurden zunächst in Anlehnung an die Aufzählung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 69 – der öffentliche Nahverkehr, Museen, Theater und Schwimmbäder als relevante Dienstleistungsbereiche der weitverstandenen Daseinsvorsorge identifiziert, in denen solche Vergünstigungen staatlicherseits angeboten werden. Zudem wurde die Inanspruchnahme des öffentlichen Rundfunks und der Kindertagesstätten berücksichtigt. Aus jeder dieser Kategorie wurde jeweils ein repräsentativer und der Allgemeinheit zugänglicher Dienstleister gewählt. Örtlich wurden aufgrund der landesweit höchst unterschiedlich ausfallenden Angebote repräsentativ die Angebote der Dienstleister in der Landeshauptstadt Stuttgart zur Ermittlung der anfallenden Kosten zugrunde gelegt. Sodann wurde eine

² Der persönliche Schulbedarf ist ein gesetzlich pauschalierter Betrag und wird auf 150 Euro pro Schuljahr angesetzt. Der Betrag ergibt sich aus einer Gewichtung von 12 Schuljahren/18 Lebensjahren/12 Monaten.

³ Vgl. § 28 Abs. 7 SGB II, gesetzlich pauschalisierter Betrag.

⁴ Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten sind statistisch nicht erfasst. Daher kann die Anzahl und Dauer und die sich daraus ergebenden Beträge nur geschätzt werden. Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen und zur Änderung weiterer Verwaltungsvorschriften vom 28.05.2020 regelt Anzahl und Dauer von Schulausflügen und Klassenfahrten. Anhaltspunkte für entstehende Kosten kann das Landesreisekostengesetz geben.

⁵ Aufwendungen für das Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegung sind auch nicht statistisch erfasst. Gemäß dem Ansatz des BVerfG sollen hier 26 Euro monatlich angesetzt werden, so dass sich ein altersgewichteter Betrag von 21,67 Euro pro Monat und pro Kind hierfür ergibt.

nach gewöhnlichen Lebensverhältnissen angenommene Häufigkeit der Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung in Ansatz gebracht und mit dem geldwerten Vorteil aufgrund der ermäßigten Tarife für Grundsicherungsempfänger multipliziert. So ergab sich ein geldwerter Vorteil für eine vierköpfige Grundsicherungsempfängerfamilie pro Monat in Höhe von insgesamt 70,12 Euro, der sich zusammensetzt aus 18,36 Euro für Rundfunkgebühren, 3,00 Euro für Theaterbesuche, 1,67 Euro für Museumsbesuche, 4 Euro für Bäderbesuche und 43,09 Euro⁶ für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten. Beim öffentlichen Personenverkehr ergibt sich für Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger mit Blick auf den den Beamtinnen und Beamten gewährten Fahrtkostenzuschuss in Verbindung mit dem Firmenkundenrabatt kein geldwerter Vorteil. Gleiches gilt für Freizeitparkbesuche, da hier keine weitergehenden Vergünstigungen angeboten werden.

Zur Ermittlung der Nettoalimentation einer vierköpfigen Beamtenfamilie wird die Brutobesoldung (bestehend aus Grundgehalt, Strukturzulage, Amtszulage und Familienzuschläge) einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der untersten Besoldungsgruppe und in der niedrigsten Erfahrungsstufe zugrunde gelegt. Das Grundgehalt der untersten Besoldungsgruppe A 7 Erfahrungsstufe 1 beträgt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes brutto 2 769,20 Euro und die Strukturzulage 24 Euro. Nachdem bei allen in der Besoldungsgruppe A 7 ausgewiesenen Ämtern eine Amtszulage gewährt wird, ist die niedrigste ausgewiesene Amtszulage aufgrund ihres sich aus § 43 Absatz 2 LBesGBW ergebenden alimentativen Charakters bei der Berechnung mit anzusetzen. Diese beträgt 44,83 Euro. Zu den bestehenden Familienzuschlägen soll in der Besoldungsgruppe A 7 Stufe 1 für das zweite Kind ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 450 Euro gezahlt werden. Der Erhöhungsbetrag für das zweite Kind soll mit diesem Gesetzentwurf eingeführt werden, um einen Fehlbetrag in der Beamtenalimentation auszugleichen, der sich aufgrund der konkretisierten Berechnungsparameter des Bundesverfassungsgerichts bezüglich des Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau ergeben hat. Dabei soll die Kompensation dieses Mehrbedarfs gezielt und bedarfsgerecht erfolgen. Die Anwendung oben genannter Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf die Besoldung in Baden-Württem-

⁶ Entsprechend dem Vorgehen des Bundesverfassungsgerichts gewichtet; hier gewichtet nach drei Besuchsjahren verteilt auf 18 Lebensjahre des Kindes.

berg hat ergeben, dass der Fehlbetrag auf dem Mehrbedarf für das zweite Kind beruht, da die Besoldung für eine Beamtenfamilie mit nur einem Kind mehr als 15 Prozent höher ist als das Grundsicherungsniveau für eine dreiköpfige Familie.

Im Hinblick auf die familienbezogene Zweckbestimmung und Ausgestaltung des Erhöhungsbetrags ist das verfassungsrechtliche Abstandsgebot nicht unmittelbar betroffen, weil dieses sich auf die Höhe der Grundgehälter bezieht. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen, die als indirekte Beeinträchtigung des Abstandsgebots gesehen werden könnten, in sachgerechtem Rahmen zu halten, soll für das zweite Kind über die direkt betroffenen Besoldungsgruppen hinaus ausgehend von der untersten Besoldungsgruppe ein abschmelzender Erhöhungsbetrag bis in höhere Besoldungsgruppen gewährt werden⁷. Ausgangspunkt der Abschmelzung ist die Grundgehälterdifferenz zwischen dem Grundgehalt des oder der Betroffenen gegenüber dem Grundgehalt aus der niedrigsten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 7, also dem niedrigsten vorhandenen Grundgehalt. Pro 100 Euro Gehaltsdifferenz soll sich der Erhöhungsbetrag um jeweils 18 Euro vermindern. So soll sichergestellt werden, dass das Besoldungsgefüge in sich weiterhin den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht.

Zusätzlich soll ein abgestufter Erhöhungsbetrag für das erste Kind gewährt werden, damit die kinderbezogenen Familienzuschläge auch künftig noch in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen und um einem möglichen künftigen Anstieg an familienbedingten Bedarfen bereits bei Beamtenfamilien ab dem ersten Kind entgegenzuwirken. In den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 soll der Erhöhungsbetrag 50 Euro und in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 soll er 25 Euro betragen. Hierdurch soll erreicht werden, dass der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau auch über künftige Preissteigerungen hinweg in absehbarer Zeit eingehalten werden kann.

Die vorgenannten Besoldungsbestandteile einschließlich der neu hinzutretenden Erhöhungsbeträge für das erste und zweite Kind ergeben einen Gesamtbetrag in Höhe von 3 774,51 Euro.

⁷ Siehe Anlage 12 im Anhang zu Artikel 2 Nummer 19

Nach Abzug der anfallenden Lohn- und Kirchensteuern und Solidaritätszuschlag von der Bruttobesoldung verbleibt der Beamtin beziehungsweise dem Beamten ein Nettobetrag von 3 419,95 Euro. Davon müssen die Kosten einer die Beihilfeleistungen ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht werden, um die erforderliche Vergleichbarkeit zum allgemeinen Lebensstandard der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger herzustellen. Schließlich sind gemäß § 26 SGB II angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung als Bedarf der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger anzuerkennen. Auf Anfrage bei Versicherungsunternehmen hat das Ministerium für Finanzen repräsentative Informationen zu anfallenden Mindestbeiträgen zur privaten Krankenversicherung inklusive der privaten Pflegepflichtversicherung erhalten. Diese Informationen decken sich mit den angefragten Kriterien des Bundesverfassungsgerichts und beziehen sich auf eine Beamtenfamilie, die ein Ehepaar im Alter von jeweils 30 Jahren und zwei Kinder im Alter von 6 und 10 Jahren umfasst bei einer Vorversicherungszeit von 5 Jahren (Beispielfamilie). Die Bemessungssätze der Beihilfe des Landes Baden-Württemberg für die oben genannte Beamtenfamilie, betragen mit der vorgesehenen Änderung wieder 70 Prozent für die Beamtin oder den Beamten mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern, 70 Prozent für die Beamtin oder den Beamten im Ruhestand und 70 Prozent für die berücksichtigungsfähige Ehegattin/Lebenspartnerin oder den berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartner. Da die vorgesehene Änderung im Monat Dezember 2022 noch nicht greifen soll, sind hinsichtlich der Beihilfe die den Berechnungen zugrundeliegenden Annahmen in diesem Monat noch nicht in allen Fällen gegeben. Dies hätte zur Folge, dass in diesem Monat der verfassungsrechtlich geforderte Mindestabstand von 15 Prozent in Einzelfällen nicht eingehalten würde. Daher soll der Monat Dezember 2022 in die Regelungen des Artikels 34 mit einbezogen werden, so dass eine verfassungskonforme Besoldung auch für diesen Monat auf gleichem Wege wie bei den Vormonaten hergestellt wird. Der Ansatz des Mindestbeitrags steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015 – 2 BvL 19/09 u.a.). Das Bundesverfassungsgericht spricht in seinem Beschluss vom 17.11.2015 (Rn. 94) explizit von Mindestbeiträgen einer Krankenversicherung, die von den Nettoeinkünften einer Beamtin oder eines Beamten in Abzug zu bringen seien. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht seiner Berechnung in den neueren Beschlüssen aus 2020

nicht den Mindestbeitrag, sondern die vom PKV-Verband übermittelten Durchschnittsbeiträge der tatsächlich gezahlten Beiträge zugrunde gelegt. Allerdings kann hieraus nicht eine Abweichung vom Grundsatz des Ansatzes eines Mindestbeitrags geschlossen werden, denn hierfür gibt es keine dogmatischen Anhaltspunkte in den neueren Beschlüssen aus 2020. Insbesondere lässt sich aus den Ausführungen (Rn. 78 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18), in denen das Bundesverfassungsgericht verschiedene Möglichkeiten eines geringeren Beitragsansatzes abhandelt, entnehmen, dass der Mindestbeitrag nicht ausgeschlossen wird. Der Mindestbeitrag findet sich gerade nicht unter den in vorgenanntem Beschluss abgehandelten Möglichkeiten, die das Bundesverfassungsgericht aus unterschiedlichen Gründen ablehnt.

Für die oben genannte Beispielfamilie ergeben sich entsprechend der repräsentativen Daten für das Jahr 2022 Mindestbeiträge in Höhe von 157,27 Euro jeweils für den Mann und die Frau und 32,30 Euro jeweils für ein Kind zuzüglich der Kosten einer Pflegeversicherung für Erwachsene in Höhe von 35,62 Euro pro Person. Dies ergibt eine Summe von 450,38 Euro.

Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Nettoalimentation sollen schließlich die Kindergeldbezüge hinzugerechnet werden, da die Teilhabe an einem allgemein gewährten Kindergeld den Beamtinnen und Beamten besoldungsrechtlich zugestanden wird und dieses daher zum Nettoeinkommen einer Beamtin oder eines Beamten zählt. Die Höhe des Kindergeldes beträgt ab 2022 219 Euro für das erste und zweite Kind und somit für zwei Kinder insgesamt 438 Euro.

Die danach zur Verfügung stehende Nettoalimentation in Höhe von 3 407,57 Euro soll der Vergleichsberechnung mit dem Grundsicherungsniveau zugrunde gelegt werden. Die nachfolgende Übersicht zeigt für das Jahr 2022, dass die durch das Besoldungsrecht gewährleistete Alimentation auch in der ersten Erfahrungsstufe der untersten Besoldungsgruppe einschließlich Amtszulage den erforderlichen Abstand zum Grundsicherungsniveau wahrt.

Grundsicherung	Differenz (netto)	Alimentation A 7 Stufe 1
Regelbedarf Ehepaar 808,00 €		2.769,20 € Grundgehalt

Regelbedarf 2 Kinder	633,56 €		24,00 €	Strukturzulage
			44,83 €	Amtszulage
Wohnkosten	1.300 €		436,48 €	Familienzuschläge
			500,00 €	Erhöhungsbeträge für das erste und zweite Kind
Bildung und Teilhabe	110,84 €		3.774,51 €	Brutto
Sozialtarife	70,12 €		- 354,56 €	Steuerlicher Abzug
Summe Grundsicherungsleistungen	2.922,52 €		3.419,95 €	Netto
			438,00 €	Kindergeld
			-450,38 €	Private Kranken-und Pflegeversicherung (bei 70% Beihilfe)
115% des Grundsicherungsbedarfs	3.360,89 €	+46,68 €	3.407,57 €	Verfügbares Netto

Die Nettoalimentation einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 7 Stufe 1 zuzüglich Amtszulage liegt mithin nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherung und Hinzurechnung von Kindergeldbezügen um mindestens 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau. Durch den abschmelzenden Erhöhungsbetrag zum Familienzuschlag für das zweite Kind sowie den abgestuften Erhöhungsbetrag für das erste Kind ist zudem sichergestellt, dass auch in allen weiteren Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt wird. Die Entwicklung des Verhältnisses des verfügbaren Nettoeinkommens zum Grundsicherungsniveau ist fortlaufend zu beobachten. Dadurch bleibt gewährleistet, dass das Besoldungsrecht im Land dem verfassungsrechtlich garantierten Alimentationsgrundsatz entspricht. Aus dem vierten Parameter ergibt sich somit unter Einbeziehung der neuen Regelungen kein Indiz für eine Verfassungswidrigkeit der Alimentation. Soweit die neuen Regelungen im Jahr 2022 noch nicht oder nicht vollständig in Kraft treten sollen, soll dies über die in Artikel 34 für das Jahr vorgesehene Regelung ausgeglichen werden.

Vergleich mit der Besoldung beim Bund und den anderen Bundesländern bezogen auf das Prüfjahr 2022 (Fünfter Parameter)

Die Höhe der Besoldung beim Bund und bei den übrigen Bundesländern liegt für das Jahr 2022 noch nicht vor. Entsprechende Daten werden regelmäßig zu Beginn des jeweiligen Folgejahres erhoben. Hilfsweise erfolgt daher ein Vergleich der vom Bund und den übrigen Bundesländern gezahlten Bezüge anhand der Daten für das Kalenderjahr 2021 (Summe Jahresbesoldung 2021 mit Grundgehalt aus Endstufe, allgemeiner Stellenzulage, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen; ohne Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile). Die Daten für 2021 sind in der folgenden Tabelle angegeben. Bei dieser Betrachtung ergibt sich, dass die Besoldung in Baden-Württemberg jeweils über dem Durchschnitt der Besoldungshöhe des Bundes und der übrigen Bundesländer lag. Wenngleich die Daten für 2022 noch nicht vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass auch für 2022 beim fünften Parameter keine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegen würde.

Bes.Gr.	Durchschnitt Besoldung 2021 Bund/Länder	Besoldung 2021 BW	Abweichung BW ggü. Bund/Länder absolut	Abweichung BW ggü. Bund/Länder in Prozent
A 7	38.288,94 €	38.783,40 €	494,46 €	1,29%
A 8	41.526,78 €	42.071,28 €	544,50 €	1,31%
A 9 m.D.	44.709,30 €	45.495,60 €	786,30 €	1,76%
A 9 g.D.	44.808,61 €	45.617,40 €	808,79 €	1,80%
A 10	49.892,40 €	50.948,28 €	1.055,88 €	2,12%
A 11	55.326,52 €	56.656,32 €	1.329,80 €	2,40%
A 12	60.835,42 €	62.385,96 €	1.550,54 €	2,55%
A 13	67.447,32 €	69.202,32 €	1.755,00 €	2,60%
A 14	73.383,36 €	75.273,96 €	1.890,60 €	2,58%
A 15	82.820,52 €	84.991,20 €	2.170,68 €	2,62%
A 16	92.219,73 €	94.677,48 €	2.457,75 €	2,67%
B 1	82.357,87 €	84.991,20 €	2.633,33 €	3,20%
B 2	96.056,46 €	98.726,28 €	2.669,82 €	2,78%
B 3	101.707,82 €	104.541,24 €	2.833,42 €	2,79%
B 4	107.610,99 €	110.631,36 €	3.020,37 €	2,81%
B 5	114.392,50 €	117.618,72 €	3.226,22 €	2,82%
B 6	120.798,97 €	124.216,92 €	3.417,95 €	2,83%
B 7	127.027,46 €	130.635,48 €	3.608,02 €	2,84%
B 8	133.520,87 €	137.324,64 €	3.803,77 €	2,85%
B 9	141.495,93 €	145.630,68 €	4.134,75 €	2,92%

B 10	167.088,33 €	171.424,68 €	4.336,35 €	2,60%
B 11	174.289,64 €	178.072,44 €	3.782,80 €	2,17%
R 1	84.806,03 €	87.192,48 €	2.386,45 €	2,81%
R 2	92.624,25 €	95.078,64 €	2.454,39 €	2,65%
R 3	101.778,94 €	104.541,24 €	2.762,30 €	2,71%
R 4	107.474,10 €	110.631,36 €	3.157,26 €	2,94%
R 5	114.470,95 €	117.618,72 €	3.147,77 €	2,75%
R 6	120.877,25 €	124.216,92 €	3.339,67 €	2,76%
R 7	127.243,11 €	130.635,48 €	3.392,37 €	2,67%
R 8	133.599,12 €	137.324,64 €	3.725,52 €	2,79%

Gesamtschau verschiedener alimentationsrelevanter Kriterien

Die obigen Ausführungen zeigen, dass in Baden-Württemberg bei allen der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter der ersten Prüfungsstufe die Schwellenwerte bezogen auf das Jahr 2022 eingehalten sind. Dementsprechend bedarf es keiner eingehenden Würdigung dieser Parameter mit den auf der zweiten Prüfungsstufe zu untersuchenden alimentationsrelevanten Kriterien, denn den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe kommt für die Gesamtabwägung eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Prüfungsrichtung und -tiefe zu. Es liegen darüber hinaus keine Anhaltspunkte vor, wonach die alimentationsrelevanten Kriterien der zweiten Prüfungsstufe das Ergebnis der ersten Prüfungsstufe widerlegen könnten. Im Ergebnis entspricht die Besoldung in Baden-Württemberg nach einer Gesamtschau verschiedener alimentationsrelevanter Kriterien daher den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Familienzuschläge ab dem dritten Kind

Mit Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 - hat das Bundesverfassungsgericht seine Berechnungsparameter zur Ermittlung der Mindestalimentation dritter und weiterer Kinder fortentwickelt. Danach muss die zusätzliche Nettoalimentation im Hinblick auf diese Kinder um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf der Kinder liegen. Auch hier sind zudem die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung für das jeweilige Kind und der Kindergeldbezug zu berücksichtigen.

Der Gesamtbedarf setzt sich zusammen aus dem Regelbedarfssatz gemäß § 20 SGB II, den Kosten für Unterkunft und Heizung⁸ und den oben bereits erläuterten Aufwendungen für Bildung und Teilhabe sowie den Sozialtarifen. Hierbei werden die dritten Kinder aus Vereinfachungsgründen auch als Maßstab für weitere Kinder herangezogen.

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	316,78 €
Wohnkosten	190,27 €
Bildung und Teilhabe	55,42 €
Sozialtarife	20,45 €
Summe	582,92 €
115% der Summe	670,36 €
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	32,30 €
Abzüglich Kindergeld	- 225,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	477,66 €

Bei der Ermittlung des zur Deckung dieses Nettomehrbedarfs erforderlichen Bruttobetrags wurde bei der Steuerberechnung der Kinderfreibetrag angesetzt, soweit er steuerlich günstiger ist als der Ansatz des Kindergeldes. Durch Vergleichsberechnungen mit verschiedenen Einkommenshöhen wurde der Bereich eingegrenzt, der zum höchsten Bruttomehrbedarf führt. Soweit Daten für das Jahr 2022 nicht vorliegen, wurden die Ansätze des Jahres 2021 beibehalten. Der dadurch teilweise unterbliebene Teuerungsausgleich sowie die nicht auszuräumenden Unsicherheiten sollen durch einen pauschalen Zuschlag berücksichtigt werden. Der sich hieraus ergebende Bruttogesamtbedarf wird auf 730 Euro festgelegt, der den neuen Familienzuschlag für das Jahr 2022 bilden soll. Zudem soll die Höhe des kinderbezogenen Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder für die nächsten Jahre gewährleisten, dass sich

⁸Differenz zwischen 4- und 5-Personenhaushalt in der höchsten Mietenstufe (ab 2020 Mietenstufe VII) zuzüglich 10 %, Ansatz der Heizkosten aus Heizspiegel für 10 Quadratmeter bei erhöhtem Verbrauch und dem teuersten Heizsystem.

die Fortschreibung des gesamten Familienzuschlags wieder an den allgemeinen Besoldungsanpassungen orientieren kann und die vom Bundesverfassungsgericht geforderten aufwendigen Erhebungen der sozialrechtlichen Grundlagen vereinfacht durchgeführt werden können, da geringfügige Änderungen in deren Höhe dann nicht mehr rechtserheblich sind.

4. Nachzahlungsregelungen für die Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

In Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 – soll das BVAnp-ÄG 2022 auch rückwirkend die Rechtslage für all Diejenigen verfassungsgemäß umgestalten, die einen statthaften Rechtsbehelf betreffend die Amtangemessenheit ihrer Besoldung eingelegt haben und über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist. Dies gilt im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 – ebenfalls für die Beamtenversorgung. Eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstößes ist mit Blick auf die Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses nicht geboten (vgl. BVerfGE 155, 182; BVerfGE 139, 64). Aufgrund einer entsprechenden Zusage des Landes Baden-Württemberg sollen jedoch rückwirkende Besoldungs- sowie Versorgungskorrekturen ab dem 1. Januar 2020 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unabhängig von der Einlegung eines Rechtsbehelfs erfolgen.

Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18)

Dem Land Baden-Württemberg liegen Widersprüche von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern betreffend die Amtangemessenheit ihrer Besoldung seit dem Jahr 2014 vor. Daher wurde die Besoldung in Baden-Württemberg im Rahmen dieses Gesetzes seit 2014 bis zum Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rückwirkend auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft. Die Prüfung knüpfte dabei an die bereits erfüllten verfassungsrechtlichen Anforderungen in dem jeweiligen Jahr an und wurde um die neu justierten Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 ergänzt. Zur Feststellung der Einhaltung des Mindest-

abstandsgebots wurden die Höhe der Nettoalimentation und der Grundsicherungsleistungen gemäß den unter Punkt 3 des Allgemeinen Teils der Begründung dieses Gesetzentwurfs erläuterten Berechnungsparameter ermittelt. Die repräsentativen Daten zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie von der Bundesagentur für Arbeit übermittelten Daten zum grundsicherungsrechtlichen Bedarf für Unterkunft und Heizung gehen bis in das Jahr 2014 zurück und konnten daher für die Ermittlung der Mindestbesoldung in jedem Prüfljahr zugrunde gelegt werden. Zugunsten der (betroffenen) Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern wurde der Berechnung stets der für die ab dem 1. Januar 2013 eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter geltende Beihilfebemessungssatz in Höhe von 50 Prozent sowie die für die Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und die beiden Kinder entsprechenden Beihilfebemessungssätze zugrunde gelegt. Bei unterjährigen Besoldungsanpassungen sowie bei der unterjährigen Kindergeldanpassung im Jahre 2019 wurden die jeweils niedrigeren und somit für den Berechtigten günstigeren Beträge für die Ganzjahresberechnung zugrunde gelegt. Soweit dem Land Baden-Württemberg Daten aus eigenem Bestand oder öffentlich zugänglichen Quellen vorlagen, wurden diese verwendet. Daten zu Bildung und Teilhabe sowie zu Sozialtarifen konnten für die Jahre 2020 bis 2022 real ermittelt werden. Eine rückwirkende Ermittlung für die Jahre vor 2020 ist nicht möglich, so dass die für 2020 vorhandenen Daten mittels des Steigerungswertes des Verbraucherpreisindex für jedes Prüfljahr von 2014 bis 2019 rückgerechnet wurden. Der Kinderbonus, der in den Jahren 2020 (300 Euro pro Kind, insgesamt also 600 Euro für beide Kinder im Jahr 2020) und 2021 (150 Euro pro Kind, insgesamt also 300 Euro für beide Kinder im Jahr 2021) aufgrund der Coronakrise gezahlt wurde, ist für diese Jahre bei der Berechnung der Nettoalimentation berücksichtigt worden, da er steuerrechtlich wie das Kindergeld behandelt wird und somit als Einkommen zählt. Bei der Berechnung des Grundsicherungsniveaus wurde der Kinderbonus nicht berücksichtigt, da er gemäß dem Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus⁹ nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Er dient außerdem nicht der Deckung eines ermittelten Bedarfs und wurde laut Gesetzesbegründung nur gewährt, um einen gesamtwirtschaftlichen Nachfrageimpuls auszulösen. Der Kinderfreizeitbonus, der im Jahr 2021

⁹ in der Fassung vom 30.06.2020, BGBl. I S. 1516.

gewährt wurde und 100 Euro betrug, wurde auf Seite des Grundsicherungsniveaus berücksichtigt. Anders als der Kinderbonus dient dieser der Ferien- und Freizeitgestaltung von minderjährigen Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Aktionsprogramms der Bundesregierung „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ und ist somit als Sonderform von Bildung und Teilhabe anzusetzen. Die Coronasonderzahlung, die für das Jahr 2021 beschlossen wurde, den Bediensteten aber erst im Jahr 2022 ausbezahlt wurde, wurde im Prüfwahljahr 2022 bei der Berechnung der Nettoalimentation berücksichtigt, da er in diesem Jahr das Einkommen der Bediensteten real erhöht hat.

Nach diesen Maßgaben ergab sich für jedes Prüfwahljahr ein unterschiedlich hoher Fehlbetrag in den unteren Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen. Dieser reduzierte sich naturgemäß mit steigender Besoldungsgruppe und/oder Erfahrungsstufe. Anknüpfend an die Berechnungen für eine vierköpfige Beamtenfamilie soll das sich hieraus in der jeweiligen Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe ergebende Defizit mittels entsprechenden Nachzahlungsbeträgen für das erste und zweite Kind kompensiert werden. Dabei beträgt ein solcher Nachzahlungsbetrag jeweils die Hälfte des für die betroffene Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe ermittelten Fehlbetrags. Bei einem ermittelten monatlichen Fehlbetrag für die Besoldungsgruppe A 5 Erfahrungsstufe 1 im Jahr 2014 in Höhe von 627,83 Euro brutto beträgt der monatlich zu zahlende Nachzahlungsbetrag für das erste Kind wie auch für das zweite Kind also jeweils 313,92 Euro. Bei einem ermittelten monatlichen Fehlbetrag für die Besoldungsgruppe A 7 Erfahrungsstufe 8 im Jahr 2014 in Höhe von 33,42 Euro brutto beträgt der monatlich zu zahlende Nachzahlungsbetrag für das erste Kind wie auch für das zweite Kind jeweils 16,71 Euro. Bei einem ermittelten monatlichen Fehlbetrag für die Besoldungsgruppe A 10 Erfahrungsstufe 2 im Jahr 2014 in Höhe von 59,46 Euro brutto beträgt der monatlich zu zahlende Nachzahlungsbetrag für das erste Kind wie auch für das zweite Kind jeweils 29,73 Euro. Im Einzelnen ergeben sich für die jeweiligen Jahre folgende Berechnungen:

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfwahljahr 2014

		(Netto)		
Regelbedarf Ehepaar	706,00 €		1.933,15 €	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	516,22 €		19,36 €	Strukturzulage
Wohnkosten	940,00 €		351,88 €	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	89,92 €		2.304,39 €	Brutto
Sozialtarife	62,76 €		- 83,33 €	Steuerlicher Abzug
Summe	2.314,90 €		2.221,06 €	Netto
			- 410,75 €	Private Kranken-und Pflegeversicherung (bei 50% Beihilfe)
			368,00 €	Kindergeld
115% des Grundsicherungsbedarfs	2.662,14€	483,83 €	2.178,31 €	Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 483,83 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 627,83 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2014 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	627,83	560,32	507,85	455,42	402,94	350,50	298,02	245,56	193,10	140,64		
A 6	583,51	525,91	468,31	410,71	353,13	295,53	237,91	180,32	122,74	65,16		
A 7	499,33	447,55	375,06	302,58	230,13	157,66	85,14	33,42				
A 8		373,99	312,08	219,20	126,33	33,47						
A 9		234,97	174,02	74,90								
A 10		59,46										

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfljahr 2015

Grundsicherung		Differenz (Netto)	Alimentation A 5 Stufe 1	
Regelbedarf Ehepaar	720,00 €		1.986,31 €	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	527,56 €		19,89 €	Strukturzulage
Wohnkosten	950,00 €		361,56 €	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	90,04 €		2.367,76 €	Brutto
Sozialtarife	62,89 €		- 92,50 €	Steuerlicher Abzug

Summe	2.350,49 €		2.275,26 €	Netto
			- 410,98 €	Private Kranken-und Pflegeversicherung (bei 50% Beihilfe)
			...376,00 €	Kindergeld
115% des Grundsicherungsbedarfs	2.703,06 €	462,78 €	2.240,28 €	Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 462,78 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 603,61 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2015 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	603,61	534,24	480,33	426,46	372,53	318,65	264,73	210,83	156,92	103,02		
A 6	558,07	498,89	439,70	380,52	321,35	262,17	202,97	143,79	84,63	25,46		
A 7	471,57	418,37	343,89	269,41	194,97	120,51	45,99					
A 8		342,79	279,18	183,74	88,32							
A 9		199,94	137,32	35,47								
A 10		19,61										

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfwahljahr 2016

Grundsicherung		Differenz (Netto)	Alimentation A 5 Stufe 1
Regelbedarf Ehepaar	728,00 €		2.024,05 € Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	534,00 €		20,27 € Strukturzulage
Wohnkosten	984,00 €		368,44 € Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	90,28 €		2.412,76 € Brutto
Sozialtarife	63,14 €		- 95,66 € Steuerlicher Abzug
Summe	2.399,42 €		2.317,10 € Netto
			- 410,55 € Private Kranken-und Pflegeversicherung (bei 50% Beihilfe)
			380,00 € Kindergeld
115% des Grundsicherungsbedarfs	2.759,33 €	472,78 €	2.286,55 € Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 472,78 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 617,45 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2016 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	617,45	546,76	491,83	436,93	381,98	327,08	272,13	217,21	162,27	107,35		
A 6	571,04	510,74	450,43	390,12	329,83	269,52	209,20	148,89	88,61	28,32		
A 7	482,90	428,69	352,80	276,90	201,05	125,17	49,24					
A 8		351,67	286,86	189,60	92,37							
A 9		206,11	142,30	38,52								
A 10		22,35										

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfwahljahr 2017

Grundsicherung	Differenz (Netto)	Alimentation A 5 Stufe 1
Regelbedarf Ehepaar	736,00 €	2.095,00 € Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	554,89 €	20,70 € Strukturzulage
Wohnkosten	1.037,00 €	376,17 € Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	91,36 €	2.491,87 € Brutto
Sozialtarife	64,30 €	- 101,83 € Steuerlicher Abzug
Summe	2.483,54 €	2.390,04 € Netto
		- 436,27 € Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 50% Beihilfe)
		..384,00 € Kindergeld
115% des Grundsicherungsbedarfs	2.856,07 €	518,30 € 2.337,77 € Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 518,30 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 681,04 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2017 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfwahljahr 2019

Grundsicherung		Differenz (Netto)	Alimentation A 5 Stufe 1	
Regelbedarf Ehepaar	764,00 €		2.294,91 €	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	574,88 €		22,32 €	Strukturzulage
Wohnkosten	1.150,00 €		405,76 €	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	93,54 €		2.722,99 €	Brutto
Sozialtarife	66,61 €		- 109,33 €	Steuerlicher Abzug
Summe	2.649,03 €		2.613,66 €	Netto
		- 534,64 €	Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 50% Beihilfe)	
		388,00 €	Kindergeld	
115% des Grundsicherungsbedarfs	3.046,38 €	579,36 €	2.467,02 €	Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettodefizitbetrag in Höhe von 579,36 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 764,69 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2019 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	764,69	690,09	632,12	574,17	516,18	458,25	400,25	342,29	284,31	226,35		
A 6	715,71	652,07	588,41	524,77	461,15	397,48	333,83	270,20	206,56	142,95		
A 7	622,70	565,48	485,39	405,29	325,23	245,15	165,03	107,86	50,65			
A 8		484,19	415,80	313,15	210,54	107,91	5,24					
A 9		330,58	263,24	153,70	44,19							
A 10		136,65	43,07									

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfwahljahr 2020

Grundsicherung		Differenz (Netto)	Alimentation A 5 Stufe 1	
Regelbedarf Ehepaar	778,00 €		2.368,35 €	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	586,22 €		23,03 €	Strukturzulage
Wohnkosten	1.200,00 €		418,74 €	Familienzuschläge

Bildung und Teilhabe	110,16 €		2.810,12 €	Brutto
Sozialtarife	67,76 €		- 116,83 €	Steuerlicher Abzug
Summe	2.742,14 €		2.693,29 €	Netto
			- 545,52 €	Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 50% Beihilfe)
			408,00 €	Kindergeld
			50 €	Kinderbonus
115% des Grundsicherungsbedarfs	3.153,46 €	547,69 €	2.605,77 €	Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 547,69 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 723,25 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebot im Jahr 2020 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	723,25	646,27	586,44	526,64	466,79	407,01	347,15	287,34	227,5	167,69		
A 6	672,71	607,03	541,33	475,66	410,00	344,29	278,61	212,94	147,26	81,62		
A 7	576,72	517,67	435,02	352,35	269,73	187,09	104,40	45,40				
A 8		433,78	363,20	257,26	151,37	45,46						
A 9		275,25	205,76	92,71								
A 10		75,12										

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfwahljahr 2021

Grundsicherung	Differenz (Netto)	Alimentation A 6 Stufe 1
Regelbedarf Ehepaar	802,00 €	2.452,75 € Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	629,12 €	23,35 € Strukturzulage
Wohnkosten	1.250,00 €	424,59 € Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	110,66 €	2.900,69 € Brutto
Sozialtarife	70,12 €	- 105,33 € Steuerlicher Abzug
Kinderfreizeitbonus	16,67 €	
Summe	2.878,57 €	2.795,36 € Netto

			- 643,00 € Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 50% Beihilfe)
			438,00 € Kindergeld
			25,00 € Kinderbonus
115% des Grundsicherungsbedarfs	3.310,35 €	694,99 €	2.615,36 € Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 694,99 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 919,42 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2021 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	919,42	852,82	786,20	719,61	653,03	586,40	519,80	453,21	386,61	320,05		
A 7	822,08	762,20	678,40	594,57	510,79	427,00	343,15	283,32	223,46	163,57		
A 8		677,14	605,57	498,15	390,78	283,38	175,94	104,36	32,77			
A 9		516,39	445,93	331,30	216,70	102,07						
A 10		313,46	215,53	68,69								

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfljahr 2022 (bis November 2022)

Grundsicherung		Differenz (Netto)	Alimentation A 6 Stufe 1
Regelbedarf Ehepaar	808,00 €		2.452,75 € Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	633,56 €		23,35 € Strukturzulage
Wohnkosten	1.300,00 €		424,59 € Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	110,66 €		2.900,69 € Brutto
Sozialtarife	70,12 €		- 94,66 € Steuerlicher Abzug
Summe	2.922,35 €		2.806,03 € Netto
			- 655,26 € Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 50% Beihilfe)
			438,00 € Kindergeld
			108,33 € Coronasonderzahlung
115% des Grundsicherungsbedarfs	3.360,70 €	663,60 €	2.697,10 € Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 663,60 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 872,84 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebot im Jahr 2022 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	872,84	806,24	739,62	673,03	606,45	539,82	473,22	406,63	340,03	273,47		
A 7	775,50	715,62	631,82	547,99	464,21	380,42	296,57	236,74	176,88	116,99		
A 8		630,56	558,99	451,57	344,20	236,80	129,36	57,78				
A 9		469,81	399,35	284,72	170,12	55,49						
A 10		266,88	168,95	22,11								

Wie sich aus den oberen Tabellen ergibt, war die Besoldung nur in den unteren Besoldungsgruppen und größtenteils unteren Erfahrungsstufen den Mindestabstand zur Grundsicherung im jeweiligen Prüfjahr nicht.

Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 –

Die Höhe der Nachzahlungsbeträge für zurückliegende Jahre wurde entsprechend den bereits gemachten Ausführungen ermittelt. Der so jeweils ermittelte Mehrbedarf soll auf volle Euro aufgerundet werden.

Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2014

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	258,11 €
Wohnkosten	122,98 €
Bildung und Teilhabe	44,96 €
Sozialtarife	18,71 €
Summe	444,76 €

115% der Summe	511,47 €
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	30,90 €
Abzüglich Kindergeld	- 190,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	352,37 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 527 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 337,94 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 189 Euro.

Für noch nicht bestandskräftig entschiedene Fälle aus Jahren vor 2014 soll dieser Betrag auch insoweit zum Ansatz kommen. Diese Typisierung soll unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwand vermeiden. Ansprüche für Jahre vor dem Jahr 2010 bestehen nicht, da das Bundesverwaltungsgericht die Rechtslage im Jahr 2009 als verfassungsgemäß beurteilt hat und sich zudem die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die damalige Sach- und Rechtslage nicht übertragen lässt.

Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2015

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	263,78 €
Wohnkosten	121,98 €
Bildung und Teilhabe	45,02 €
Sozialtarife	18,75 €
Summe	449,53 €
115% der Summe	516,96 €
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	31,20 €
Abzüglich Kindergeld	- 194,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	354,16 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 529 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 347,23 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 182 Euro.

Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2016

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	267,00 €
Wohnkosten	156,67 €
Bildung und Teilhabe	45,14 €
Sozialtarife	18,82 €
Summe	487,63 €
115% der Summe	560,77 €
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	31,20 €
Abzüglich Kindergeld	- 196,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	395,97 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 595 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 353,83 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 242 Euro.

Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2017

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	277,44 €
Wohnkosten	156,25 €
Bildung und Teilhabe	45,68 €

Sozialtarife	19,17 €
Summe	498,54 €
115% der Summe	573,32 €
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	31,20 €
Abzüglich Kindergeld	- 198,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	406,52 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 601 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 361,26 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 240 Euro.

Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2018

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	281,78 €
Wohnkosten	155,83 €
Bildung und Teilhabe	46,30 €
Sozialtarife	19,56 €
Summe	503,47 €
115% der Summe	578,99 €
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	29,11 €
Abzüglich Kindergeld	- 200,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	408,10 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 597 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 367,76 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 230 Euro.

Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2019

Beim Ansatz des Kindergelds wurde zugunsten der Betroffenen die Kindergelderhöhung um 10 Euro ab Juli nicht berücksichtigt.

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	287,44 €
Wohnkosten	155,25 €
Bildung und Teilhabe	46,77 €
Sozialtarife	19,86 €
Summe	509,32 €
115% der Summe	585,72 €
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	30,64 €
Abzüglich Kindergeld	- 200,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	416,36 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 601 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 389,68 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 212 Euro.

Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2020

Aufgrund der Zusage des Landes Baden-Württemberg auf rückwirkende Besoldungs- und Versorgungskorrekturen soll der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder ab Januar 2020 allgemein neu festgelegt werden.

Beim Ansatz des Kindergelds wurde der Kinderbonus, der aufgrund der Coronakrise gezahlt wurde, mit monatlich 25 Euro pro Kind in die Berechnung einbezogen.

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	293,11 €
Wohnkosten	186,03 €
Bildung und Teilhabe	55,08 €
Sozialtarife	20,20 €
Summe	554,42 €
115% der Summe	637,58 €
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	30,62 €
Abzüglich Kindergeld	- 210,00 €
Abzüglich Kinderbonus	- 25,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	433,20 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttogesamtbedarf in Höhe von aufgerundet 673 Euro, der den neuen Familienzuschlag für das Jahr 2020 bilden soll.

Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2021

Beim Mehrbedarf wurde der Ansatz für Bildung und Teilhabe um den Kinderfreizeitbonus, der aufgrund der Coronakrise gezahlt wurde, um monatlich 8,33 Euro erhöht. Beim Ansatz des Kindergelds wurde der Kinderbonus, der aufgrund der Coronakrise erneut gezahlt wurde, mit monatlich 12,50 Euro pro Kind in die Berechnung einbezogen.

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	314,56 €
Wohnkosten	185,87 €
Bildung und Teilhabe	63,66€
Sozialtarife	20,45 €
Summe	584,54 €

115% der Summe	672,22 €
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	32,30 €
Abzüglich Kindergeld	- 225,00 €
Abzüglich Kinderbonus	- 12,50 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	467,02€

Hieraus ergibt sich ein Bruttogesamtbedarf in Höhe von aufgerundet 704 Euro, der den neuen Familienzuschlag für das Jahr 2021 bilden soll.

Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2022

Soweit Daten für das Jahr 2022 nicht vorliegen, wurden die Ansätze des Jahres 2021 beibehalten. Der dadurch teilweise unterbliebene Teuerungsausgleich sowie die nicht auszuräumenden Unsicherheiten sollen durch einen pauschalen Zuschlag berücksichtigt werden.

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	316,78 €
Wohnkosten	190,27 €
Bildung und Teilhabe	55,42 €
Sozialtarife	20,45 €
Summe	582,92 €
115% der Summe	670,36 €
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	32,30 €
Abzüglich Kindergeld	- 225,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	477,66 €

Der sich hieraus ergebende Bruttogesamtbedarf wird auf 730 Euro festgelegt, der den neuen Familienzuschlag für das Jahr 2022 bilden soll.

5. Alternativen

Übertragung des Tarifergebnisses

Bei der Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgung kommen grundsätzlich verschiedene Vorgehensweisen in Betracht. Dies betrifft sowohl den Zeitpunkt der Anpassungen als auch deren prozentuale Höhe. Mit der zeitgleichen und systemgerechten Übertragung des Tarifergebnisses vom 29. November 2021 sind insgesamt ausgewogene Regelungen vorgesehen.

Neubewertung bestimmter Ämter

Die gestiegenen fachlichen Anforderungen an die Eingangssämer des gehobenen Dienstes und die in der Folge sich ergebenden Ämterneubewertungen müssen sich in der Besoldung widerspiegeln, weshalb die vorgesehenen Regelungen als angezeigt angesehen werden.

Änderung der Beihilfebemessungssätze

Die derzeit geltende Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge könnte beibehalten werden. Dies würde allerdings nicht dazu beitragen, die Konkurrenzfähigkeit des Landes gegenüber privaten Arbeitgebern und die Attraktivität des Beamtenverhältnisses in Baden-Württemberg zu steigern. Zudem würde keine Verbesserung der Beihilfe, die den unteren Besoldungsgruppen und Familien mit zwei oder mehr Kindern besonders zugutekommt, weil sie von den höheren Versicherungsbeiträgen am meisten betroffen sind, erreicht.

Umsetzung der Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung vom 4. Mai 2020

Der Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers bietet über die in diesem Gesetz vorgenommene Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge hinaus weitere Möglichkeiten, um das Besoldungsdefizit zur Wahrung des Mindestabstandsgebots zu beheben. Unter anderem kämen eine prozentuale Erhöhung der Grund-

gehaltssätze aller Besoldungsgruppen ohne Berücksichtigung der Familienverhältnisse oder auch eine dienstortbezogene Regionalisierung der Besoldung in Betracht. Eine umfassende Besoldungserhöhung der Grundgehälter ist allerdings nicht geboten, da das Besoldungsdefizit nur die unteren Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen betrifft. Darüber hinaus ist das Defizit in den betroffenen Besoldungsgruppen einem familienbedingten Mehrbedarf zuzuschreiben, der über die Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge kompensiert werden soll. Bei einer dienstortbezogenen Regionalisierung der Besoldung wären nicht nur der anfängliche Umsetzungsaufwand, sondern auch der laufende Verwaltungs- und Bürokratieaufwand erheblich höher als bei der vorgesehenen Umsetzungslösung. Für die Erhöhung der Familienzuschläge ab dem dritten Kind gibt es keine Alternativen.

In Ermangelung einer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßig erforderlichen Höhe der Beamtenversorgung ist eine Übertragung der im Besoldungsrecht beabsichtigten Erhöhungsbeträge beim kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags für das erste sowie zweite zu berücksichtigende Kind derzeit nicht angezeigt.

6. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur dienstrechtliche Belange eines durch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg und das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vorgegebenen Personenkreises. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck gemäß Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen konnte daher abgesehen werden.

7. Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2022 entstehen ab Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Dezember 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 59,5 Millionen Euro. Hinzu kommen im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 240,8 Millionen Euro, die aufgrund der Nachzahlungen im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 entstehen. Insgesamt betragen die Mehrausgaben im Jahr 2022 somit

rund 300,3 Millionen Euro. Für diese Mehrausgaben wurde bereits im Staatshaushaltsplan 2022 finanzielle Vorsorge getroffen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen dem Land im Jahr 2023 Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 724,6 Millionen Euro, die im Jahr 2024 auf rund 728,5 Millionen Euro anwachsen und in den Folgejahren strukturell wirken. Diese Mehrausgaben sind im Rahmen der Aufstellung künftiger Haushalte entsprechend zu berücksichtigen.

Bei den Kommunen entstehen im Jahr 2022 ab Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Dezember 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 8,9 Millionen Euro. Hinzu kommen im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 36,1 Millionen Euro, die aufgrund der oben genannten Nachzahlungen entstehen. Insgesamt betragen die Mehrausgaben im Jahr 2022 somit rund 45 Millionen Euro.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen den Kommunen im Jahr 2023 laufende jährliche Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 108,6 Millionen Euro, die im Jahr 2024 auf rund 109,2 Millionen Euro anwachsen.

Die jährlichen Mehrausgaben beruhen auf folgenden Maßnahmen und ihren jeweiligen finanziellen Auswirkungen:

Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge

Im Jahr 2022 entstehen durch die lineare Anpassung der Besoldung und Versorgung zum 1. Dezember 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 36,4 Millionen Euro. Durch die lineare Anpassung entstehen dem Land ab dem Jahr 2023 laufende jährliche Mehrausgaben in Höhe von 439,6 Millionen Euro.

Im Jahr 2022 werden die Mehrausgaben für die Kommunen auf rund 5,5 Millionen Euro geschätzt; die laufenden jährlichen Mehrausgaben ab dem Jahr 2023 werden auf 65,9 Millionen Euro geschätzt.

Änderungen im Besoldungsbereich

Durch die vorgesehene Anhebung bestimmter Ämter entstehen dem Land im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 8,3 Millionen Euro. Im Jahr 2023 betragen diese rund 99,9 Millionen Euro und im Jahr 2024 rund 102,1 Millionen Euro. Die Mehrausgaben bei den Kommunen betragen im Jahr 2022 rund 1,2 Millionen Euro, im Jahr 2023 rund 15 Millionen Euro und im Jahr 2024 rund 15,3 Millionen Euro.

Durch die Neustrukturierung der Erfahrungsstufen in der Landesbesoldungsordnung A entstehen dem Land im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 414 000 Euro. Ab dem Jahr 2023 betragen diese rund 5 Millionen Euro. Die Mehrausgaben bei den Kommunen betragen im Jahr 2022 rund 62 000 Euro und ab dem Jahr 2023 rund 746 000 Euro.

Durch die Gewährung von Erhöhungsbeträgen für das erste und zweite Kind entstehen dem Land im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 6,3 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2023 betragen diese rund 76,2 Millionen Euro. Die Mehrausgaben bei den Kommunen betragen im Jahr 2022 rund 952 000 Euro und ab dem Jahr 2023 rund 11,4 Millionen Euro.

Durch die Erhöhung der Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder entstehen dem Land im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 6,1 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2023 betragen diese rund 73,1 Millionen Euro. Die Mehrausgaben bei den Kommunen betragen im Jahr 2022 rund 914 000 Euro und ab dem Jahr 2023 rund 11 Millionen Euro.

Durch die Schaffung der Zulage für stellvertretende Kanzlerinnen und Kanzler entstehen jährliche Mehrkosten von rund 310 000 Euro.

Durch die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises bei der Erschwerniszulage für besondere Einsätze entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 10 800 Euro, bei der Erschwerniszulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als fliegendes Personal sind dies 21 600 Euro.

Durch die Anhebung der Zulagen für den Krankenpflagedienst entstehen jährliche Mehrkosten von rund 32 000 Euro.

Durch die Schaffung der Möglichkeit der Gewährung von Einmalzahlungen an Unterhaltsbeihilfeempfängerinnen und -empfänger entstehen keine unmittelbaren Mehrausgaben. Mehrausgaben fallen zu dem Zeitpunkt an, zu dem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Durch die Änderung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten entstehen laufende jährliche Mehrausgaben von rund 67 100 Euro. Die entsprechenden Stellenhebungen sind im Staatshaushaltsgesetz 2022 (StHG 2022) bereits veranschlagt. Durch die Folgeänderungen beim Amt „Leitender Kreisverwaltungsdirektor“ und bei der Stellenzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 5 LBesGBW können Mehrausgaben entstehen, die nicht konkret beziffert werden können.

Die Anhebung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Geschäftsführung der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg (SSG) nach Besoldungsgruppe B 2 ist mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von 5 800 Euro verbunden.

Durch die Schaffung einer Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte bei einem Regierungspräsidium, die als Bezirksbrandmeister bestellt sind, entstehen jährliche Mehrkosten von rund 6 400 Euro. Diese sind aus vorhandenen Mitteln des Epl. 03 zu finanzieren.

Die aufgrund der Änderung bei den Amtsbezeichnungen der Stadtdirektoren in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 sowie der geänderten Amtsbezeichnung des Stadtdirektors in Besoldungsgruppe B 4 entstehenden Mehrausgaben auf Stadtebene hängen davon ab, ob von entstehenden Möglichkeiten der Stellenausbringung Gebrauch gemacht wird.

Durch die Ausbringung einer Amtszulage für Leiterinnen und Leiter eines Gesundheitsamtes bei einem Landratsamt ohne medizinische Gutachtenstelle entstehen jährliche Mehrkosten von rund 74 400 Euro.

Durch die Ausbringung einer Amtszulage im Justizwachtmeisterdienst in Besoldungsgruppe A 8 entstehen jährliche Mehrkosten von rund 38 400 Euro.

Die Kosten für die Zulage für Aufstiegsbeamtinnen und -beamten aus der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage lassen sich nur im Schätzungswege angeben. Sie hängen davon ab, wie viele der Aufsteigerinnen und Aufsteiger sich noch im aktiven Dienst befinden und noch nicht nach Besoldungsgruppe A 11 befördert wurden. Ausgehend von der Zahl der Aufsteigerinnen und Aufsteiger aus den Bereichen des Polizeivollzugsdienstes, der Steuerverwaltung sowie des Justizvollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug ist mit anfänglichen jährlichen Mehrausgaben von maximal rd. 5 Millionen Euro zu rechnen, die sich im Laufe der Zeit durch Beförderungen oder Ruhestand vermindern werden.

Änderungen im LBeamtVGBW

Durch die Änderungen im LBeamtVGBW entstehen dem Land keine nennenswerten Mehrkosten. Geringfügige Auswirkungen in Form von Haushaltsmehrbelastungen oder Haushaltsminderbelastungen können sich bei einzelnen Regelungen ergeben.

Änderungen im Beihilfebereich

Für die Verringerung der zumutbaren Eigenvorsorge entstehen gegenüber dem Beibehalten der aktuellen zumutbaren Eigenvorsorge im Jahr 2023 Mehrausgaben in Höhe von 19 Millionen Euro sowie in den nächsten fünf Jahren folgende jährlich weiter ansteigende Mehrausgaben:

2023	19,0 Mio. Euro
2024	20,7 Mio. Euro
2025	22,6 Mio. Euro
2026	24,7 Mio. Euro
2027	26,9 Mio. Euro
2028	29,3 Mio. Euro

Die Umsetzung der Rechtsprechung zur häuslichen Krankenpflege führt zu Mehrausgaben in Höhe von schätzungsweise 900 000 Euro jährlich. Inwieweit sich durch die Umsetzung auch in geringem Umfang Einsparungen ergeben, kann nicht geschätzt werden, aber diese würden die Mehrausgaben wieder etwas verringern.

Bei den Änderungen zu ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen ist von Kostenneutralität auszugehen, da diese bislang auch schon beihilfefähig waren.

Bei der Einführung der Regelung über die außerklinische Intensivpflege wird von Kostenneutralität ausgegangen. Zwar besteht die Gefahr, dass Leistungserbringer oder Leistungserbringerinnen, die bislang unterhalb des als angemessen angesetzten Stundensatzes abgerechnet haben, diesen nach oben anpassen. Als genauso hoch wird aber auch die Möglichkeit angesehen, dass Leistungserbringer oder Leistungserbringerinnen, die bislang über dem als angemessen angesetzten Stundensatz abgerechnet haben, diesen künftig nach unten anpassen. Des Weiteren dürfte die außerklinische Intensivpflege, insbesondere sofern diese in Einrichtungen der vollstationären Pflege oder in Form von ambulanten Wohngruppen durchgeführt wird, bereits dem Grunde nach günstiger sein als die dauerhafte Beatmung in Krankenhäusern, in denen die Beatmung häufig auf den Intensivstationen erfolgt oder die dauerhafte Beatmung daheim.

Digitale Gesundheitsanwendungen werden bereits im Rahmen der Notwendigkeit und Angemessenheitsbewertung nach § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 BVO als beihilfefähig anerkannt. Durch die konkrete Regelung dieser Aufwandsart ist daher nicht mit Mehr- oder Minderausgaben zu rechnen.

Die finanziellen Folgen der Anpassung der Regelung bei Behandlungen in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen an die Entgelte des Psych-Entgeltgesetzes lassen sich nicht abschätzen. Die Umstellung der Entgelte bei Behandlungen in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen aufgrund des Psych-Entgeltgesetzes auf ein fallpauschalenbasiertes System führt grundlegend dazu, dass dies in einzelnen Fällen teurer oder günstiger ist.

Die Beihilfeausgaben für häusliche Pflege werden sich durch die Nachzeichnungen bei den Pflegesachleistungen um jährlich ca. 800 000 Euro erhöhen.

Die Nachzeichnung der Vergütungszuschläge des § 84 Absatz 9 SGB XI im Beihilferecht führt zu Mehrausgaben für das Jahr 2021 in Höhe von 1,88 Mio. Euro und in den Folgejahren in Höhe von 3,76 Mio. Euro.

Das Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes bewirkt, dass der Betrag für beihilfefähige Fahrten mit privaten Personenwagen ebenfalls angepasst wird. Es wird geschätzt, dass die Mehrausgaben hierfür bei rund 700 000 Euro jährlich liegen.

Die Änderungen bei den Geburtsfällen führen zu keinen Mehrausgaben, da in der Praxis die unbeabsichtigte Regelungsfolge bereits durch die Beihilfestellen geheilt wurde.

Die inhaltsgleiche Berücksichtigung von im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland entstandenen Aufwendungen entsprechend den Regelungen für Aufwendungen, welche innerhalb der Europäischen Union, einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz entstanden sind, führt zu keinen Mehrausgaben, da die Aufwendungen bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union bereits im gleichen Umfang beihilfefähig waren.

Der Entfall der Kostendämpfungspauschale für die Besoldungsgruppe A7 führt grundsätzlich zu geringeren Einsparungen durch die Kostendämpfungspauschale. Die gleichzeitigen Ämteranhebungen im Besoldungsbereich verändert aber die Anzahl der in den (bisherigen) Stufen 2 bis 3 der Kostendämpfungspauschale enthaltenen Personen, wodurch es insgesamt gesehen bei der Kostendämpfungspauschale zu jährlichen Einsparungen in Höhe von 800 000 Euro kommt.

Die Erwähnung weiterer Kostenträger in Nummer 1.1 der Anlage zur BVO ist rein redaktionell und führt nicht zu Einsparungen. Verträge von anderen Kostenträgern, die

zu Einsparungen bei den Kosten der Behandlungen führen, werden bereits seit dem Jahr 2016 bei der Beihilfegewährung berücksichtigt.

Die Umsetzung der Rechtsprechung zu kieferorthopädischen Behandlungen führt schätzungsweise zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 900 000 Euro.

Die Kommunen haben etwa 15 Prozent so viele Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wie das Land (Quelle: Statistisches Landesamt), weshalb für die Mehrausgaben der Kommunen dementsprechend 15 Prozent der errechneten Mehrausgaben für das Land angesetzt werden kann. Dies bedeutet Mehrausgaben

- für die Umsetzung der Rechtsprechung zur häuslichen Krankenpflege in Höhe von rund 135 000 Euro jährlich,
- für die Nachzeichnung bei den Pflegesachleistungen in Höhe von rund 120 000 Euro jährlich,
- für die Nachzeichnung der Vergütungszuschläge des § 84 Absatz 9 SGB XI im Jahr 2021 in Höhe von rund 282 000 Euro und in den Folgejahren in Höhe von rund 564 000 Euro jährlich,
- für die Anpassung des Betrages für Fahrten mit privaten Personenwagen in Höhe von rund 105 000 Euro jährlich,
- für die Umsetzung der Rechtsprechung zu kieferorthopädischen Behandlungen in Höhe von jährlich rund 135 000 Euro,
- für die Verringerung der zumutbaren Eigenvorsorge im Jahr 2023 in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro und im Jahr 2024 in Höhe von rund 3,1 Millionen Euro. Für die Folgejahre entwickeln sie sich entsprechend anteilig der jährlich weiter ansteigenden Mehrausgaben im Landesbereich.

Die Änderungen bei der Kostendämpfungspauschale führen schätzungsweise zu jährlichen Einsparungen von rund 120 000 Euro im kommunalen Bereich.

Änderungen in der AzUVO

Nennenswerte Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die vorliegende Änderung der AzUVO nicht.

Durch die übrigen Rechtsänderungen sind keine nennenswerten Mehrausgaben zu erwarten.

8. Erfüllungsaufwand

8.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Vorbemerkung:

Für die nachfolgenden Betrachtungen des Erfüllungsaufwands wurden Zahlen und Daten aus dem Landesbereich zugrunde gelegt. Die Kommunen haben etwa 15 Prozent so viele Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wie das Land (Quelle: Statistisches Landesamt), weshalb die nachfolgenden Ergebnisse in der Gesamtübersicht des Vorblatts um 15 Prozent erhöht werden.

Artikel 4 (Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz, Nummer 2)

Bis zum Inkrafttreten der Änderung zum 1. Dezember 2022 werden schätzungsweise seit 1. Januar 2013 rund 69 000 Personen neu eingestellt worden sein. Die von der Änderung betroffenen Personen müssen ihre Krankenversicherungsverträge ändern und diesbezüglich mit der Krankenversicherung in Kontakt treten. Bei einem Zeitaufwand von 13 Minuten pro Fall, ergibt sich insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 14 950 Stunden.

In der Annahme, dass die betroffenen Personen schriftlich an ihre Krankenversicherung herantreten, ergeben sich im Einzelfall Sachkosten für das Schriftstück und Porto in Höhe von insgesamt ca. 1 Euro. Es ergeben sich somit einmalige Sachkosten in Höhe von 69 000 Euro.

Artikel 8 Nummer 1 (außerklinische Intensivpflege)

Aufwendungen für außerklinische Intensivpflege sind schon bislang beihilfefähig. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich nur in den Fällen, in welchen der abgerechnete Stundensatz über dem als angemessen angesehenen Stundensatz liegt und von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden soll. Von den schätzungsweise 100 Fällen im Landesbereich wird etwa die Hälfte der Fälle mit dem abgerechneten Stundensatz über dem als angemessen angesehenen Stundensatz liegen (= 50 Fälle). Es ist aber nicht davon auszugehen, dass jeder Fall von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen wird, sondern dass in einer Vielzahl davon eine Anpassung des abgerechneten Stundensatzes möglich sein wird. Im Wege der Schätzung wird daher davon ausgegangen, dass ca. 10 Fälle von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen.

Bei der erstmaligen Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung müssen sich die betroffenen Personen mit der Regelung vertraut machen und auch Anfragen an ihren oder verschiedene Anbieter der außerklinischen Intensivpflege richten. Die Rückmeldungen müssen an die Beihilfestelle weitergegeben werden. Es entsteht ein Zeitaufwand von 68 Minuten pro Fall, also insgesamt von 11 Stunden.

In den darauffolgenden Jahren wird sich der Erfüllungsaufwand etwas reduzieren, da den betroffenen Personen die Regelung bekannt ist und nur das erneute Vorliegen der Voraussetzungen nachgewiesen werden muss. Der Zeitaufwand reduziert sich daher auf 57 Minuten pro Fall, also insgesamt 10 Stunden.

Daneben entstehen sowohl für die erstmalige Inanspruchnahme als auch für den Nachweis in den Folgejahren Sachkosten für die Schriftstücke und Porto im Einzelfall in Höhe von jährlich 5 Euro. Insgesamt in Höhe von jährlich 50 Euro.

Übrige Rechtsänderungen

Durch die übrigen Rechtsänderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

8.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Vorbemerkung:

Für die nachfolgenden Betrachtungen des Erfüllungsaufwands wurden Zahlen und Daten aus dem Landesbereich zugrunde gelegt. Die Kommunen haben etwa 15 Prozent so viele Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wie das Land (Quelle: Statistisches Landesamt), weshalb die nachfolgenden Ergebnisse in der Gesamtübersicht des Vorblatts um 15 Prozent erhöht werden.

Artikel 4 (Änderung von § 78 Landesbeamten-gesetz, Nummer 2)

Bis zum Inkrafttreten der Änderung zum 1. Januar 2023 werden schätzungsweise seit 1. Januar 2013 rund 69 000 Personen neu eingestellt worden sein. Die Krankenversicherungen müssen bei den betroffenen Personen die Daten ändern und einen neuen Versicherungsnachweis ausstellen. Außerdem müssen die Berechnungsgrundlagen des Versicherungsvertrages geändert werden. Da Änderungen des Beihilfebemessungssatzes ein bekannter Ablauf bei den Krankenversicherungen sind, zudem die Grunddaten der versicherten Personen (Adresse, Bankverbindung, etc.) überwiegend bekannt sind, dürfte sich der Aufwand für die Krankenversicherungen in Grenzen halten. Bei einem Zeitaufwand von 4 Minuten pro Fall, ergibt sich insgesamt ein einmaliger Zeitaufwand von 4 600 Stunden.

Die Aufgabe kann von Personal mit einfachem Qualifikationsniveau erbracht werden, wofür nach Wirtschaftsabschnitt K, Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen 30,90 Euro pro Stunde anzusetzen sind. Dadurch ergibt sich für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 142 140 Euro.

Zusätzlich entstehen einmalige Sachkosten für das Schriftstück (neuer Versicherungsnachweis) und Porto in Höhe von insgesamt ca. 1 Euro pro Fall. Es ergeben sich somit einmalige Sachkosten in Höhe von 69 000 Euro.

Artikel 8 Nummer 1 (häusliche Krankenpflege)

Die oder der die häusliche Krankenpflege verordnende Ärztin oder Arzt muss die Ersatzpflegekraft für geeignet erklären. Die häusliche Krankenpflege spielt angesichts

ihres Anteils an den Beihilfeausgaben in Höhe von 1,2 % eine geringe Rolle und noch geringer dürfte die Anzahl der Fälle sein, in denen eine Ersatzpflegekraft tätig wird. Es wird daher von 60 Fällen pro Jahr ausgegangen. Für die Ärztin oder den Arzt wird von einem Erfüllungsaufwand von 14 Minuten pro Fall ausgegangen.

Die Aufgabe wird von Personal mit hohem Qualifikationsniveau erbracht werden, wofür nach Wirtschaftsabschnitt Q, Gesundheits- und Sozialwesen 59,10 Euro pro Stunde anzusetzen sind. Dadurch ergibt sich für die Wirtschaft ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand von insgesamt 827 Euro pro Jahr.

Sachkosten entstehen nicht, da die Geeignetheit der Ersatzpflegekraft auf der Verordnung über die häusliche Krankenpflege, welche sowieso erstellt werden muss, bestätigt werden kann.

Artikel 8 Nummer 1 (außerklinische Intensivpflege)

Für Ärztinnen und Ärzte entsteht kein Erfüllungsaufwand, da außerklinische Intensivpflege bereits jetzt verordnet sein muss und eine Beihilfe gewährt wird.

Für die Anbieter außerklinischer Intensivpflege kann Erfüllungsaufwand in den Ausnahmefällen entstehen, wenn sie Kostenvoranschläge für die anfragenden betroffenen Personen erstellen. Der Zeitaufwand für die Anbieter dürfte im Einzelfall bei 21 Minuten liegen, bei insgesamt 10 Fällen und jeweils Anfragen an 5 Anbieter sind dies 18 Stunden pro Jahr.

Die Aufgabe kann von Personal mit mittlerem Qualifikationsniveau erbracht werden, wofür nach Wirtschaftsabschnitt Q, Gesundheits- und Sozialwesen 30 Euro pro Stunde anzusetzen sind. Dadurch ergibt sich für die Wirtschaft ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand von insgesamt 540 Euro.

Zusätzlich entstehen einmalige Sachkosten für das Schriftstück und Porto in Höhe von insgesamt ca. 1 Euro pro Fall. Bei 10 Fällen und jeweils 5 Anfragen an Anbieter ergeben sich wiederkehrende Sachkosten in Höhe von 50 Euro.

Übrige Rechtsänderungen

Durch die übrigen Rechtsänderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

8.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes werden bei den Personalkosten die in der „Lohnkostentabelle Verwaltung“ im maßgeblichen Leitfadens des Statistischen Bundesamtes vorgegebenen Lohnkosten berücksichtigt. Danach sind für die Lohnkosten des Landes pro Stunde für den mittleren Dienst 33,70 Euro, für den gehobenen Dienst 43,90 Euro und für den höheren Dienst 65,20 Euro anzusetzen. Für den kommunalen Bereich sind für den mittleren Dienst 33,40 Euro, für den gehobenen Dienst 44,60 Euro und für den höheren Dienst 64,90 Euro als Lohnkosten pro Stunde anzusetzen.

Änderungen im Besoldungsbereich

Beim LBV entsteht durch die folgenden Änderungen im Besoldungsbereich ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 3 736 Stunden:

- Umsetzung der linearen Besoldungsanpassung zum 1. Dezember 2022
- Anpassung aller notwendigen Programme
- Überleitung der vorhandenen Beamtinnen/Beamte in die neuen Besoldungstabellen/Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen
- Anpassung aller notwendigen Dateien und hinterlegten Tabellen
- Anpassung Familienzuschlag
- Einrichtung neuer Zulagen
- Einrichtung neuer Besoldungsgruppen/Amtskennzahlen/Amtsbezeichnungen
- Erstellung der notwendigen Unterlagen für das Landesamt und für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter
- Differenzierung der Anwendung der alten oder neuen Besoldungstabelle zum Stichtag 1. Dezember 2022

Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

225 Stunden - Projektleitung und -koordination (höherer Dienst)
534 Stunden - Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)
505 Stunden - Programmieraufwand im IUK-Bereich EDV (gehobener Dienst)
2 099 Stunden - Programmieraufwand im IUK-Bereich DIPSY (gehobener Dienst)
373 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst)

Für das LBV ist daher durch die Änderungen im Besoldungsbereich mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise 165 000 Euro zu rechnen (225 Stunden x 65,20 Euro pro Stunde, 3 138 Stunden x 43,90 Euro pro Stunde und 373 Stunden x 33,70 Euro pro Stunde).

Änderungen im Versorgungsbereich

Beim LBV entsteht durch die folgenden Änderungen im Versorgungsbereich ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 1 527 Stunden:

- Umsetzung der linearen Versorgungsanpassung zum 1. Dezember 2022
- Anpassung aller notwendigen Programme
- Erstellung der notwendigen Unterlagen für das Landesamt und für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter
- Pflege der bisherigen Tabellen (Versorgung)
- Anpassung der Versorgungsauskunft, des Versorgungsrechners, der turnusmäßigen Versorgungsauskunft

Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

114 Stunden - Projektleitung und -koordination (höherer Dienst)
270 Stunden - Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)
353 Stunden - Programmieraufwand im IUK-Bereich EDV (gehobener Dienst)
320 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (gehobener Dienst)
470 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst)

Für das LBV ist daher durch die Änderungen im Versorgungsbereich mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise 64 700 Euro zu rechnen (114 Stunden x 65,20 Euro pro Stunde, 943 Stunden x 43,90 Euro pro Stunde und 470 Stunden x 33,70 Euro pro Stunde).

Beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg entsteht durch die Umsetzung der geplanten Änderungen ein einmaliger Zeitaufwand von insgesamt rund 330 Stunden.

Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

20 Stunden - Projektleitung und -koordination (höherer Dienst)

60 Stunden - Projektleitung und -koordination (gehobener Dienst)

50 Stunden - vorbereitende Tätigkeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)

200 Stunden - Programmieraufwand in der EDV, Qualitätssicherung (gehobener Dienst)

Für den Kommunalen Versorgungsverband ist daher durch die Änderungen im Versorgungsbereich mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise 15 100 Euro zu rechnen (20 Stunden x 64,90 Euro und 310 Stunden x 44,60 Euro pro Stunde).

Änderungen im Beihilfebereich

Beim LBV entsteht durch die Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz und weiteren Rechtänderungen im Beihilfegereich ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 7 303 Stunden. Er verteilt sich wie folgt:

232 Stunden Vorbereitungsdienst im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)

208 Stunden Programmieraufwand im IUK-Bereich (gehobener Dienst)

656 Stunden Testaufwand (mittlerer Dienst)

257 Stunden Beihilfebearbeitung (gehobener Dienst)

5950 Stunden Beihilfebearbeitung (mittlerer Dienst)

Für das LBV ist daher durch die Änderungen im Beihilfebereich mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise 253 221 Euro zu rechnen (697 Stunden x 43,90 Euro pro Stunde und 6 606 Stunden x 33,70 Euro pro Stunde).

Hinzu kommen einmalige Sachkosten in Höhe von 58 650 Euro für Porto und Versand.

Beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg entsteht durch die Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz und weiteren Rechtsänderungen im Beihilfebereich ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 1 865 Stunden. Er verteilt sich wie folgt:

100 Stunden - Projektleitung und -koordination (gehobener Dienst)

660 Stunden - vorbereitende Tätigkeiten im Grundsatzbereich – Merkblätter und Textbausteine (mittlerer/gehobener Dienst)

1 000 Stunden - Bescheinigungen KV erstellen (mittlerer Dienst)

105 Stunden - Programmieraufwand in der EDV, Qualitätssicherung (gehobener Dienst)

Für den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg ist daher durch die Änderungen im Beihilfebereich mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise 72 000 Euro zu rechnen.

Nachzahlungsregelungen

Für das LBV entsteht durch die maschinelle Ermittlung der Nachzahlungsbeträge sowie durch die manuelle Ermittlung und Abarbeitung der offenen Fälle von betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 4 600 Stunden. Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

1 600 Stunden - Produktion (gehobener Dienst)

3 000 Stunden - Produktion (mittlerer Dienst)

Für das LBV ist daher durch die Umsetzung der Regelungen zu den Nachzahlungen an betroffene Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise 171 340 Euro zu rechnen (1 600 Stunden x 43,90 Euro pro Stunde und 3 000 Stunden x 33,70 Euro pro Stunde).

Darüber hinaus entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

9. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 (Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes und den Empfängerkreis. Sowohl der Geltungsbereich als auch der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger sind mit dem des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 (BVAnpGBW2019/2020/2021) identisch.

Zu § 2 (Besoldungsanpassung 2022)

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift sollen sich die Grundgehaltssätze, die zu dynamisierenden Leistungsbezüge im Bereich der W-Besoldung, die Beträge des Familienzuschlages, die Amtszulagen, die Strukturzulage und die Vergütungssätze der Mehrarbeitsvergütung zum 1. Dezember 2022 jeweils um 2,8 Prozent erhöhen. Die Anwärtergrundbezüge sollen um jeweils 50 Euro erhöht werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist geregelt, dass auch die dort unter den Nummern 1 bis 3 angeführten Besoldungsbestandteile nach altem Recht, die übergangsweise fortgelten, linear um 2,8 Prozent angepasst werden sollen.

Zu § 3 (Versorgungsanpassung 2022)

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift beinhaltet die Erhöhung der Versorgungsbezüge um 2,8 Prozent entsprechend der Erhöhung der Besoldungsanpassung nach § 2. Die Vorschrift erfasst unter anderem auch Fälle der §§ 102 Absatz 1 und 103 Absatz 1 LBeamtVGBW.

Zu Absatz 3 und 4

In Absatz 3 und 4 wird zudem klargestellt, dass die aufgrund der Integration der Sonderzahlungen bedingten Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch die Faktoren 0,984 und 0,96 bei jeder Erhöhung der Versorgung weiterhin anzuwenden sind. Dies gewährleistet, dass Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nur eine in die Grundgehaltstabelle integrierte Sonderzahlung von 30 Prozent und die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld keine Sonderzahlung erhalten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt eine entsprechende Regelung in vorangegangenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen fort.

Zu Absatz 6

Der Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW wird entsprechend der bisherigen Rechtslage nicht dynamisiert.

Zu § 4 (Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2022)

Die Vorschrift bezieht das Alters- und Hinterbliebenengeld bei der linearen Erhöhung der Bezüge mit ein.

Zu § 5 (Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2022)

Zu Absatz 1

Der Kürzungsbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 ist zu dynamisieren. Ebenso ist bei der Berechnung des Kapitalbetrags nach § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW eine Dynamisierung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Anwendung des Absatzes 1 auf das Alters- und Hinterbliebenengeld.

Zu § 6 (Berechnungsvorschriften)

Die Vorschrift entspricht den Rundungsregelungen in § 4 Absatz 4 LBesGBW sowie § 3 Absatz 8 LBeamtVGBW.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung von § 24 Nummer 1 bis 3 erfolgt eine Neubewertung bestimmter Ämter in den Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes. Derzeit sind die Eingangsämtter in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9 und in denen des gehobenen technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen. Die Eingangsämtter des gehobenen nichttechnischen Dienstes sollen von Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 und die des gehobenen technischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 10 nach A 11 angehoben werden. Mit der Anhebung dieser Eingangsämtter soll den an diese Ämter geknüpften geänderten Anforderungen Rechnung getragen werden. Denn die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes haben inzwischen von Beginn an höherwertigere Aufgaben zu bewältigen. Diese höhere Wertigkeit ist insbesondere den Entwicklungen im Bereich der Prozess- und Serviceorientierung, einer fortschreitenden Digitalisierung sowie den veränderten Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Verwaltung geschuldet. Während insbesondere durch die Digitalisierung einfachere Aufgaben wegfallen, verlagert sich der Schwerpunkt der Dienstaufgaben zunehmend auf

anspruchsvollere (Fach-) Aufgaben. Diese Entwicklungen sind auch in Beförderungsämtern des gehobenen Dienstes zu verzeichnen. Gleichwohl wirken sie sich dort nicht aus, da es bisher schon zum Anforderungsprofil dieser (Beförderungs-)Ämter gehört hat, derartige Herausforderungen zu bewältigen. Mithin sind sie bei der Ämterbewertung bereits berücksichtigt.

Die Zuordnung der Eingangsämter in den nichttechnischen und den technischen Laufbahnen des gehobenen Dienstes zu unterschiedlichen Besoldungsgruppen ist aufgrund der unterschiedlichen Anforderungsprofile, insbesondere Bildungsvoraussetzungen, und verschiedenartigen Ausprägungen des Aufgabenspektrums weiterhin gerechtfertigt.

Des Weiteren sollen die Eingangsämter des mittleren Dienstes von Besoldungsgruppe A 7 nach A 8 und in der Folge die Eingangsämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 angehoben werden. Die bisherige Besoldungsstruktur in den Laufbahnen des mittleren Dienstes mit den Eingangsämtern und grundsätzlich jeweils zwei Beförderungsämtern soll beibehalten werden, sodass eine Anhebung der Endämter von Besoldungsgruppe A 9 nach Besoldungsgruppe A 10 erfolgen soll. In den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte soll die Besoldungsstruktur mit den Eingangsämtern und grundsätzlich jeweils einem Beförderungsamte ebenfalls erhalten bleiben. Alle in Bezug auf die vorgenannten Ämter des gehobenen und des mittleren Dienstes aufgeführten Maßnahmen sind erforderlich, damit die geänderten Wertigkeiten der dienstlichen Aufgaben in die Ämterbewertung einfließen und weiterhin ein ausgewogenes Ämtergefüge besteht. Gleichzeitig wird das Land durch die Neubewertung der genannten Ämter im gehobenen sowie mittleren Dienst als Dienstherr im Werben um qualifizierte Nachwuchskräfte gestärkt.

Von der obigen Ämterneubewertung sind die Eingangsämter in den Laufbahnen des höheren Dienstes nicht betroffen, denn die Entwicklungen, die nun eine Anhebung der Eingangsämter des gehobenen Dienstes erfordern, wirken sich dort nicht aus. So gehört etwa eine hohe Prozess- und Serviceorientierung bisher schon zum Anforderungsprofil der Eingangsämter in den Laufbahnen des höheren Dienstes und ist folg-

lich bei der Ämterbewertung bereits berücksichtigt. Ändern sich durch die fortschreitende Digitalisierung oder durch eine stärkere Ausrichtung auf die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger Dienstaufgaben, wird ihre Bewältigung aufgrund der Bildungsvoraussetzungen, der Ausbildungsinhalte und des Aufgabenspektrums der Beamtinnen und Beamten in den Eingangssätern der höchsten Laufbahngruppe vorausgesetzt, sodass sich auch hier keine Auswirkung auf die besoldungsrechtliche Einstufung dieser Ämter ergibt. Dies gilt entsprechend auch für die Lehrämter mit einem Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 12 und höher.

Da sich zudem in den Endämtern der Laufbahnen des gehobenen Dienstes das Anforderungsprofil nicht geändert hat, sollen diese weiterhin der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet und somit die Verzahnungsämter zwischen dem gehobenen und dem höheren Dienst beibehalten werden. Nach Anhebung der Eingangssäter sollen im Ergebnis dem gehobenen nichttechnischen Dienst noch drei Beförderungsämter und dem gehobenen technischen Dienst noch zwei Beförderungsämter zur Verfügung stehen. Damit entspricht die Anzahl der Beförderungsämter im gehobenen technischen Dienst nach der Neubewertung der Eingangssäter grundsätzlich der Anzahl im mittleren Dienst; im gehobenen nichttechnischen Dienst ist die Anzahl der Beförderungsämter weiterhin höher. Aufgrund dieser Ämteranzahl besteht bei den Laufbahnen des gehobenen Dienstes weiterhin ein ausgewogenes Ämtergefüge.

Zu Nummer 2

Folgeänderungen aufgrund der Neubewertung bestimmter Ämter in den Laufbahnen des mittleren Dienstes.

Zu Nummer 3

Durch die Neustrukturierung der Erfahrungsstufen und die Einführung einer neuen kürzeren Grundgehaltstabelle (Nummer 17) soll die Stufenlaufzeit pro Stufe bei den bisherigen Stufen 3 bis 4 von jeweils 2 Jahren auf jeweils 3 Jahre bei den neuen Stufen 1 und 2 verlängert werden. Damit soll einer übermäßigen Verkürzung der für die Besoldung insgesamt maßgeblichen Erfahrungszeiten entgegengewirkt werden. Ein

weiterer Grund für diese Verlängerung beruht darauf, dass die Neubewertung bestimmter Ämter einerseits zu Ämteranhebungen führt, andererseits jedoch mit der Erkenntnis verbunden ist, dass auch in diesem Bereich der Erfahrungszuwachs aufgrund der höherwertigen Aufgaben mittlerweile langsamer eintritt als es früher möglich war. Das hat zur Folge, dass insoweit eine Harmonisierung mit dem höheren Dienst, bei dem der erste Aufstieg in den Erfahrungsstufen seit jeher erst nach 3 Jahren erfolgt, gerechtfertigt ist. Im Übrigen führt die Einführung der neuen Grundgehaltstabelle zu redaktionellen Folgeänderungen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung eines Funktionszusatzes sowie einer Amtsbezeichnung im Bereich der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in den Besoldungsgruppen B 2 kw und B 3 kw (vgl. zu Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa bis cc).

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anhebung der Eingangsämters in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von der Besoldungsgruppe A 6 nach A 7.

Zu Nummer 6

Folgeänderung aufgrund der Neubewertung bestimmter Ämter in den Laufbahnen des mittleren Dienstes.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund der geänderten besoldungsrechtlichen Einstufung der Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten gemäß Nummer 13.

Zu Buchstaben b und c

Die vier feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten der Regierungspräsidien, die nach § 23 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) als Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister bestellt sind, übernehmen ergänzend zu ihren Tätigkeiten in den Fachreferaten nach § 24 FwG umfangreiche Aufgaben als feuerwehrtechnische Aufsicht.

Durch die Stellenzulage sollen die herausgehobene Funktion und die Besonderheiten berücksichtigt werden, die mit der Funktion der Bezirksbrandmeisterin oder des Bezirksbrandmeisters verbunden sind. Hierbei handelt es sich zum einen um die ständige Erreichbarkeit bei größeren Brand- oder sonstigen Schadensereignissen, ohne dass hierfür explizit eine Rufbereitschaft mit entsprechendem Arbeitszeitausgleich angeordnet ist. Zum anderen besteht eine Mehrbelastung durch Teilnahme an größeren Einsätzen und gegebenenfalls die Übernahme der Einsatzleitung.

Zu Nummer 8

Die Änderungen sollen klarstellen, dass sich für die Vergabe von Zulagen für Juniorprofessorinnen und -professoren sowie Juniordozentinnen und -dozenten die Zuständigkeit des Rektorats einer Hochschule oder des Vorstands des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) nach den Regelungen der jeweiligen Fachgesetze richtet. So soll auch für etwaige zukünftige Änderungen von Zuständigkeiten in den Fachgesetzen sichergestellt werden, dass das Landesbesoldungsgesetz keine abweichenden Regelungen enthält, beziehungsweise keine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes nötig werden.

Zu Nummer 9

Nach § 62a Absatz 4 können die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für ihre Beamtinnen und Beamten durch Satzung die Funktionen festlegen, die nach ihrer Organisationsstruktur einem höherwertigen Amt im Sinne des § 62a Absatz 1 Satz 1 entsprechen.

Nach der bisherigen Regelung ist der Erlass einer solchen Satzung für Landesbeamtinnen und Landesbeamte nicht möglich. Durch die Änderung soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass Landkreise eine Satzung nach § 62a Absatz 4 auch mit Wirkung für die den dortigen Organisationsstrukturen unterfallenden Landesbeamtinnen und Landesbeamten erlassen können.

Zu Nummer 10

Durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz (HRÄG) vom 17. Dezember 2020 wird die Position der Kanzlerin oder des Kanzlers durch Stärkung des Verantwortungsbereichs aufgewertet. Im Zuge dessen wird auch die Position der Kanzlerstellvertretung durch Verankerung der Funktion im Landeshochschulgesetz (LHG) gestärkt. In § 16 Absatz 2a LHG wird das Rektorat verpflichtet, aus dem Kreis der Beschäftigten der Hochschulverwaltung einen sachkundigen Bediensteten als Vertretung für die Kanzlerin oder den Kanzler zu bestellen. Die Kanzlerstellvertretung trägt in ihrer Eigenschaft hochschulpolitische Verantwortung und umfasst umfangreiche Befugnisse im Verhinderungsfall der Kanzlerin oder des Kanzlers. Sie rückt mit allen Rechten und Pflichten in die Kanzlerposition ein und ist gleichberechtigtes Mitglied des kollegialen Leitungsgremiums. Die Stellvertretung endet spätestens mit Beginn der Amtszeit des Nachfolgers der Kanzlerin oder des Kanzlers.

Mit Blick auf die nach § 16 Absatz 2a LHG aufgewertete Funktion der Kanzlerstellvertretung soll mit § 62b LBesGBW eine Rechtsgrundlage für eine Zulage für stellvertretende Kanzlerinnen und Kanzler geschaffen werden. Die Ausgestaltung der Zulage trägt den umfassenden Befugnissen der Kanzlerstellvertretung und den hochschulrechtlichen Besonderheiten Rechnung. Der Anwendungsbereich der Zulage umfasst alle staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg gemäß § 1 Absatz 2 LHG.

Die stellvertretende Kanzlerin oder der stellvertretende Kanzler soll die Zulage ab dem Zeitpunkt der Bestellung für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion erhalten, frühestens jedoch ab dem Inkrafttreten der Regelung. Wird die Funktion ohne Bestellung wahrgenommen, ist die Gewährung der Zulage ausgeschlossen. Die Höhe der

Zulage richtet sich nach der Besoldungsgruppe der zu vertretenden Kanzlerin beziehungsweise des zu vertretenden Kanzlers.

Zu Nummer 11

Folgeänderung aufgrund der Anhebung der Eingangssämter in den Laufbahnen des mittleren Dienstes.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Anhebung der Eingangssämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von der Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 soll der Abschnitt Besoldungsgruppe A 6 in der Landesbesoldungsordnung A aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Die bisher in der Besoldungsgruppe A 6 ausgewiesenen Ämter sollen in der Besoldungsgruppe A 7 als Eingangssämter ausgebracht werden. Die bei den Ämtern „Erster Hauptwachtmeister“, „Hauptwart“ sowie „Oberamtsmeister“ in der Besoldungsgruppe A 6 bisher ausgewiesenen Amtszulagen sollen in gleicher Höhe auch in der neuen besoldungsrechtlichen Einstufung gewährt werden und sind daher im Gesetzentwurf bei den entsprechenden Ämtern in der Besoldungsgruppe A 7 ausgebracht. In diesem Zusammenhang soll auch für Oberamtsmeisterinnen und Oberamtsmeister, die nicht im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt sind, eine Amtszulage in der Höhe ausgebracht werden, in der sie bisher bereits für Hauptwarte vorgesehen war.

Die Ämter, die bisher in der Besoldungsgruppe A 7 als Eingangssämter ausgewiesen waren, sollen in der Besoldungsgruppe A 8 als Eingangssämter ausgebracht werden. Die bei den Ämtern „Stationspfleger“ und „Stationsschwester“ in der Besoldungsgruppe A 7 bisher ausgewiesene Amtszulage soll auch in der neuen besoldungsrechtlichen Einstufung gewährt werden und ist daher im Gesetzentwurf bei dem Amt

„Abteilungspfleger/Abteilungsschwester“ in der Besoldungsgruppe A 8 ausgebracht. Die Höhe der Amtszulage soll sich wie bisher am jeweiligen Unterschiedsbetrag zum Grundgehalt der nächst höheren Besoldungsgruppe orientieren. Für Funktionen im Justizwachtmeisterdienst, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 8 abheben, soll nach Maßgabe sachgerechter Bewertung eine Amtszulage entsprechend der beim Amt „Abteilungspfleger/Abteilungsschwester“ ausgewiesenen Amtszulage gewährt werden können. Die anderen bisher in der Besoldungsgruppe A 7 ausgewiesenen Ämter sollen als Beförderungsämtter in der Besoldungsgruppe A 8 ausgebracht werden.

Die bisher in der Besoldungsgruppe A 8 ausgewiesenen Ämter sollen als Beförderungsämtter in der Besoldungsgruppe A 9 ausgebracht werden. Die bisher in Besoldungsgruppe A 8 ausgewiesenen Eingangsämtter „Gerichtsvollzieher“ und „Straßenmeister“ sollen jeweils mit der gleichen Amtsbezeichnung in der Besoldungsgruppe A 9 als Eingangsämtter ausgebracht werden. Die für die Funktion der Leitung einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei bisher in Besoldungsgruppe A 8 ausgebrachte Amtszulage soll in gleicher Höhe auch in der Besoldungsgruppe A 9 gewährt werden.

Die Ämter, die bisher in der Besoldungsgruppe A 9 als Eingangsämtter des gehobenen nichttechnischen Dienstes ausgewiesen waren, sollen in der Besoldungsgruppe A 10 als Eingangsämtter ausgebracht werden. Die Ämter, die bisher in der Besoldungsgruppe A 9 als Endämter des mittleren Dienstes ausgewiesen waren, sollen angehoben und in der Besoldungsgruppe A 10 als Endämter ausgebracht werden. Hierdurch soll die bisherige Besoldungsstruktur mit den Eingangsämttern und grundsätzlich jeweils zwei Beförderungsämttern beibehalten werden. Die bei den Ämttern des mittleren Dienstes bisher ausgewiesenen Amtszulagen nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 sollen dem Grunde nach auch in der neuen besoldungsrechtlichen Einstufung gewährt werden und sind daher im Gesetzentwurf bei den entsprechenden Ämttern in der Besoldungsgruppe A 10 ausgebracht. Allerdings hat sich im Zuge der Neuordnung der Ämttereinstufung und der damit verbundenen Anhebung der Ämter des mittleren Dienstes um eine Besoldungsgruppe hinsichtlich der Höhe der Amtszulage eine geänderte bewertungsrechtliche Einschätzung ergeben. Hinter-

grund ist, dass die Feindifferenzierung auf der Grundlage der Besoldungsgruppe erfolgt, zu welcher eine Amtszulage ausgebracht werden soll. So soll ein ausreichender Abstand zu Führungspositionen in Besoldungsgruppe A 11 beibehalten werden. Zudem soll ein Abstand zu den bislang und künftig in Besoldungsgruppe A 10 mit Amtszulage ausgebrachten Ämtern gewahrt bleiben. Zur Feindifferenzierung des neuen Ämtergefüges soll daher bei den entsprechenden Ämtern in der Besoldungsgruppe A 10 die Amtszulage mit einem geringeren Betrag ausgebracht werden.

Das bisher in Besoldungsgruppe A 9 ausgewiesene Funktions- beziehungsweise Beförderungsamtsamt „Oberstraßenmeister“ soll in der Besoldungsgruppe A 10 als funktionsloses Beförderungsamtsamt ausgebracht werden. Dieses Amt soll nur noch dann zur Verfügung stehen, wenn keine Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei geleitet wird. Die für die Funktion der Leitung einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei in Besoldungsgruppe A 9 bisher ausgewiesene Amtszulage ist nicht mehr erforderlich und kann in Besoldungsgruppe A 10 entfallen. Das bisher für die Funktion der Leitung einer großen und bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei in Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage ausgewiesene Amt „Hauptstraßenmeister“ mit Funktionszusatz soll als Funktionsamt auch in der Besoldungsgruppe A 10 ausgebracht werden. Dieses Amt soll künftig für die Funktion der Leitung einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei ausgebracht werden. In diesem Zusammenhang entfällt die bisherige Vorgabe, dass es sich um eine große und bedeutende Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei handeln muss. Die bei diesem Amt bisher ausgewiesene Amtszulage nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 9 soll dem Grunde nach auch in der neuen besoldungsrechtlichen Einstufung gewährt werden und ist daher im Gesetzentwurf bei dem entsprechenden Amt in der Besoldungsgruppe A 10 ausgebracht. Allerdings hat sich im Zuge der Neuordnung der Ämtereinstufung und der damit verbundenen Anhebung dieses Amtes um eine Besoldungsgruppe hinsichtlich der Höhe der Amtszulage eine geänderte bewertungsrechtliche Einschätzung ergeben. Zur Feindifferenzierung des neuen Ämtergefüges soll daher bei dem entsprechenden Amt in der Besoldungsgruppe A 10 die Amtszulage mit einem geringeren Betrag ausgebracht werden.

Die bisher in Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage ausgewiesenen Ämter „Oberin“ und „Pflegevorsteher“ sollen in der Besoldungsgruppe A 10 ausgebracht werden. Die

bei diesen Ämtern bisher ausgewiesene Amtszulage nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 9 soll dem Grunde nach auch in der neuen besoldungsrechtlichen Einstufung gewährt werden und ist daher im Gesetzentwurf bei dem entsprechenden Amt in der Besoldungsgruppe A 10 ausgebracht. Allerdings hat sich im Zuge der Neuordnung der Ämtereinstufung und der damit verbundenen Anhebung dieses Amtes um eine Besoldungsgruppe hinsichtlich der Höhe der Amtszulage eine geänderte bewertungsrechtliche Einschätzung ergeben. Zur Feindifferenzierung des neuen Ämtergefüges soll daher bei dem entsprechenden Amt in der Besoldungsgruppe A 10 die Amtszulage mit einem geringeren Betrag ausgebracht werden. Das bisher in der Besoldungsgruppe A 10 mit Amtszulage ausgewiesene Amt „Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher“ mit Funktionszusätzen soll als Funktionsamt weiterhin in der Besoldungsgruppe A 10 mit Amtszulage ausgebracht werden. Im Zuge der Neuordnung der Ämtereinstufung hat sich hinsichtlich der Höhe der Amtszulage eine geänderte bewertungsrechtliche Einschätzung ergeben. Zur Feindifferenzierung des neuen Ämtergefüges soll daher bei dem entsprechenden Amt in der Besoldungsgruppe A 10 die Amtszulage mit einem höheren Betrag ausgebracht werden.

Die Eingangsämters des gehobenen technischen Dienstes sollen von Besoldungsgruppe A 10 nach Besoldungsgruppe A 11 angehoben werden. In der Besoldungsgruppe A 11 soll die Grundamtsbezeichnung „A m t m a n n“ daher als erstes Beförderungsamts im gehobenen nichttechnischen Dienst und zugleich auch als Eingangsamts für die in Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 11 bezeichneten Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes ausgebracht werden. Die bisher in Besoldungsgruppe A 10 ausgewiesenen Eingangsämters der technischen Laufbahnen „Künstlerisch-technischer Lehrer“ und „Technischer Lehrer“ mit Funktionszusätzen sollen in der Besoldungsgruppe A 11 als Eingangsämters mit den Amtsbezeichnungen „Künstlerisch-technischer Lehrer“ und „Technischer Oberlehrer“ ausgebracht werden.

Das bisher für die Funktion der Leitung einer besonders großen und besonders bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei in Besoldungsgruppe A 10 ausgewiesene Amt „Erster Hauptstraßenmeister“ mit Funktionszusatz soll in der Besoldungsgruppe A 11 ausgebracht werden. Dieses Amt soll für die Funktion der Leitung einer großen und bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei ausge-

bracht und mit dem bisher schon in Besoldungsgruppe A 11 vorhandenen Amt zusammengeführt werden. In diesem Zusammenhang entfällt auch die bisherige Vorgabe, dass es sich um die Leitungsfunktion einer besonders großen und besonders bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei handeln muss.

Die Änderungen der Fußnote 1 in der Besoldungsgruppe A 10 sowie der Fußnote 2 in der Besoldungsgruppe A 11 beruhen auf Änderungen der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Der Funktionszusatz zur Amtsbezeichnung des Technischen Oberlehrers in Besoldungsgruppe A 11 soll im Nachgang zur Umbenennung der Sonderschulen in sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (§ 15 SchG) entsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstaben aa und bb

Den im Landesdienst verbliebenen Bezirksnotaren sollen auch nach der Notariatsreform realistische Beförderungsperspektiven nach Besoldungsgruppe A 14 eröffnet werden können. Bisher ist die Beförderung vom Amt des Bezirksnotars in Besoldungsgruppe A 13 in das Amt des Bezirksnotars in Besoldungsgruppe A 14 funktionsgebunden. Die Funktionen sind abschließend im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg aufgezählt (Anlage 1, Besoldungsgruppe A 14 Bezirksnotar). Die bislang im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg genannten (vier) Funktionen bilden den für eine Beförderung nach A 14 erforderlichen anspruchsvollen Einsatzbereich der Bezirksnotare nicht mehr hinreichend ab. Künftig sollen die herausgehobenen Dienstposten für Bezirksnotare, die der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet sind, in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums für die Bewertung von Dienstposten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften näher geregelt und ausgestaltet werden. Die Änderung der Amtsbezeichnung in der Besoldungsgruppe A 14 soll der besseren Abgrenzung zur Amtsbezeichnung „Bezirksnotar“ in der Besoldungsgruppe A 13 dienen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc und Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe dd und Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

Nach der Sek I PO 2014 erwerben die Anwärterinnen und Anwärter bei erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Lehrbefähigung für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes für das Lehramt Sekundarstufe I. Die Verordnung ist erstmals für Anwärterinnen und Anwärter, die den Vorbereitungsdienst im Februar 2021 begonnen haben, anwendbar. Die Lehrbefähigung für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule kann nach den Übergangsregelungen der Sek I PO 2014 nur noch unter bestimmten Voraussetzungen erworben werden und nur soweit der Vorbereitungsdienst spätestens 2023 beginnt. In der Übergangsphase bilden die Seminare für beide Lehrämter aus. Vor diesem Hintergrund erfolgt nunmehr die redaktionelle Anpassung der Funktionszusätze der ausbildenden Seminare in Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Landesbesoldungsordnung A) in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe cc und Buchstabe e Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung aufgrund der geänderten besoldungsrechtlichen Einstufung der Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten.

Zu Buchstabe e Doppelbuchstaben aa und bb

Der Verantwortungsbereich der Leitungen der Gesundheitsämter hat durch einen gestiegenen Aufgabenumfang (beispielsweise neue Aufgaben im Zuge der Coronapandemie, neuen Anforderungen an die Sicherstellung einer Krisenfestigkeit sowie einem Wandel der Aufgaben in Folge des neuen Leitbilds) sowie einer gestiegenen Führungsspanne durch mehr Personal (insgesamt rund 600 neue Stellen aufgrund des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst) stark zugenommen. Daher soll zur Feindifferenzierung der Ämter im Hinblick auf den mit der Funktion verbundenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich auch für die Leitungen eines Gesundheitsamts ohne Gutachtenstelle eine Amtszulage in Höhe von 200 Euro ausgebracht werden.

Mit Blick auf den am 29. September 2020 von der Bundeskanzlerin a.D. und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder beschlossenen Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst wird damit u.a. auch erreicht, dass die Leitungsstellen der Gesundheitsämter deutlich attraktiver gestaltet werden.

Zu Nummer 13

Mit der Änderung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten soll Nummer 9 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 26. November 2021 umgesetzt werden. Danach sollen Erste Landesbeamtinnen beziehungsweise Erste Landesbeamte aller Landkreise entsprechend der vergleichbaren Wertigkeit ihrer Ämter im Ämtergefüge der Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) einheitlich mit Besoldungsgruppe B 3 besoldet werden. In der Folge sind Änderungen bei den zum Amt „Erster Landesbeamter³⁾“ in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 ausgebrachten Fußnoten sowie bei dem zum Amt „Leitender Kreisverwaltungsdirektor²⁾“ in der Besoldungsgruppe B 2 ausgebrachten Funktionszusatz erforderlich. Außerdem soll aufgrund der Streichung der bisher in der Besoldungsgruppe B 2 ausgebrachten Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter⁵⁾“ mit Funktionszusatz die Fußnote 5 aufgehoben werden.

Seit der Gründung der SSG als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2009 ist das Aufgabenspektrum der SSG erheblich gewachsen und insgesamt komplexer geworden. Zudem steigen als Ergebnis jüngster organisatorischer Maßnahmen die Anforderungen an die Geschäftsführung in quantitativer und qualitativer Hinsicht. So kommt unter anderem zu den vier bereits bestehenden Fachbereichen ein neuer hinzu. Vor diesem Hintergrund soll die besoldungsrechtliche Einstufung der Geschäftsführung der SSG nach Besoldungsgruppe B 2 angehoben werden.

Des Weiteren sollen die Amtsbezeichnungen der Stadtdirektoren harmonisiert und dabei die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor bei der Landeshauptstadt Stuttgart“ mit Funktionszusatz in den Besoldungsgruppen B 2, B 3 und B 4 gestrichen werden. Die bisher schon in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 ausgebrachten Amtsbezeichnungen können dann auch von der Landeshauptstadt Stuttgart verwendet werden. In

der Besoldungsgruppe B 4 soll eine Amtsbezeichnung ausgebracht werden, die sich, wie die in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3, an der Einwohnerzahl einer Stadt orientiert und für die Leitung eines großen und bedeutenden Amtes oder für die Leitung eines Referats zur Verfügung steht.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Aufgrund der Anhebung der Eingangssämter in den Laufbahnen des mittleren Gestütsdienstes und des mittleren Polizeivollzugsdienstes von der Besoldungsgruppe A 6 kw nach A 7 kw soll der Abschnitt Besoldungsgruppe A 6 kw in der Landesbesoldungsordnung A aufgehoben werden. Zudem soll der Abschnitt Besoldungsgruppe A 10 kw aufgehoben werden, da es keine Beamtinnen und Beamte mehr im Amt des Weinkontrolleurs gibt. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten wurden zwischenzeitlich in die Laufbahn der Landwirte übergeleitet.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die bisher in der Besoldungsgruppe A 6 kw ausgewiesenen Ämter sollen in der Besoldungsgruppe A 7 kw als Eingangssämter ausgewiesen werden. Die bei dem Amt „Gestüthauptwärter“ in der Besoldungsgruppe A 6 kw derzeit ausgebrachte Amtszulage soll in gleicher Höhe auch in der neuen besoldungsrechtlichen Einstufung gewährt werden und ist demgemäß im Gesetzentwurf bei dem entsprechenden Amt in Besoldungsgruppe A 7 kw ausgebracht.

In der Folge der Anhebung der Eingangssämter dieser Laufbahnen ist in der Besoldungsgruppe A 9 kw für die Laufbahn des mittleren Gestütsdienstes ein neues Endamt „Erster Hauptsattelmeister“ auszubringen.

Das Amt des Polizeiwachtmeisters in A 6 kw ist zu streichen, da es keine Beamtinnen oder Beamten mehr in diesem Amt gibt. Ebenso sind die Ämter des Kriminalmeisters in A 7 kw, des Kriminalobermeisters in A 8 kw sowie des Kriminalhauptmeisters in A 9 kw zu streichen. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten wurden

zwischenzeitlich statusgleich in das entsprechende Amt der Schutzpolizei übergeleitet. Gleiches gilt für das Amt des Oberweinkontrolleurs in A 11 kw, da die betroffenen Beamtinnen und Beamten zwischenzeitlich in die Laufbahn der Landwirte übergeleitet wurden.

Zu Buchstabe b

Bei der Amtsbezeichnung „Professor als Direktor“ mit Funktionszusätzen in der Besoldungsgruppe B 2 kw ist der Funktionszusatz „- einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie¹“ zu streichen. Gleiches gilt für die Amtsbezeichnung „Professor als Direktor“ mit Funktionszusatz in der Besoldungsgruppe B 3 kw, da es keine Professorinnen oder Professoren mehr in diesen Ämtern gibt. Infolgedessen ist im Abschnitt der Besoldungsgruppe B 2 kw die Fußnote 1 aufzuheben.

Zu Nummer 15

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind für das Jahr 2020 erhöht werden. Die Berechnung der Höhe der neuen Beträge wurde bereits im allgemeinen Teil dargestellt.

Zu Nummer 16

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind für das Jahr 2021 erhöht werden. Die Berechnung der Höhe der neuen Beträge wurde bereits im allgemeinen Teil dargestellt.

Zu Nummer 17

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind für das Jahr 2022 erhöht werden. Die Berechnung der Höhe der neuen Beträge wurde bereits im allgemeinen Teil dargestellt.

Zu Nummer 18

Änderung aufgrund der Stellenzulage für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister sowie Folgeänderung aufgrund der Neubewertung bestimmter Ämter in den Laufbahnen des mittleren Dienstes.

Zu Nummer 19

Zu Anlage 6

Im Vergleich zum Tarifbereich erscheint die bisherige Differenzierung mit 12 Erfahrungsstufen in der Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A als zu kleinteilig, weshalb es künftig nur noch 10 Erfahrungsstufen geben soll.

Die Umstellung führt zu einem Wegfall der ersten beiden Erfahrungsstufen. Die bisherigen Stufen 3 bis 12 sollen künftig zu den Stufen 1 bis 10 werden. Zudem sollen die Stufenlaufzeiten der neuen Stufen 1 und 2 jeweils um 1 Jahr verlängert werden. Für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten sind in Artikel 33 Übergangsregelungen vorgesehen.

Die strukturelle Anhebung des Grundgehalts in Besoldungsgruppe A 12 Stufe 2 soll dem Nachteil entgegenwirken, der mit der Verlängerung der Stufenlaufzeit dieser Stufe von früher 2 auf jetzt 3 Jahre verbunden ist.

Zu Anlage 12

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sollen Erhöhungsbeträge für erste und zweite Kinder geregelt werden. Diese wurden bereits im allgemeinen Teil dargestellt.

Zu Anlage 13

Die Amtszulage für die Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsmedizinaldirektor als Leiter eines Gesundheitsamts an einem Landratsamt“ soll in Höhe von 200 Euro ausgebracht werden. Hierdurch bleibt ein sachgerechter Abstand gewahrt einerseits zu der Höhe der bereits ausgebrachten Amtszulage für die Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsmedizinaldirektor als Leiter eines Gesundheitsamts an einem Landratsamt mit medizinischer Gutachtenstelle“ und zur Besoldung der Ämter mit der Amtsbezeichnung „Regierungsmedizinaldirektor als Stellvertreter des Leiters eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt“ andererseits.

Im Übrigen handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anhebung der Eingangsämter in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes.

Zu Anlage 15

Wegen der in diesem Gesetz vorgenommenen Neubewertung bestimmter Ämter in den Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes ist die in Anlage 15 getroffene Abgrenzung der Besoldungsgruppen anzupassen. Hierbei ist bei den mit der Neuabgrenzung in Zusammenhang stehenden Stundensätzen zu beachten, dass diese nunmehr den Wert einer Mehrarbeitsstunde eines veränderten Personenkreises abbilden sollen. Da sich die Veränderungen des Personenkreises in den einzelnen Bereichen in unterschiedlichem Umfang auswirken, soll die als angemessen angesehene Aufwertung der Sätze im nunmehr die Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 erfassenden Bereich 6 Prozent betragen, im neuen Bereich der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 sind 5 Prozent vorgesehen und im Bereich des Schuldienstes mit Eingangsamts unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 sind es 4 Prozent. Die anderen Bereiche sollen strukturell unverändert bleiben, da sie von der Ämterneubewertung nicht betroffen sind.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung der offiziellen Bezeichnung von Erziehungsurlaub hin zu Elternzeit im Jahr 2001 sollte die partnerschaftliche gemeinsame Verantwortung der Eltern für die Betreuung ihres kleinen Kindes besser zum Ausdruck gebracht werden und die mit dem alten Begriff verbundenen öffentlichen Irritationen vermieden werden. Durch die Änderung der Bezeichnung hat sich der rechtliche Gehalt allerdings nicht verändert.

Die Berücksichtigung der Elternzeit bei der für einen Versorgungs- beziehungsweise Altersgeldanspruch erforderlichen Wartefrist wurde erst mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Gesetze vom 19. November 2019 eingeführt und trat am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Nach der Neuregelung sind bei der Wartefrist für einen Versorgungs- beziehungsweise Altersgeldanspruch auch vor dem 1. Dezember 2019 zurückgelegte Zeiten im Beamtenverhältnis zu berücksichtigen, in denen sich die Person in Elternzeit befunden hat.

Nachdem es sich bei der Änderung der offiziellen Bezeichnung von Erziehungsurlaub hin zu Elternzeit lediglich um eine Umbenennung gehandelt hat, sind auch Zeiten im Beamtenverhältnis, in denen sich die Person im Erziehungsurlaub befunden hat, bei der für die Wartefrist erforderlichen Dienstzeit zu berücksichtigen. Es erfolgt daher lediglich eine Klarstellung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Wenn sich die Dienstbezüge aufgrund von gesetzlich geänderten Ämterbewertungen beziehungsweise der §§ 90 und 91 LBesGBW ändern, kann es bei einem zeitnahen Ruhestand zu einer Benachteiligung beförderter verbeamteter Personen kommen.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine verbeamtete Person die Dienstbezüge eines Amtes grundsätzlich mindestens zwei Jahre erhalten haben muss, um eine Versorgung aus der höheren Besoldungsgruppe zu erhalten. Der bisherige § 19 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 LBeamtVGBW sieht bei gesetzlich geänderten Ämterbewertungen sowie in den Fällen der §§ 90 und 91 LBesGBW Ausnahmen von der zweijährigen Wartefrist vor.

Ein Festhalten an der bisherigen Gesetzesfassung würde zu dem ungerechten Ergebnis führen, dass eine Person, die aufgrund einer zuvor erfolgten Beförderung nicht in den Genuss der geänderten Ämterbewertung kommt und diese Dienstbezüge bis zum Ruhestand keine zwei Jahre erhalten hat, lediglich ein Ruhegehalt aus dem vorherigen Amt erhielte, wohingegen der übergeleiteten, nicht beförderten Person auch bei einem Bezug der höheren Dienstbezüge von weniger als zwei Jahren bereits ein Ruhegehalt unter Berücksichtigung der höheren Dienstbezüge gewährt werden würde.

Um die nicht gerechtfertigte Schlechterstellung der beförderten Person zu verhindern, wird jene in diesem Fall durch den neuen Satz 4 nunmehr der übergeleiteten Person gleichgestellt. Hierzu zwei hypothetische Beispiele:

Satz 4 Nummer 1:

- Beamtin A (Erste Hauptstraßenmeisterin) befindet sich in A 10.
- Beamter B (Erster Hauptstraßenmeister) befindet sich in A 10 und wird im Juni 2022 nach A 11 (ebenfalls Erster Hauptstraßenmeister) befördert.
- Beide Personen treten im Dezember 2023 in den Ruhestand.
- Beamtin A wird zum 1. Dezember 2022 nach A 11 übergeleitet und erhält Versorgungsbezüge aus A 11.
- Beamter B wird zum 1. Dezember 2022 von A 10 nach A 11 übergeleitet und erhält durch die beabsichtigte Rechtsänderung ebenfalls Versorgungsbezüge aus A 11.

Satz 4 Nummer 3:

- Beamtin C (Technische Lehrerin) befindet sich in A 10.

- Beamter D (Technischer Lehrer) befindet sich in A 10 und wird im Juni 2022 nach A 11 (Technischer Oberlehrer) befördert.
- Beide Personen treten im Dezember 2023 in den Ruhestand.
- Beamtin C wird zum 1. Dezember 2022 nach A 11 (Technische Oberlehrerin) übergeleitet und erhält Versorgungsbezüge aus A 11.
- Beamter D wird aufgrund der Beförderung nicht nach A 11 übergeleitet und würde nach der bisherigen Rechtslage lediglich Versorgungsbezüge aus A 10 erhalten. Um diese nicht gerechtfertigte Schlechterstellung der beförderten Person zu verhindern, wird diese durch die beabsichtigte Rechtsänderung in diesen Fällen nunmehr der übergeleiteten Person gleichgestellt.

Zu Buchstabe b

Wenn eine verbeamtete Person den Aufstieg in eine andere Laufbahn absolviert, so könnte sich dies negativ auf ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auswirken. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn eine Person im Dezember 2021 aus der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage vom mittleren Dienst in den gehobenen Dienst (Besoldungsgruppe A 9 ohne Amtszulage) aufgestiegen ist. Beide Ämter unterliegen zum 1. Dezember 2022 einer gesetzlich geänderten Ämterbewertung, wodurch die verbeamtete Person im Januar 2023 aus Besoldungsgruppe A 10 ohne Amtszulage in den Ruhestand treten würde. Bei einem Verbleib in der bisherigen Laufbahn würde sie aufgrund der gesetzlich geänderten Ämterbewertung aus Besoldungsgruppe A 10 mit Amtszulage in den Ruhestand treten.

Dieser nicht gerechtfertigte Nachteil, welcher durch einen Aufstieg entstehen würde, soll durch die beabsichtigte Rechtsänderung verhindert werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, dass auf die Zeit der Tätigkeit und nicht auf den Zeitraum abzustellen ist. Sofern beispielsweise gleichzeitig zwei Tätigkeiten mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 50 Prozent ausgeübt werden, jedoch nur

für eine dieser Tätigkeiten eine Anwartschaft oder Ansprüche in anderen Alterssicherungssystemen bestehen, kann die Zeit der Tätigkeit, für die keine Anwartschaft oder Ansprüche in anderen Alterssicherungssystemen bestehen, mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, dass Anwartschaften oder Ansprüche in anderen Alterssicherungssystemen, die ausschließlich auf freiwilligen Beiträgen beruhen, für eine Ruhegehaltfähigkeit unschädlich sind.

Dies ergibt sich bislang bereits daraus, dass auf die Zeit der Tätigkeit und nicht auf den Zeitraum abzustellen ist. Bei freiwilligen Beiträgen resultieren die Anwartschaften oder Ansprüche nicht aus einer ausgeübten Tätigkeit, sondern aus der freiwillig geleisteten Beitragszahlung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 19. Durch den Wegfall der Besoldungsgruppe A 6 wird die Mindestversorgung künftig aus der nächst höheren Besoldungsgruppe ermittelt. Um die Höhe der Mindestversorgung auf dem bisherigen Niveau zu halten, ist es erforderlich, den Ruhegehaltssatz von bisher 59,75 Prozent auf 57 Prozent anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 5

Mit einer Änderung des § 8 des SGV VII – Gesetzliche Unfallversicherung – reagierte der Bundesgesetzgeber auf moderne Arbeitsformen und stellte das mobile Arbeiten

im Homeoffice unter Unfallschutz. Mit der vorliegenden Anpassung des § 45 LBeamtVGBW wird der Unfallfürsorgeschutz der Beamtinnen und Beamten entsprechend angepasst.

Die unfallfürsorgerechtlichen Vorschriften stellen in Absatz 1 auf die Ausübung der dienstlichen Tätigkeit und nicht auf den Ausübungsort ab. Die Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit ist damit nicht an die Dienststelle gebunden. Dementsprechend besteht für mobiles Arbeiten im Homeoffice oder Telearbeit bereits nach geltendem Recht Unfallfürsorgeschutz. Einer weiteren gesetzlichen Konkretisierung bedarf es insoweit daher nicht.

Ergänzend zu der bereits bestehenden Ausdehnung des Unfallschutzes für Beamtinnen und Beamte auf Wegen, die mit dem Weg zur Dienststelle verbunden werden, um ein Kind fremder Obhut anzuvertrauen, wird aufgrund der steigenden Bedeutung moderner Arbeitsformen wie Telearbeit oder mobiler Arbeit im Homeoffice die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Beamtinnen oder Beamte auch auf den Wegen zur Verbringung ihrer Kinder in fremde Obhut unfallgeschützt sind, wenn in der Wohnung Dienst geleistet wird und deshalb keine Wege zu und von der Dienststelle zurückgelegt werden. Damit wird ein weiterer Beitrag für die Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes geleistet und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 19. Durch den Wegfall der Besoldungsgruppe A 6 wird die Mindestunfallversorgung künftig aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe ermittelt. Um die Höhe der Mindestunfallversorgung auf dem bisherigen Niveau zu halten, ist es erforderlich, den Ruhegehaltssatz von bisher 67,63 Prozent auf 64,51 Prozent anzupassen.

Zu Nummer 7

Mit Artikel 2 Nummer 19 wird die Anlage 12 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg dahingehend geändert, dass sich für die in dieser Anlage näher bezeichneten Personengruppen der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags für das erste sowie zweite zu berücksichtigende Kind jeweils um einen Erhöhungsbetrag erhöht. Die Änderung im Besoldungsrecht ist beabsichtigt, um aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine verfassungsgemäße Besoldung sicherzustellen.

Im Bereich der Beamtenversorgung gibt es aktuell noch keine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßig erforderlichen Höhe der Alimentation. Folglich existiert derzeit kein spezielles und einheitliches verfassungsfestes Prüfsystem für die Amtangemessenheit von Versorgungsbezügen. Ein Vorlagebeschluss des OVG Lüneburg sowie zwei Vorlagebeschlüsse des VG Hamburg, welche sich mit der amtsangemessenen Alimentation in der Beamtenversorgung befassen, liegen derzeit zur Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht. Die Gewährung eines Erhöhungsbetrags für das erste sowie zweite zu berücksichtigende Kind an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ist daher derzeit nicht beabsichtigt.

Es soll zunächst die ausstehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtangemessenheit der Beamtenversorgung abgewartet werden und sodann anhand der konkreten Rechtsprechung Modelle für die Anpassung der Versorgung entwickelt und abgewogen werden. Nachteile durch das Abwarten auf die Rechtsprechung entstehen für die Betroffenen nicht, da seitens des Ministeriums für Finanzen zugesichert wurde, dass jedenfalls ab 2020 alle Versorgungsempfängerinnen und -empfänger von etwaigen Anpassungen profitieren werden.

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags nimmt weiterhin an den allgemeinen Anpassungen nach § 11 des LBeamtVGBW teil.

Die originäre Erhöhung des Familienzuschlags für das dritte Kind und weitere Kinder wird aufgrund der Sonderrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung kinderreicher Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 –) übernommen. Hierbei handelt es

sich um eine auf die Beamtenversorgung übertragbare Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation, eigene Rechtsprechung für Versorgungsberechtigte mit drei oder mehr Kindern steht derzeit nicht aus und ist auch aufgrund der tatsächlichen Versorgungspraxis nicht zu erwarten.

Zu Nummern 8, 9, 14 und 15

Der Kinderzuschlag und Kindererziehungsergänzungszuschlag nach §§ 66, 94 LBeamtVGBW, der Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag nach §§ 67, 95 LBeamtVGBW sowie die Kürzungsbeträge nach § 101 Absatz 5 LBeamtVGBW werden linear angepasst.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 19. Durch den Wegfall der Besoldungsgruppe A 6 wird die Höchstgrenze künftig aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe ermittelt. Um die Höchstgrenze auf dem bisherigen Niveau zu halten, ist es erforderlich, den Faktor 1,347 auf 1,285 anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 11

§ 84 Absatz 2 bestimmt bisher, dass der in § 29 Absatz 2 und 3 (Dienstunfähige, die wieder in das Beamtenverhältnis berufen werden) genannte Personenkreis bei einer Entlassung keinen Anspruch auf Altersgeld hat. Diese Regelung könnte bei Vorliegen eines grenzüberschreitenden Bezugs gegen europäisches Recht verstoßen, da sie dazu in der Lage ist, die Arbeitnehmerfreizügigkeit einzuschränken. Eine Ausnahmeregelung vom bisherigen § 84 Absatz 2 nur für Personen, die in das EU-Ausland

wechseln möchten, würde die Rechtslage stark verkomplizieren. Da von der Regelung des bisherigen § 84 Absatz 2 nach überschlägiger Schätzung generell nur sehr wenige Personen betroffen sein dürften (weniger als eine Person pro Jahr), soll von einer Unterausnahme abgesehen werden und diese Regelung bei künftigen Entlassungen generell entfallen.

Zu Nummer 12

Hierdurch wird ein redaktionelles Versehen, das sich durch die Einfügung des Satzes 2 in § 87 Absatz 3 ergeben hat, korrigiert.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Bei der Erweiterung des Personenkreises auch auf Beamte mit Anspruch auf eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung handelt sich um eine Anpassung an den bisherigen Wortlaut des Absatzes 3 (Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung), der aufgrund eines redaktionellen Versehens nicht mit dem Wortlaut des Absatzes 1 korrespondiert.

Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für den Teil des erneut begründeten Beamtenverhältnisses finden bislang ausschließlich die §§ 21 bis 25 Anwendung. Gründe für einen Ausschluss der §§ 73 Absatz 6 sowie 74 Absatz 2 und 3 sind nicht ersichtlich, sodass bei Anwendung des § 92 Absatz 1 auch die zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden sollten.

Die Erweiterung von Satz 2 um einen Halbsatz dient der redaktionellen Klarstellung, dass auch dann, wenn der Anspruch auf Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung gegenüber einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes besteht, für diese Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit die altersgeldfähige Dienstzeit nach § 89 Absatz 2 zugrunde zu legen ist.

Zu Buchstabe b

Da die Regelungen des § 92 nach dem Wortlaut nur für „auf Antrag entlassene ehemalige Beamte“ Anwendung finden, Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die mit Ablauf ihrer Amtszeit nicht in den Ruhestand versetzt werden, jedoch gemäß § 84 Absatz 3 bei Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit ebenfalls einen Anspruch auf Altersgeld haben, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 und 6. Die Versorgung der vorhandenen, betroffenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger soll sich weiterhin nach der Besoldungsgruppe A 6 bemessen und auch künftig an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge teilhaben.

Zu Nummer 17

Es wird auf die Begründung zu Nummer 16 verwiesen.

Zu Nummer 18

Es wird klargestellt, dass für eine Anwendung des § 108 auf Hinterbliebenenfälle darauf abzustellen ist, ob die Versorgungsurheberin beziehungsweise der Versorgungsurheber zum 1. Januar 2011 eine vorhandene verbeamtete Person, frühere verbeamtete Person oder Versorgungsempfängerin beziehungsweise Versorgungsempfänger war.

Zu Nummer 19

Versehentlich ist in der bislang geltenden Fassung der Verweis auf Nummer 2 anstelle von Nummer 3 des § 33 Absatz 1 Satz 2 sowie auf § 36 anstelle von § 37 erfolgt.

Zu Nummer 20

Die Begründung zu Nummer 18 gilt entsprechend.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummern 1 und 2

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 24 LBesGBW (vergleiche Artikel 2 Nummer 1).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3, vgl. die Begründung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

§ 78 Landesbeamtengesetz regelt die Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge und § 14 Absatz 1 Beihilfeverordnung die Höhe der dementsprechenden Bemessungssätze der Beihilfe. Da es sich um eine essentielle Regelung des Beihilferechts handelt, wird aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit die bisherige Formulierung in § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und Satz 4 bis 7 Landesbeamtengesetz gestrichen und eine neue Regelung entsprechend dem Wortlaut des § 14 Absatz 1 Beihilfeverordnung in einem neuen Absatz 3 eingefügt.

Mit den Änderungen im Beihilferecht soll für die Zukunft bezüglich der Bemessungssätze wieder der Stand der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rechtslage hergestellt werden, um die Konkurrenzfähigkeit des Landes gegenüber privaten Arbeitgebern und um die Attraktivität des Beamtenverhältnisses in Baden-Württemberg zu steigern. Zudem sollen Verbesserungen der Beihilfe erreicht werden, die insbesondere den unteren Besoldungsgruppen und Familien mit zwei oder mehr Kindern zugutekommen, weil sie von den höheren Versicherungsbeiträgen am meisten betroffen sind. Die Sätze 1 bis 5 bilden diesen Stand ab.

Satz 6 und 7 stellen zudem die Grundlage klar, aufgrund derer in der Beihilfeverordnung abweichende Bemessungssätze (vgl. § 14 Absatz 2 bis 6 Beihilfeverordnung), Selbstbehalte und Höchstbeträge geregelt werden können.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3, vgl. die Begründung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung des Landesreisekostengesetzes.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Anhebung der Eingangssämter in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Ernennungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Zuständigkeit für die Ernennung der ständigen Vertreter der Schulleiter in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes ist gemäß § 4 Satz 1 Nummer 11 Ernennungsgesetz den unteren Schulaufsichtsbehörden übertragen. Da es sich bei dem Amt Zweiter Konrektor und den Ämtern Realschulabteilungsleiter und Gemeinschaftsschulabteilungsleiter um Ämter derselben oder einer geringeren Wertigkeit handelt,

soll auch hierfür die Ernennungszuständigkeit auf die unteren Schulaufsichtsbehörden übertragen werden.

Die Zuständigkeit für die Ernennung der Technischen Oberlehrer und der Fachoberlehrer als Stufenleiter beziehungsweise Fachbetreuer in der Besoldungsgruppe A 12 beziehungsweise A 11 mit Amtszulage wurde zum 1. Januar 2011 gemäß § 4 Satz 1 Nummer 11 Ernennungsgesetz auf die Staatlichen Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden übertragen. Da es sich bei dem neu geschaffenen Amt Fachoberlehrer als Leiter eines Schulkindergartens mit mehr als zwei Gruppen um ein Amt derselben Wertigkeit (A 11 mit Amtszulage) handelt, soll auch hierfür die Ernennungszuständigkeit auf die Staatlichen Schulämter übertragen werden.

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 4 Satz 2 beruht auf der Korrektur eines amtlichen Fehlers im Änderungsbefehl in Art. 6 Nr. 2 d) des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 45).

Zu Artikel 8 (Änderung der Beihilfeverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb Dreifachbuchstabe bbb

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Medizinprodukterechts an die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU) 2017/746 (Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz – MPEUAnpG) vom 28. April 2020 (BGBl. S. 960) ist das Medizinproduktegesetz außer Kraft getreten. Für die Bewertung, ob es sich um ein Medizinprodukt handelt, ist die Deklaration des Herstellers maßgeblich, welche nach den verschiedenen Vorschriften des Medizinprodukterechts erfolgt. Ein konkreter Verweis auf eine bestimmte Norm des Medizinprodukterechts ist daher entbehrlich.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstaben aaa und ccc

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 24. September 2019 – 3 K 7896/17 – wird die bisherige Verwaltungsvorschrift Nummer 4.3 zu § 6 Absatz 1 Nummer 7 BVO geändert. Künftig sind auch Aufwendungen für nebenberufliche Pflegekräfte beihilfefähig. Diese sind dabei bis zur Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts einer Pflegekraft der öffentlichen oder freien gemeinnützigen Träger beihilfefähig. Die Beihilfestelle kann zulassen, dass die Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts durch den Träger der häuslichen Krankenpflege auf der Rechnung oder in anderer geeigneter Weise bestätigt wird. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und entspricht einem Anliegen aus der Beihilfepraxis. Der Übersichtlichkeit halber soll die neue Regelung nicht mehr in der Verwaltungsvorschrift, sondern in der BVO verortet werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Buchstabens d und die dortige Nummer 10. Da ambulante Rehabilitationsmaßnahmen und ambulante Anschlussheilbehandlungen künftig unter Nummer 10 zusammengefasst werden, erfolgt konsequenterweise eine Streichung bei Nummer 9. Nummer 9 umfasst künftig nur noch von Ärztinnen und Ärzten schriftlich verordneten Rehabilitationssport. Funktionstraining wurde bisher schon unter der Nummer 9 subsumiert, die explizite Erwähnung erfolgt zur Klarstellung.

Zu Buchstabe d

Zu ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen und ambulanten Anschlussheilbehandlungen (Nummer 10)

Mit dieser klarstellenden Regelung können ambulante Rehabilitationsbehandlungen und ambulante Anschlussheilbehandlungen beihilferechtlich gesondert und geschlossen erfasst werden, auch solche die ambulant in stationären Einrichtungen durchgeführt werden. Mit dem Begriff der Sozialversicherungsträger sind diverse Kostenträger (Gesetzliche Krankenversicherung, Deutsche Rentenversicherung, Berufsgenossenschaften, etc.) erfasst, welche unter anderem zur Sicherstellung von qualitativen Mindeststandards mit diesen Einrichtungen entsprechende Versorgungsverträge schließen. Die Anknüpfung an Versorgungsverträge ist erforderlich, weil es den Beihilfestellen nicht in jedem Einzelfall möglich ist, bei Einrichtungen ohne Versorgungsvertrag die Erfüllung entsprechender Standards, beispielsweise in Bezug auf die Qualität der medizinischen Maßnahmen, zu prüfen. Die Anknüpfung ist auch geeignet eine Unterscheidung dahingehend zu treffen, ob die ambulante Maßnahme einen medizinischen Zweck erfüllt, oder eher den Charakter eines Urlaubs oder einer Wellnessbehandlung erfüllt. Im Übrigen ist für Einrichtungen, die keinen entsprechenden Versorgungsvertrag mit den Sozialversicherungsträgern abgeschlossen haben, eine Einzelabrechnung jederzeit möglich. Der Dienstherr darf aus fiskalischer Sicht Pauschalabrechnungen begrenzen, wobei die Bezugnahme auf abgeschlossene Versorgungsverträge ein sachliches Differenzierungskriterium darstellt.

Satz 2 stellt abschließend klar, welche Aufwendungen beihilfefähig sind. Erfolgt eine pauschale Abrechnung der Aufwendungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 (ärztliche, psychotherapeutische oder zahnärztliche Leistungen sowie Arzneimittel und Heilbehandlungen) nach Satz 3, ist diese in Höhe der mit den Sozialversicherungsträgern vereinbarten Tagessätzen angemessen. Weitere Aufwendungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind daneben nicht beihilfefähig.

Zu digitalen Gesundheitsanwendungen (Nummer 11)

Digitale Gesundheitsanwendungen lassen sich nicht abschließend unter die bisherigen Begriffsbestimmungen der Beihilfeverordnung für Medizinprodukte oder Hilfsmittel fassen. Es ist daher erforderlich eine Regelung für diese neuartigen und speziellen Formen der medizinischen Versorgung zu treffen und sich ergebende Folgefragen klarstellend zu regeln.

Satz 1 definiert den Begriff der digitalen Gesundheitsanwendungen und orientiert sich dabei an der Definition des § 33a Absatz 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch. Satz 2 Buchstabe a bis d umfassen abschließend den beihilfefähigen Umfang bei digitalen Gesundheitsanwendungen. Satz 3 Buchstabe a und b umfassen den nicht beihilfefähigen Umfang bei digitalen Gesundheitsanwendungen. Für darin nicht genannte Aufwendungen findet Nummer 2.4 der Anlage zur Beihilfeverordnung Anwendung. Im Einzelnen ist zum beihilfefähigen und nicht beihilfefähigen Umfang Folgendes anzuführen:

Der Verwendung von digitalen Gesundheitsanwendungen kommt insgesamt eine therapieunterstützende Funktion zu. Um medizinisch notwendige digitale Gesundheitsanwendungen von Fitness- und anderer Gesundheitssoftware abzugrenzen, wird auf das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zurückgegriffen. Es ist angebracht und auch vom Aufwand vertretbar, auf die Maßgaben, Diagnosen und Voraussetzungen sowie Nutzungs- und Anwendungsdauer nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zu verweisen.

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung werden gesonderte Preise für digitale Gesundheitsanwendungen ausgehandelt. Daneben gelten für Selbstzahler abweichende Preise. Im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 BVO ist regelmäßig die Standardversion einer digitalen Gesundheitsanwendung als angemessen anzusehen. Versionen mit erweitertem Anwendungsumfang beinhalten üblicherweise Komfortfunktionen für die Nutzerin beziehungsweise den Nutzer, für welche eine medizinische Notwendigkeit regelmäßig zu verneinen ist. In Ausnahmefällen besteht aber die Möglichkeit davon abzuweichen, wenn die Notwendigkeit einer erweiterten Version ärztlicherseits schriftlich begründet wird. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine die digitale Gesundheitsanwendung nutzende Person behinderungsbedingte Einschränkungen hat und die Funktionen der erweiterten Version die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung erst ermöglichen.

Für manche digitalen Gesundheitsanwendungen wird spezielles Zubehör benötigt (zum Beispiel ein Energieband), damit die digitale Gesundheitsanwendung funktio-

niert. Das Zubehör wird dann ausschließlich für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendungen benötigt. In diesen Fällen kann eine Beihilfefähigkeit bejaht werden.

In anderen Fällen ist das Zubehör den nicht beihilfefähigen allgemeinen Lebenshaltungskosten zuzurechnen, insbesondere dann, wenn das Zubehör auch ohne die digitale Gesundheitsanwendung genutzt werden kann (zum Beispiel Kopfhörer, digitale Waage).

Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen ist das zur Nutzung erforderliche Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop, Smartwatch, etc.). Es ist davon auszugehen, dass diese Endgeräte regelmäßig nicht ausschließlich für die Nutzung digitaler Gesundheitsanwendungen angeschafft und verwendet werden. Der Funktionsumfang wird regelmäßig nicht nur auf die Nutzung der speziellen digitalen Gesundheitsanwendung ausgelegt sein. Heutzutage kann zudem davon ausgegangen werden, dass solche Endgeräte im Rahmen der allgemeinen Lebensführung in Haushalten vorhanden sind. Laut Daten des Statistischen Bundesamtes zu „Private Haushalte in der Informationsgesellschaft – Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien“ vom 20. Januar 2021 hatten zum Stand 2020 in Deutschland 92 Prozent der Haushalte einen Internetanschluss und laut den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vom 30. Oktober 2018 hatten zum Stand 1. Januar 2018 81,2 Prozent aller Haushalte einen mobilen PC (Laptop, Notebook, Netbook, Tablet) und 96,7 Prozent aller Haushalte ein Mobiltelefon (Handy, Smartphone).

Die anfallenden Kosten für den Strom und Datenverbrauch sind nicht beihilfefähig und werden den allgemeinen Lebenshaltungskosten zugerechnet. Zum einen ist es in der Praxis nahezu ausgeschlossen, den durch die digitale Gesundheitsanwendung erhöhten Strom- und Datenverbrauch gezielt nachweis- und nachprüfbar zu erfassen. Zum anderen dürften die zusätzlichen Kosten für den erhöhten Stromverbrauch, sowie den erhöhten Datenverbrauch, im Zeitalter von WLAN sowie Flatratetarifen, marginal sein.

Für die Zweit- und Mehrfachbeschaffungen von digitalen Gesundheitsanwendungen zur Nutzung auf verschiedenen Endgeräten besteht keine medizinische Notwendigkeit, da hierfür regelmäßig der Nutzerkomfort im Vordergrund stehen dürfte. Der Ausschluss umfasst auch den Fall, dass eine teurere Version der digitalen Gesundheitsanwendung gekauft wird, welche Lizenzen zur Nutzung auf mehreren Endgeräten beinhaltet.

Zu außerklinischer Intensivpflege (Nummer 12)

Allgemein

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung hat der Bundesgesetzgeber mit § 37c Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) einen Anspruch auf außerklinische Intensivpflege geregelt. Im Beihilfebereich soll mit der Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 12 BVO ebenfalls ein Anspruch auf außerklinischen Intensivpflege geschaffen werden. Aufgrund der grundlegenden Systemunterschiede zur gesetzlichen Krankenversicherung und auch der sozialen Pflegeversicherung ist eine eigene Regelung notwendig. Systematisch liegt im Beihilferecht eine Verortung im Bereich der Krankheit näher, als eine Verortung im Bereich der Pflege, weil es sich bei der außerklinischen Intensivpflege um eine spezielle Form der Behandlungspflege handelt. Bei der Behandlungspflege und somit auch bei der außerklinischen Intensivpflege handelt es sich um Aufwendungen, welche zu den Krankheitskosten zu zählen sind. Dies ist auch daran zu erkennen, dass im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherungen die Aufwendungen im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und nicht im SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) geregelt sind. Die außerklinische Intensivpflege setzt außerdem keine Pflegeeinstufung voraus.

Es ergeben sich in der Praxis drei grundsätzliche Abrechnungsmöglichkeiten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer:

1. Es erfolgt eine Abrechnung, ohne die Pflegesachleistungen auszuweisen. In diesem Fall muss die Beihilfestelle sicherstellen, dass Pflegesachleistungen nicht zusätzlich gewährt werden.

2. Es erfolgt eine Abrechnung mit bereits ausgewiesenen Pflegesachleistungen. In diesem Fall hat die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer vom Rechnungsbetrag (24 Stunden x Stundensatz) die Pflegesachleistungen bereits abgezogen und gesondert aufgelistet.
3. Es erfolgt eine separate Abrechnung der Pflegesachleistungen. In diesem Fall muss diese Beihilfestelle zu prüfen, dass die Pflegesachleistungen vom Rechnungsbetrag (24 Stunden x Stundensatz) auch tatsächlich abgezogen wurden.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a regelt nur den grundlegenden Anspruch auf außerklinische Intensivpflege und definiert diesen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b erläutert, unter welchen Voraussetzungen eine außerklinische Intensivpflege beihilfefähig ist. Der Bundesgesetzgeber verfolgt mit § 37c SGB V an mehreren Stellen das Ziel, auch gewisse Qualitätsanforderungen umzusetzen. Da die Beihilfestellen keinen Medizinischen Dienst besitzen und der Einsatz der medizinischen Gutachtenstellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht möglich ist, werden in Absatz 2 konkrete Qualitätsanforderungen genannt. Diese betreffen zum einen die Qualifikation der jeweiligen Ärztin oder des jeweiligen Arztes zur schriftlich Verordnung der außerklinischen Intensivpflege sowie die Anforderungen an die Qualifikation der Pflegekräfte. Das Vorliegen der Qualifikation der eingesetzten Pflegekräfte kann durch die Rechnungsstellerin oder den Rechnungssteller beispielsweise auf der Rechnung oder anderen geeigneten Nachweis belegt werden. Die Person mit dem Titel „Examinierte Pflegekraft“ hat nachweislich eine staatliche Prüfung absolviert und ist daher eine Pflegefachkraft.

Die Voraussetzung, dass eine außerklinische Intensivpflege nach zwölf Monaten erneut verordnet werden muss, ist ein zulässiger Eingriff in die ärztliche Behandlungshoheit. Durch die erneute schriftliche Verordnung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt kann sich die Beihilfestelle darauf verlassen, dass eine gewisse medizinische Qualitätsprüfung der außerklinischen Intensivpflege erfolgt. Dies gebietet auch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Zu Buchstabe c

Die Angemessenheit der Aufwendungen wird in Buchstabe c auf den Betrag in Höhe von 39,00 Euro pro Stunde begrenzt. Das Ministerium für Finanzen hat im Vorfeld festgestellt, dass die abgerechneten Stundensätze in bereits laufenden Fällen höchst unterschiedlich ausfallen. Die Breite der Stundensätze lag zwischen 22,82 Euro mit dem niedrigsten Wert und 54,36 Euro mit dem höchsten Wert. Davon ausgehend, dass eine außerklinische Intensivpflege regelmäßig 24 Stunden pro Tag erfolgt, ist dies eine Differenz von 31,54 Euro pro Stunde/pro Fall (756,96 Euro pro Tag/pro Fall, 22.708,80 Euro bei einem 30-Tage-Monat/pro Fall, 276.290,40 Euro pro Jahr/pro Fall). Da es zudem keinen bundeseinheitlichen Preisrahmen für die Abrechnungen der Leistungserbringerinnen oder der Leistungserbringer gibt, erscheint es in Abwägung mit dem Interesse des Dienstherrn an keiner übermäßigen Belastung der öffentlichen Kassen durch nicht begründete Abrechnungsbeträge, angebracht, die Angemessenheit der Aufwendungen auf den oben genannten Rahmen zu beschränken. Zwar dürfte es im Beihilfebereich des Landes und der Kommunen schätzungsweise derzeit weniger als 100 Fälle der außerklinischen Intensivpflege geben, allerdings wirkt sich bereits der dargelegte Preisunterschied im Einzelfall sehr stark aus.

Für den angemessenen Betrag wurde der Durchschnittsstundensatz aus 28 Fällen im Erhebungszeitraum 2020 und 2021 ermittelt und mit einem leichten Aufschlag versehen. Er soll zu gegebener Zeit angepasst werden.

Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sind bei außerklinischer Intensivpflege grundsätzlich nicht beihilfefähig sind. Der Ausschluss von der Beihilfefähigkeit ist damit begründet, dass Unterkunft und Verpflegung zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten gehören. Eine Ausnahme erfolgt, analog zu § 37c Absatz 3 SGB V, nur in Fällen einer Unterbringung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung nach § 9f Absatz 1 BVO. Um systematisch eine klare Trennung zwischen den Bereichen Krankheit und Pflege zu wahren (vgl. vorstehende Ausführungen unter „Allgemein“), wird der bei Unterbringung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung zu berechnende Selbstbehalt (§ 9f Absatz 3 BVO) im Rahmen der außerklinischen Intensivpflege als beihilfefähig anerkannt.

Es wird zudem klargestellt, dass neben der außerklinischen Intensivpflege keine Aufwendungen für häusliche Krankenpflege geltend gemacht werden können. Ähnlich wie im SGB V ist die außerklinische Intensivpflege auch im Beihilferecht eine Sonderform der häuslichen Krankenpflege.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d ist eine Ausnahmeregelung zu Buchstabe c Satz 1. Zur Klarstellung ist zu erwähnen, dass es sich hierbei um keine Härtefallregelung im Sinne des § 5 Absatz 6 BVO handelt. Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der beihilfeberechtigten Person sind für die Anwendung der Ausnahmeregelung nicht zu prüfen. Für die Anwendung der Ausnahmeregelung ist allein maßgeblich, ob es sich bei der Höhe des abgerechneten Stunden- oder Tagessatz um einen mit einer gesetzlichen Krankenversicherung vereinbarten Satz handelt, oder ob die zu erbringende Leistung der außerklinischen Intensivpflege in einem näher definierten Umkreis nur durch einen oder eine sehr begrenzte Anzahl von Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringern erbracht werden kann.

Mit der Ausnahmeregelung soll die beihilfeberechtigte Person, angesichts des zu Buchstabe c geschilderten, berechtigten Interesse des Dienstherrn an keiner übermäßigen Belastung der öffentlichen Kassen durch nicht begründete Abrechnungsbeträge, aktiv daran mitwirken, die Kosten zu begrenzen. Der entstehende Aufwand für die beihilfeberechtigte Person ist angesichts der Kostenfolgen und dem Umstand, dass beim Vorliegen des Ausnahmefalles keine Eigenbehalte verbleiben, gerechtfertigt und auch unter Fürsorgegesichtspunkten vertretbar.

Durch die Ausnahmeregelungen Doppelbuchstabe aa und bb wird die Belastung für die Pflegebedürftigen und deren Angehörige durch die Erbringung weiterer Nachweise möglichst geringgehalten. Gleichzeitig wird auch dem fiskalischen Interesse Rechnung getragen, dass der im 4. Quartal 2021 durchschnittlich abgerechnete Betrag in Höhe von 39,00 Euro pro Stunde beziehungsweise die Höhe des Stunden- oder Tagessatzes einer Vereinbarung mit einer gesetzlichen Krankenversicherung

nicht von einzelnen Leistungserbringern durch die Beihilfestellen unhinterfragt überschritten werden kann.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen erstellen gemäß § 132I SGB V gemeinsam und einheitlich eine Liste der Leistungserbringer, mit denen Verträge nach über die Erbringung außerklinischer Intensivpflege bestehen und veröffentlichen sie barrierefrei auf einer eigenen Internetseite. Es handelt sich um einen vertretbaren Aufwand für die beihilfeberechtigte Person bei ihrem Leistungserbringer anzufragen, ob die abgerechneten Aufwendungen der Höhe nach einer Vereinbarung mit einer gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. In diesen Fällen ist dem berechtigten Interesse des Dienstherrn an keiner übermäßigen Belastung der öffentlichen Kassen genüge getan.

Zu Doppelbuchstabe bb

Sofern der vorgenannte Ausnahmegrund des Doppelbuchstaben aa nicht greift, weil beispielsweise keine Vereinbarung des Leistungserbringers mit einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht, kann mit dieser weiteren Ausnahme in besonderen Ausnahmefällen auch ein höherer als der unter Buchstabe c Satz 1 genannte Betrag als beihilfefähig anerkannt werden.

Die Anlehnung des Umkreises im Sinne der einfachen Entfernung an den beihilfe- und reisekostenrechtlichen Nahbereich von 30 Kilometern (vgl. beispielsweise § 10a Nummer 4 BVO) ist angemessen und spiegelt aus Sicht des Ministeriums für Finanzen einen realistischen Bereich wieder, in dessen Umkreis örtliche Pflegedienste ihre Leistungen erbringen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen unter Nummer 11.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstaben aa und cc

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe d bezüglich ambulanter Rehabilitationsmaßnahmen. Die Sätze 1 und 2 sehen bereits als Voraussetzung vor, dass ambulante Maßnahmen beziehungsweise Behandlungen nicht ausreichend sein dürfen. In § 7 BVO werden künftig nur noch stationäre Maßnahmen geregelt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung für entstandene Aufwendungen nach § 7 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 BVO ist wegen der Einführung des pauschalen Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (PEPP) durch das Psych-Entgeltgesetz vom 21. Juli 2012 anzupassen. Die beihilferechtliche Ermittlung der angemessenen Beträge erfolgt in Anlehnung an die Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Verband der Privaten Krankenversicherung sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft.

Für die Ermittlung wird zunächst die im PEPP-Entgeltkatalog ausgewiesene, maßgebliche Bewertungsrelation festgestellt und dann mit dem pauschalen Basisentgeltwert multipliziert. Als pauschaler Basisentgeltwert wird der ersatzweise anzuwendenden Basisentgeltwert nach § 10 Absatz 3 der jeweils gültigen Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen mit einem Aufschlag von 10 vom Hundert angesetzt. In der Vereinbarung über die

pauschalierenden Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik 2021 (PEPPV 2021) lag dieser Betrag bei 280 Euro. Zusammen mit dem Aufschlag von 10 vom Hundert ergibt sich für das Jahr 2021 ein Betrag in Höhe von 308 Euro.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für nicht im PEPP-Entgeltkatalog ausgewiesene Indikationen wird eine Auffangregelung mit fest vorgegebenen Bewertungsrelationen vorgegeben. Diese entsprechen § 1 Absatz 8 der Vereinbarung über die pauschalierenden Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik 2021 (PEPPV 2021).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen unter Nummer 11.

Zu Buchstaben b und c

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund von Nummer 7 Buchstabe b. Auch im Pflegegrad 1 sollen die Vergütungszuschläge beihilfefähig sein.

Zu Nummer 5

Mit Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) vom 11. Juli

2021 (BGBl. I S. 2754) wurden im Bereich der gesetzlichen Pflegeversicherung die Pflegesachleistung bei häuslicher Pflege um 5 Prozent angehoben. Die entsprechende Übernahme der Regelung der gesetzlichen Pflegeversicherung in das Beihilferecht gebietet die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund von Nummer 7 Buchstabe b. Auch bei Kurzzeitpflege sollen die Vergütungszuschläge beihilfefähig sein.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich bei der Neufassung um eine notwendige Klarstellung. § 9d Absatz 3 Satz 1 BVO verwies mit der bisherigen Formulierung des „beihilfefähigen Höchstbetrages für Kurzzeitpflege“ auf § 9d Absatz 2 BVO. § 9d Absatz 2 BVO verweist wiederum auf § 42 Absatz 2 SGB XI. Der Verordnungsgeber ging von einer Übereinstimmung der Beträge des § 42 Absatz 2 Satz 2 und des § 39 Absatz 2 Satz 1 SGB XI aus (806 Euro als hälftiger Betrag aus § 42 Absatz 2 Satz 2 SGB XI). An dieser Übereinstimmung wurde vom Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) vom 11. Juli 2021 nicht weiter festgehalten. Um fehlerhaften Interpretationen vorzubeugen und den aus Fürsorgegesichtspunkten gebotenen Gleichklang zur gesetzlichen Pflegeversicherung zu wahren, erfolgt diese Klarstellung.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Laut der Formulierung im neuen § 78 Absatz 3 Satz 6 LBG ist künftig immer die Rede von Selbstbehalten.

Zu Buchstabe b

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG) vom 22. Dezember 2020 (BGBl. S. 3299) hat der Bundesgesetzgeber einen neuen Vergütungszuschlag geschaffen. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen erhalten demnach eine zusätzliche Vergütung, wenn diese zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal beschäftigen.

Die Beihilfe wurde im Gesetzentwurf vom Bundesgesetzgeber insoweit nicht berücksichtigt - auch nicht bei den Angaben zu möglichen finanziellen Auswirkungen.

Die Formulierung im neuen § 84 Absatz 9 Satz 2 und 3 SGB XI lautet: „Der Vergütungszuschlag ist von der Pflegekasse zu tragen und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten; § 28 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Pflegebedürftige dürfen mit den Vergütungszuschlägen weder ganz noch teilweise belastet werden.“

Die Beihilfe kann sich der Beihilfegewährung insoweit nicht entziehen, ohne dass die pflegebedürftigen Personen mit zusätzlichen Aufwendungen belastet würden. Denn die privaten Kranken(Pflege-)versicherungsunternehmen sind nur verpflichtet im tariflich vereinbarten Versicherungsumfang zu leisten.

Eine Beihilfegewährung zu den Vergütungszuschlägen ist zudem auch sachlich gerechtfertigt, da es sich um originäre Leistungen der Pflege handelt und beispielsweise nicht um Leistungen zu Unterkunft und Verpflegung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Laut der Formulierung im neuen § 78 Absatz 3 Satz 6 LBG ist künftig immer die Rede von Selbstbehalten.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Laut der Formulierung im neuen § 78 Absatz 3 Satz 6 LBG ist künftig immer die Rede von Selbstbehalten.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine deklaratorische Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Landesreisekostengesetzes mit dem Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund von Nummer 1 Buchstabe d. Auch bei Organspendern sollen Fahrkosten in Zusammenhang mit einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme oder einer ambulanten Anschlussheilbehandlung beihilfefähig sein.

Zu Nummer 10

Zur Klarstellung wird der Verweis auf § 7 Absatz 1 Nummer 1 BVO eingefügt. Bislang wurde in § 11 Absatz 1 Nummer 5 BVO für das Kind nur auf § 6 Absatz 1 Nummer 6 BVO (voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen sowie vor- und nachstationäre Behandlungen in zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V) verwiesen. In Fällen, in denen sich eine Frau zur Geburt in ein Privatkrankenhaus nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 BVO begeben hätte, wären zwar die Aufwendungen der Mutter im Privatkrankenhaus beihilfefähig gewesen, aber bei strenger Auslegung der Regelung nicht die Aufwendungen des Kindes. Diese Regelungsfolge war nicht beabsichtigt, weshalb nun klarstellend auch die Aufwendungen eines Kindes bei einer Geburt in Privatkrankenhäusern nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 BVO beihilfefähig sind.

Des Weiteren wird klargestellt, dass nach § 11 BVO nur die Aufwendungen für ein gesundes neugeborenes Kind beihilfefähig sind. Bei kranken neugeborenen Kindern sind die Aufwendungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 oder § 7 Absatz 1 Nummer 1 BVO beihilfefähig.

Hintergrund dieser Klarstellung und Aufteilung ist, dass gemäß § 1 Absatz 5 der jeweiligen Fallpauschalenvereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband, dem Verband der Privaten Krankenversicherung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (vgl. zum Beispiel Fallpauschalenvereinbarung 2021) die Fallpauschale für das gesunde Neugeborene mit dem für die Mutter zuständigen Kostenträger abzurechnen ist. Die Fallpauschale für das krankheitsbedingt behandlungsbedürftige Neugeborene ist mit dessen Kostenträger abzurechnen.

Dies führt dazu, dass im Fall von einem gesunden neugeborenen Kind die privaten Krankenversicherungen die Fallpauschalen zu 30 beziehungsweise 50 vom Hundert erstatten. Im Fall eines kranken neugeborenen Kindes erstatten die privaten Krankenversicherungen die Fallpauschalen zu 20 vom Hundert.

Nach der bisherigen Regelung der Beihilfeverordnung wurden die Fallpauschalen unabhängig davon, ob das Kind gesund oder krank geboren wurde, mit dem Beihilfebemessungssatz der Mutter (50 beziehungsweise 70 vom Hundert) als beihilfefähig anerkannt (vgl. § 14 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 BVO). Dies konnte dazu führen, dass im Fall von kranken neugeborenen Kindern ein Eigenanteil für die beihilfeberechtigten Personen verblieben ist (Erstattung durch die privaten Krankenversicherungen zu 20 vom Hundert, Erstattung durch die Beihilfe zu 50 beziehungsweise 70 vom Hundert, gesamt = 70 beziehungsweise 90 vom Hundert). Dies war so nicht beabsichtigt. In der Praxis haben die Beihilfestellen dies bislang bereits entsprechend gehandhabt und die unbeabsichtigte Regelungsfolge dahingehend geheilt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 15. Juni 2021 – 9 K 3086/19 – widersprach in einem Einzelfall allerdings dieser Praxis. Die klarstellende Regelung ist daher erforderlich.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union gelten für die dort entstandenen Aufwendungen die Regelungen für Aufwendungen, welche außerhalb der Europäischen Union, einem Vertragsstaat

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz entstanden sind. Aufgrund der abgeschlossenen Verträge und Abkommen (insbesondere dem Handels- und Kooperationsabkommen (Partnerschaftsvertrag)) zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, werden die dort entstandenen Aufwendungen mit Aufwendungen, welche innerhalb der Europäischen Union, einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz entstanden sind, gleichgestellt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um die Folgeregelungen aufgrund der Änderung des § 78 LBG in Artikel 4 sowie um sprachliche Anpassungen und Angleichungen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und dd

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Beihilfe wird grundsätzlich um eine Kostendämpfungspauschale gekürzt. Mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2004 (GBl. S. 66) wurde eine Staffelung der Höhe der Kostendämpfungspauschale nach Besoldungsgruppen eingeführt. Dabei wurde bei der Ausgestaltung der Kostendämpfungspauschale der einfache und mittlere Dienst günstiger gestellt, indem bei diesen Besoldungsgruppen keine Kürzung der Beihilfe durch eine Kostendämpfungspauschale erfolgte. Seit dem Wegfall des einfachen

Dienstes war nur noch die bisherige Besoldungsgruppe A 5 von der Kostendämpfungspauschale ausgenommen und damit begünstigt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914) und dem damit einhergehenden Wegfall der Besoldungsgruppe A5 wurde die Begünstigung auf die Besoldungsgruppe A6 übertragen. Mit dem jetzigen Gesetzentwurf entfällt die Besoldungsgruppe A6, weshalb die Begünstigung auf die Besoldungsgruppe A7 übertragen wird. Hierdurch wird auch verhindert, dass Personen, welche die Mindestversorgung nach § 27 Absatz 4 LBeamtVGBW erhalten, in der Nettobetrachtung künftig schlechter stehen.

Zu Buchstabe cc

Da mit der Übertragung die Stufe 1 vollständig entfällt erfolgt eine redaktionelle Anpassung der nachfolgenden Stufen. Eine Verschiebung der Stufen in eine Stufe weiter unten, womit eine Anpassung der Beträge der Kostendämpfungspauschale einhergehend würde, ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Ziffer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 14

Die Übergangs- und Ausnahmeregelung in Absatz 6 wird in Folge der Änderungen in Artikel 4 gestrichen.

Die Übergangsregelung in Absatz 7, 9 und 10 hat aufgrund des zeitlichen Ablaufs keinen Anwendungsbereich mehr und wird gestrichen. Gleiches gilt für die Übergangsregelung in Absatz 8; die betroffenen Fälle sind inzwischen alle übergeleitet worden.

Zu Nummer 15

Die Streichung erfolgt, da diese Regelungen inzwischen keine Relevanz mehr haben.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu Buchstabe b

Kieferorthopädische Behandlungen für Personen über 18 Jahre sind bislang nur beihilfefähig, wenn die Zahnfehlstellung erst im Erwachsenenalter erworben wurde (vgl. Nummer 1.2.3 Buchstabe b der Anlage zur BVO).

Aufgrund der Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil vom 1. Februar 2019 – 2 S 1352/18) als auch des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Urteil vom 6. November 2019 – 1 K 10152/18) soll diese Beschränkung abgeschafft werden. Die diesbezüglichen Textpassagen werden daher gestrichen und die Nummer zugleich redaktionell neu gefasst.

Zu Buchstabe c und e

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Laut der Formulierung im neuen § 78 Absatz 3 Satz 6 LBG ist künftig immer die Rede von Selbstbehalten.

Zu Buchstabe d

Es handelt es um eine redaktionelle Klarstellung, dass mit „Taubheit“ im Sinne des Hilfsmittels „Vibrationstrainer bei Taubheit“ die Gehörlosigkeit gemeint ist.

Zu Artikel 9 (Änderung der Heilfürsorgeverordnung)

Verschiedene Änderungen im Bereich der Beihilfeverordnung sind in der Heilfürsorgeverordnung entsprechend nachzuziehen; im Einzelnen:

Zu Nummern 1 bis 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 8 Nummer 12 Buchstabe b.

Zu Nummer 4

Durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG) vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2562) wurde mit § 33a SGB V eine Regelung des Anspruchs gesetzlich Versicherter auf Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen in das SGB V aufgenommen. Ebenso wie im Bereich der Beihilfe lassen sich digitale Gesundheitsanwendungen auch in der Heilfürsorgeverordnung nicht abschließend unter die bisherigen Begriffsbestimmungen fassen. In die Heilfürsorgeverordnung soll daher anknüpfend an die bereits bestehende Vorgriffsregelung analog zur Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Beihilfeverordnung ebenfalls eine Regelung für diese neuartigen und speziellen Formen der medizinischen Versorgung aufgenommen werden, die auch die sich ergebenden Folgefragen klarstellend regelt. Auf die Begründung zu Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe d wird ergänzend verwiesen.

Zu Nummer 5

Auf die Begründung zu Artikel 8 Nummer 9 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 6

Auf die Begründung zu Artikel 8 Nummer 11 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Stellenobergrenzenverordnung)

Folgeänderungen aufgrund der Neubewertung bestimmter Ämter in den Laufbahnen des mittleren Dienstes.

Zu Artikel 11 (Änderung der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 24 Nr. 1 LBesGBW durch das Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften vom 15. Oktober 2020 (GBl. 914, 915) sowie der Änderung des § 24 LBesGBW durch dieses Gesetz (siehe Artikel 2 Nummer 1).

Zu Artikel 12 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Zu Nummer 1

Die Zulagen für Sonn- und Feiertagsdienst und für Dienst an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12 Uhr sollen zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent angehoben werden. Diese Zulagen wurden schon bisher, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 925) regelmäßig linear angepasst.

Zu Nummer 2

In der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 29. November 2021 wurden unter anderem Änderungen bei den tariflichen Zulagen im Gesundheitsbereich beschlossen. Diese Änderungen sind tarifbereichsspezifisch und haben weitgehend keine Entsprechung im Besoldungsbereich. Mit Blick auf die grundsätzlichen Systemunterschiede und das Gesamtgefüge der Zulagen wird eine Übertragung auf die Besoldung nicht als angezeigt erachtet.

Ungeachtet dessen sollen aufgrund der gestiegenen Anforderungen an das psychiatrische Pflegepersonal die Zulagen für den Krankenpflegedienst angehoben werden. Bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich beispielsweise um Beamtinnen und Beamte in den Zentren für Psychiatrie, die aufgrund ihrer Tätigkeit besonders hohen körperlichen und psychischen Belastungen ausgesetzt sind. Zur Abgeltung dieser besonderen Erschwernisse soll die Zulage nach Absatz 1 von derzeit monatlich 15,34 Euro auf 40 Euro angehoben werden. Dies entspricht einer Anhebung um rund 160 Prozent. Die anderen Zulagenbeträge sowie der Anrechnungsbetrag nach

Absatz 4 Satz 3 sollen im gleichen Verhältnis angehoben werden. Übersteigt der Anrechnungsbetrag den Betrag der Stellenzulage nach § 50 LBesGBW, kommt eine Anrechnung nur bis zur Höhe der tatsächlich zustehenden Stellenzulage in Betracht.

Zu Nummer 3

Die Bedrohungslage durch den internationalen Terrorismus stellt die Gesellschaft und die Polizei weiterhin vor große Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund bereitet sich die Landespolizei Baden-Württemberg auf Einsätze in Verbindung mit Terroranschlägen oder anderen lebensbedrohlichen Einsatzlagen intensiv vor. Die Erfahrungen aus den Terroranschlägen in Paris und Brüssel haben unter anderem gezeigt, dass durch die Verwendung militärischer Bewaffnung seitens der Attentäterinnen und Attentäter Verletzungsmuster, wie beispielsweise schwerste Schuss- und Sprengverletzungen, entstehen, die eine unverzügliche und nachhaltige medizinische Behandlung der Opfer vor Ort und damit in einem nicht gesicherten Bereich erforderlich machen. Da in diesen hoch gefährdeten Bereichen zivile Rettungskräfte nicht eingesetzt werden können, besteht bei den Spezialeinheiten, in Baden-Württemberg vornehmlich beim Spezialeinsatzkommando die Notwendigkeit zum Aufbau einer eigenen ärztlichen notfallmedizinischen Kompetenz. Aufgrund der hohen Anforderungen und der Tatsache, dass die Dienstausbildung der Ärztinnen und Ärzte beim Spezialeinsatzkommando mit einer vergleichbaren Gefährdungssituation einhergeht, wie sie für die Aufgabenwahrnehmung durch die Polizeibeamtinnen und -beamten des Spezialeinsatzkommandos und der Mobilien Einsatzkommandos kennzeichnend ist, sollen Ärztinnen und Ärzte in den zuschlagsberechtigten Personenkreis der Zulage für besondere Einsätze einbezogen werden.

Zu Nummer 4

Die Systemoperatorinnen und Systemoperatoren sollen als weiteres ständiges Besatzungsmitglied in den anspruchsberechtigten Personenkreis der Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als fliegendes Personal einbezogen werden. Mit der Einführung des 24-Stunden-Dienstes bei der Polizeihubschrauberstaffel Baden-

Württemberg haben sich die Systemoperatorinnen und Systemoperatoren als ständige Besatzungsmitglieder mit vergleichbaren körperlichen Belastungen wie die Cockpitbesatzungen etabliert.

Zu Artikel 13 (Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung)

Mit der Anpassung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) sollen insbesondere die bundesrechtlichen Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) über die Elternzeit nachgezeichnet und die während der Elternzeit zulässige Arbeitszeitgrenze für Beamtinnen und Beamte von 30 auf 32 Wochenstunden für ein ab dem 1. September 2021 geborenes oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenes Kind erhöht werden.

Zu Nummer 1

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239), das zum 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde unter anderem die während der Elternzeit zulässige Arbeitszeitgrenze von 30 auf 32 Wochenstunden erhöht. Dadurch sollen flexiblere Möglichkeiten geschaffen werden, Familie und Beruf zu vereinbaren. Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung einschränken möchten, können nun in höheren Stundenumfängen erwerbstätig sein. Damit sollen auch die Voraussetzungen verbessert werden, dass Frauen beziehungsweise betroffene Elternteile ihr Erwerbspotential stärker ausschöpfen können (BT-Drs. 19/24438).

Während die Regelungen über das Elterngeld im BEEG unmittelbar auch für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter gelten, finden die dortigen Bestimmungen zur Elternzeit nur auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung.

Nach § 76 Nummer 2 LBG regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamtinnen und Beamte. Für Richterinnen und Richter gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften nach § 8 des Landesrichtergesetzes entsprechend.

§ 42 enthält eine Folgeänderung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Die während der Elternzeit zulässige Arbeitszeitgrenze soll entsprechend der bundesrechtlichen Änderungen in § 15 Absatz 4 Satz 1 BEEG von 30 auf 32 Wochenstunden erhöht werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeregelung aus der Änderung der Besoldungsgruppen.

Zu Nummer 3

Die Regelung im neu angefügten Absatz 10 entspricht inhaltlich insofern der Übergangsvorschrift in § 28 Absatz 1 BEEG, dass die Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung von 30 auf 32 Stunden wöchentlich nur für die Elternzeit für die ab dem 1. September 2021 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder gilt. Beamtinnen und Beamte können damit erst ab Inkrafttreten der Änderung des § 42 AzUVO während der Elternzeit für ein nach dem 31. August 2021 geborenes oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenes Kind eine Teilzeitbeschäftigung mit höchstens 32 Wochenstunden ausüben. In allen anderen Fällen findet § 42 AzUVO in seiner bis dahin geltenden Fassung Anwendung.

Damit sollen eventuelle negative Auswirkungen auf den Elterngeldanspruch der Beamtinnen und Beamte verhindert werden. Eltern erhalten gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BEEG Elterngeld, wenn sie keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. „Keine volle Erwerbstätigkeit“ ist mit der ab 1. September 2021 geltenden Neuregelung in § 1 Absatz 6 BEEG gegeben, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 32 Wochenstunden beträgt. Für die vor dem 1. September 2021 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist das BEEG in der bis zum 31. August 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden, sodass eine volle Erwerbstätigkeit bereits dann vorliegt, wenn die Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats übersteigt. Eine Teilzeitbeschäftigung mit mehr als 30 Stunden in der Woche kann in diesen Fällen somit zum Verlust des Anspruchs auf Elterngeld führen.

Zu Artikeln 14 und 15 (Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare und an Verwaltungspraktikanten)

Mit der Änderung der Verordnungen des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare und Verwaltungspraktikanten soll die Möglichkeit geschaffen werden, dem betroffenen Personenkreis neben der Unterhaltsbeihilfe auch Einmalzahlungen gewähren zu können.

Zu Artikeln 16 bis 30 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement, für den mittleren und den gehobenen Verwaltungsdienst, für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz, für den gehobenen Polizeivollzugsdienst, für den mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst, für den mittleren und gehobenen Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung, für den gehobenen bautechnischen Dienst in der Hochbauverwaltung, für den mittleren Vollzugs-, Werk- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug, für den mittleren und gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst und für landwirtschaftliche Lehrer und Berater)

Mit der Änderung dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen die Dienstbezeichnungen der Anwärterinnen und Anwärter an die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Änderung der Amtsbezeichnungen bei den Eingangsamtern angepasst werden. Da Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kein Amt innehaben, führen sie keine Amts- sondern eine Dienstbezeichnung (Anwärter beziehungsweise Anwärterin). Anders als die Amtsbezeichnung, die sich aus dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg ergibt, ist die Dienstbezeichnung in den Laufbahnvorschriften geregelt.

Die Änderungen erfassen nicht nur die künftigen Anwärterinnen und Anwärter, sondern auch diejenigen, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden und bislang eine der genannten Dienstbezeichnungen führen.

Die Dienstherren sollten den Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die die bisherige Dienstbezeichnung führen, die neue Dienstbezeichnung schriftlich oder in Textform mitteilen.

In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst soll neben der Dienstbezeichnung für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf auch die Bezeichnung des Laufbahnlehrgangs angepasst werden. Dort wird in § 9 Absatz 1 Nummer 5 und Nummer 7 sowie in § 14 in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 für den Laufbahnlehrgang die Bezeichnung „Brandoberinspektorenlehrgang“ verwendet. Diese Bezeichnung soll durch den Begriff „Laufbahnlehrgang“ ersetzt werden.

Zu Artikel 31 (Änderung der Laufbahnverordnung-Innenministerium)

§ 5 Laufbahnverordnung-Innenministerium (LVO-IM) regelt die Voraussetzungen für den Aufstieg in den gehobenen und höheren Verwaltungsdienst, § 7 die für den Aufstieg in den gehobenen und höheren Dienst im Verfassungsschutz. In beiden Regelungen ist bereits derzeit abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 LBG der Aufstieg nicht erst aus dem Endamt, sondern aus einem Beförderungsamte vorgesehen. Infolge der beabsichtigten Ämteranhebung im mittleren Verwaltungsdienst mit dem Eingangsamte A 8 und dem Endamte A 10 ist eine Anpassung der Regelung dahingehend erforderlich, dass der Aufstieg bereits aus dem ersten Beförderungsamte A 9 möglich ist.

Im gehobenen Verwaltungsdienst ist der Aufstieg nach der bislang geltenden Regelung aus A 11 (derzeit zweites Beförderungsamte) möglich. Da diese Voraussetzung beibehalten werden soll, ist die Regelung dahingehend anzupassen, dass künftig der Aufstieg aus dem ersten Beförderungsamte erfolgen kann.

In § 19 LVO-IM sind die Voraussetzungen für den Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst geregelt. Nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a LVO-IM ist der Aufstieg abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 LBG nicht erst aus dem derzeitigen Endamte der Laufbahn (A 9), sondern bereits aus dem ersten Beförderungsamte (A 8) möglich. Da zukünftig A 8 das Eingangsamte der Laufbahn ist, soll

eine Anpassung an das zukünftige erste Beförderungsamtsamt A 9 erfolgen. Entsprechendes gilt für § 19 Absatz 2 Satz 3 LVO-IM, der vorsieht, dass bei einem Aufstieg nach § 19 Absatz 2 LVO-IM in der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 (derzeitiges erstes Beförderungsamtsamt) verliehen werden kann. Da zukünftig A 11 das Eingangsamtsamt der Laufbahn ist, soll eine Anpassung an das zukünftige erste Beförderungsamtsamt A 12 erfolgen.

§ 24 LVO-IM regelt die Voraussetzungen für den Aufstieg in den gehobenen und höheren technischen Dienst bei der Polizei. In § 24 Nummer 1 LVO-IM ist bereits derzeit abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 LBG der Aufstieg nicht erst aus dem Endamt, sondern aus einem Beförderungsamtsamt vorgesehen. Infolge der beabsichtigten Ämteranhebung im mittleren Dienst mit dem Eingangsamtsamt A 8 und dem Endamt A 10 ist eine Anpassung der Regelung dahingehend erforderlich, dass der Aufstieg bereits aus dem ersten Beförderungsamtsamt A 9 möglich ist. Im gehobenen technischen Dienst bei der Polizei ist der Aufstieg nach der bislang geltenden Regelung aus A 12 (derzeit zweites Beförderungsamtsamt) möglich. Da diese Voraussetzung beibehalten werden soll, ist die Regelung dahingehend anzupassen, dass künftig der Aufstieg aus dem ersten Beförderungsamtsamt erfolgen kann.

Zu Artikel 32 (Überleitungsvorschriften)

Zu den Absätzen 1, 2 und 4

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur eindeutigen Regelung des Ämterwechsels sollen die betreffenden Beamtinnen und Beamten übergeleitet werden. In diesem Zusammenhang erfolgen außerdem redaktionelle Folgeänderungen aufgrund geänderter Fußnotenbezeichnungen in den neu gefassten Abschnitten der Anlagen 1 und 5 des LBesGBW. Aus Gleichbehandlungsgründen sollen auch die Beamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes übergeleitet werden, selbst wenn sie mit der letzten Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg durch das Haushaltsbegleitgesetz 2022 vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1009) aufgrund der Anhebung des Eingangsamtes nach A 8 in das Amt des Polizeiobermeisters übergeleitet wurden.

Eine Überleitung sich bei Inkrafttreten bereits im Ruhestand befindlicher Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ist rechtlich nicht erforderlich und auch rechtlich nicht möglich, da nach dem sogenannten Versorgungsfallprinzip das bei Eintritt in den Ruhestand zuletzt innegehabte Amt grundsätzlich für die Festsetzung der Bezüge maßgeblich ist.

Zu Absatz 3

Für die Leitungen der Gesundheitsämter bei einem Landratsamt ohne Gutachtenstelle soll unter der Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsmedizinaldirektor“ mit Funktionszusätzen eine neue Amtszulage ausgebracht werden. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten führen derzeit die Amtsbezeichnung „Leitender Medizinaldirektor“, sodass diese in die neue Amtsbezeichnung übergeleitet werden sollen.

Zu Absatz 5

Da die neue Ämterstruktur am 1. Dezember 2022 wirksam werden soll, besteht die Gefahr fehlerhafter Ernennungen. Diese sollen durch die in diesem Absatz enthaltene Regelung geheilt werden.

Zu Absatz 6

Die Überleitungsvorschriften haben lediglich deklaratorischen Charakter, da sich die Anpassungen bereits aus den Änderungen des § 5 Absatz 2 Satz 2 APrODVMgD, des § 10 Absatz 1 Satz 2 APrOVw mD, des § 17 Absatz 2 Satz 2 APrOVw gD, des § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 APrOVsGd, des § 11 Absatz 1 Satz 2 APrOGPVD, des § 6 Absatz 2 Satz 2 APrOFw mD, des § 6 Absatz 2 Satz 2 APrOFw gD, des § 6 Absatz 1 APrOFin mD, des § 6 Absatz 1 APrOFin gD, des § 6 Absatz 1 APrOHochbau gD, des § 7 Absatz 1 APrOmVWV, des § 9 Absatz 1 APrOVerm mD, des § 9 Absatz 1 APrOVerm gD, des § 9 Absatz 1 APrOLW TLB und des § 6 Absatz 3 APrOLW gD ergeben.

Zu Artikel 33 (Einordnung der vor dem 1. Dezember 2022 vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Landesbesoldungsordnung A in die Stufen der ab 1. Dezember 2022 geltenden Anlage 6 des Landesbesoldungsgesetzes)

Die Einführung einer neuen kürzeren Grundgehaltstabelle (Anlage 6 des Anhangs zu Artikel 2 Nummer 19) erfordert Regelungen, wie die vorhandenen Beamtinnen und Beamten zum 1. Dezember 2022 in die neue Tabellenstruktur überführt werden sollen. In diesen Regelungen wird angestrebt, dass keine ungerechtfertigten Überholungseffekte auftreten können und dass Nachteile für Betroffene weitestgehend vermieden werden. Daneben soll die Umstellung mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand und unbürokratisch erfolgen.

Die Absätze 1 bis 3 enthalten Sonderregelungen für die von der Umstellung besonders betroffenen Gruppen, während in Absatz 4 die für den größten Teil der Beamtinnen und Beamten maßgebliche Regelung getroffen werden soll. Die Absätze 5 bis 7 enthalten Besitzstandsregelungen.

Soweit für die Zuordnung eine Neuberechnung unter Anrechnung bisher erbrachter Erfahrungszeiten und berücksichtigungsfähiger Zeiten vorgesehen ist, erfolgt diese nach Maßgabe der neuen Stufenlaufzeiten gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 LBesGBW.

Eine Überführung sich bei Inkrafttreten bereits im Ruhestand befindlicher Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ist rechtlich nicht erforderlich und auch rechtlich nicht möglich, da nach dem sogenannten Versorgungsfallprinzip die bei Eintritt in den Ruhestand zuletzt zugestandenen Dienstbezüge grundsätzlich für die Festsetzung der Bezüge maßgeblich sind.

Zu Absatz 1

Für die wegen der Streichung der ersten beiden Erfahrungsstufen am stärksten von der Umstellung betroffene Personengruppe soll eine vollständige Neuberechnung anhand der bisher anerkannten Erfahrungszeiten erfolgen.

Zu Absatz 2

Im Interesse einer sachgerechten Abgrenzung verschiedener Personengruppen stellt Absatz 2 auf die Besoldungsgruppen vor der Überleitung gemäß Artikel 32 ab. Eine Neuberechnung soll nur für diejenigen in den angesprochenen Besoldungsgruppen erfolgen, die sich in Erfahrungsstufe 2 oder 3 befunden haben. Beamtinnen und Beamte in Erfahrungsstufe 4 und höher fallen unter die Regelung in Absatz 4.

Zu Absatz 3

Beamtinnen und Beamte, die von der Endstufe der Besoldungsgruppe A 10 in die Besoldungsgruppe A 11 übergeleitet werden, sollen abhängig von ihrer in dieser Stufe bereits erbrachten Erfahrungszeit entweder der vorletzten oder der Endstufe der Besoldungsgruppe A 11 zugeordnet werden.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz erfasst die Fälle, für die keine besondere Regelung getroffen werden soll. Durch Zuordnung zu der numerisch um 2 kleineren Stufe sollen die Beamtinnen und Beamten unter Vermeidung von Verwaltungsaufwand schematisch derjenigen Stufe zugewiesen werden, die ihrer bisherigen Stufe inhaltlich entspricht. In den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte genau zum 1. Dezember 2022 in die nächst höhere Stufe aufsteigen, soll diese höhere Stufe als bisherige Stufe gelten.

Zu Absatz 5

Der hier erfasste Personenkreis wurde nach der Regelung gemäß Absatz 4 der neuen Stufe 2 zugeordnet. Die in Absatz 5 getroffene Regelung soll den Besitzstand der von ihr Erfassten wahren und eine Schlechterstellung gegenüber dem von der Regelung in Absatz 2 erfassten Personenkreis verhindern.

Zu Absatz 6

Unter diese Regelung fallen Beamtinnen oder Beamte, die sich ohne Überleitung bereits in Besoldungsgruppe A 11 in der früheren Erfahrungsstufe 3 oder 4 befanden,

und solche Beamtinnen und Beamte, die von der Besoldungsgruppe A 10 in die Besoldungsgruppe A 11 übergeleitet wurden und sich in der früheren Erfahrungsstufe 4 befanden. Der hier erfasste Personenkreis wurde gemäß der Regelung unter Absatz 4 der neuen Stufe 1 oder 2 zugeordnet. Für die der Stufe 1 Zugeordneten erfasst die zweijährige Stufenlaufzeit auch die später zu durchlaufende Stufe 2.

Auch diese Regelung soll Besitzstand wahren und eine Schlechterstellung gegenüber dem von der Regelung in Absatz 2 erfassten Personenkreis verhindern.

Zu Absatz 7

Diese Regelung soll den Nachteil ausgleichen, der mit der Verlängerung der Stufenlaufzeit dieser Stufe von früher 2 auf jetzt 3 Jahre verbunden ist. Für vorhandene Beamtinnen und Beamte kann die in diesem Gesetz vorgesehene strukturelle Anhebung des Grundgehalts in Besoldungsgruppe A 12 Stufe 2 nur noch teilweise wirksam werden, da sie bereits verbrachte Zeiten nicht erfasst. Die durch die parallele Anwendung zweier Nachteilsausgleichsregelungen erfolgende teilweise Überkompensation der Verlängerung der Stufenlaufzeit wird aus Vereinfachungsgründen hingenommen.

Zu Artikel 34 (Zahlungen an Beamtinnen und Beamte für die Jahre 2014 bis 2022)

Dieser Artikel soll die auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18) beruhenden Nachzahlungsansprüche für den Zeitraum von 2014 bis 2022 regeln. Für die Jahre 2014 bis 2019 sollen Nachzahlungen nur an diejenigen Beamtinnen und Beamten erfolgen, die insoweit einen statthafter Rechtsbehelf eingelegt haben, über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist und deren Besoldung den Mindestabstand zur Grundsicherung nach den konkretisierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in dem oben genannten Beschluss nicht einhält. Für die Jahre 2020 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen Nachzahlungen unabhängig von einem Rechtsbehelf an all diejenigen Beamtinnen und Beamte erfolgen, deren Besoldung den Mindestabstand zur Grundsicherung nach den konkretisierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) nicht einhält. Die Ermittlung der jeweiligen

Fehlbeträge in der Besoldung ist im allgemeinen Teil dargestellt und beruht auf dem Vergleich der Mindestalimentation (115 Prozent des Grundsicherungsbedarfs) mit der Nettoalimentation für eine vierköpfige Familie. Da die Nachzahlungen den Fehlbedarf für eine vierköpfige Familie abdecken sollen, erfolgen sie unter Berücksichtigung der beiden Kinder einer vierköpfigen Beamtenfamilie durch hälftige Zuordnung zum ersten und zweiten beim Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kind. Für den Monat Dezember 2022 bestünde im Hinblick auf die bereits zum 1. Dezember wirksam werdenden Maßnahmen ein deutlich verringerter Kompensationsbedarf. Die für die Monate bis November 2022 ermittelten diesem Kompensationsbedarf gegenüber höheren Fehlbeträge sollen dennoch aus Vereinfachungsgründen auch für diesen Monat maßgebend sein. Die in der Nachzahlungstabelle für das Jahr 2022 ausgebrachten Beträge in Stufe 1 finden für die Besoldungsgruppen A 8 bis A 10 nur im Dezember Anwendung, da es im Hinblick auf die veränderte Grundgehaltstabelle erst ab diesem Zeitpunkt Beamtinnen und Beamte in dieser Stufe geben kann. In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils klargestellt, dass die geltenden Regelungen für Teilzeitbeschäftigte sowie die Regelungen für begrenzt Dienstfähige im LBesGBW auch hinsichtlich der (Nach-)Zahlungsbeträge Anwendung finden.

Zu Artikel 35 (Nachzahlungen für dritte und weitere Kinder)

Dieser Artikel soll die auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beruhenden Nachzahlungsansprüche für die Jahre 2010 bis 2019 regeln. Für diesen Zeitraum sollen Nachzahlungen nur an diejenigen erfolgen, die insoweit einen statthaften Rechtsbehelf eingelegt haben, über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist. Nachzahlungen für Jahre, die vor der erstmaligen Geltendmachung des Anspruchs liegen, sollen nicht geleistet werden. Die Ermittlung der jeweiligen Beträge ist im allgemeinen Teil dargestellt. In Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die beim Familienzuschlag geltenden besonderen Regelungen für Teilzeitbeschäftigte sowie die Regelungen für begrenzt Dienstfähige auch hinsichtlich der Nachzahlungsbeträge Anwendung finden.

Die Nachzahlungen für Zeiträume ab 2020 werden in Artikel 2 Nummern 15 bis 17 geregelt, da sie nicht von der Einlegung eines Rechtsbehelfs abhängig gemacht werden sollen.

Diese Nachzahlungen betreffen nicht nur Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, sondern ebenfalls Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.

Zu Artikel 36 (Übergangsregelung für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte in den gehobenen Dienst)

Beamtinnen und Beamte, die aus einem Amt mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage vom mittleren in den gehobenen Dienst aufgestiegen sind, können sich ggf. auch nach Anwendung der in Artikel 32 geregelten Überleitungsvorschriften in Besoldungsgruppe A 10 des gehobenen Dienstes befinden. Ohne den Aufstieg wären sie nach diesen Vorschriften jedoch nach Besoldungsgruppe A 10 mit der Amtszulage, die künftig in der Fußnote 1 oder – in gleicher Höhe – der Fußnote 6 der Besoldungsgruppe A 10 für herausgehobene Funktionen ausgebracht werden soll, übergeleitet worden. Dies führt zumindest temporär zu Verzerrungen, die für die Zeit bis zu einer etwaigen Beförderung nach A 11 besoldungsrechtlich durch eine Zulage vermieden werden sollen. Um den dargestellten finanziellen Nachteil vollständig auszugleichen, soll die Zulage in ihrer Höhe dieser neuen Amtszulage entsprechen. Nach der aktiven Dienstzeit soll die Regelung, die in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b vorgesehen ist, Anwendung finden.

Zu Artikel 37 (Inkrafttreten)

Viele Regelungen dieses Gesetzentwurfs erfordern für ihre praktische Umsetzung ein hohes Maß an Vorbereitung. Durch das im Grundsatz notwendige zeitnahe Inkrafttreten nach der Gesetzesverkündung sowie mehrere in die Vergangenheit reichende Normtatbestände kann nicht in allen Fällen sichergestellt werden, dass alle Leistungen direkt ab Inkrafttreten ihrer Regelungen in ihrer neuen gesetzlichen Höhe erbracht werden. Da die neuen Regelungen jedoch verbesserte Leistungen beinhalten, kann diese Problematik durch nachträgliche Zahlungen bewältigt werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, soweit keine Sonderregelungen getroffen werden.

Zu Absatz 2

Mit Artikel 2 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 wurde § 59 LBesGBW an die mit gleichem Gesetz neu ausgebrachte Amtsbezeichnung „Professor als Juniorprofessor am KIT“ angepasst. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 2 bis 5 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 vom Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung bestimmt, deren Verkündung noch aussteht. Die vorgesehene Regelung des Inkrafttretens soll einen Gleichlauf der Gesetzesänderungen sicherstellen.

Zu Absatz 3

Das Inkrafttreten soll zum gleichen Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Funktionszusätze im Staatshaushaltsplan 2023/2024 angepasst werden sollen. Hinsichtlich der Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge beziehungsweise der Beihilfebemessungssätze ist damit klargestellt, dass es sich nicht um eine rückwirkende Änderung der Beihilfebemessungssätze handelt. Personen, welche aufgrund der Absenkung der Beihilfebemessungssätze höhere Krankenversicherungsprämien zahlen mussten, sind diese aufgrund der höheren Altersrückstellungen entstanden, welche Versicherungsunternehmen aufgrund von § 146 Absatz 1 Nummer 2 Versicherungsaufsichtsgesetz in Verbindung mit § 341f Handelsgesetzbuch zu bilden haben. Es wird angenommen, dass die Versicherungsunternehmen die höheren Altersrückstellungen beitragsenkend auf die künftigen Prämienzahlungen verrechnen. Insofern ist den betroffenen Personen auch kein Schaden entstanden und es bedarf daher keiner rückwirkenden Regelung.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Änderungen bei den Beträgen des kinderbezogenen Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder sollen jeweils zum 1. Januar 2020 beziehungsweise zum 1. Januar 2021 wirksam werden.

Zu Absatz 6

Das Datum des Inkrafttretens resultiert aus dem Datum der erstmaligen Anwendung der Vorgriffsregelung zu den Vergütungszuschlägen.

Zu Absatz 7

Die Änderungen beim Amt der Ersten Landesbeamtin und des Ersten Landesbeamten sollen zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem entsprechende Planstellen im Staatshaushaltsgesetz 2022 ausgebracht wurden. Das Datum des rückwirkenden Inkrafttretens ist erforderlich, damit Nachzahlungen des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder für in der Vergangenheit liegende Zeiträume geleistet werden können.

Die Änderungen der Pflegesachleistungen treten in der gesetzlichen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2022 in Kraft. Um den gebotenen Gleichklang zur gesetzlichen Pflegeversicherung zu wahren, wird ein entsprechendes Inkrafttreten geregelt.

Die Änderungen im Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes treten zum 1. Januar 2022 in Kraft, insofern wird mit der Inkrafttretensregelung ein Gleichklang hergestellt. Die Änderungen bei den Beträgen des kinderbezogenen Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder soll zum 1. Januar 2022 wirksam werden.